

**Übersetzung von Auszügen  
aus der Wettordnung des PMU  
in der im Amtsblatt der Französischen Republik  
erschienenen Fassung  
(30. November 2017)**

## **Anmerkungen zur deutschen Übersetzung:**

- Für die verschiedenen Wettarten wurden durchgängig die französischen Bezeichnungen beibehalten.
- Um die verschiedenen Begrifflichkeiten, Definitionen und Unterscheidungen des französischen Regelungstextes nachvollziehen zu können, wurden bewusst relativ „wörtliche“ Übersetzungen gewählt.
- Immer, wenn die Begriffe „x. Platz belegen“, „erst-/zweitplatziert usw.“, „eingekommen“ und ähnliche Formulierungen verwendet werden“, ist dies zu verstehen als „gemäß der Entscheidung des Zielrichters...“
- Unter „Kombination“ ist eine Tippfolge mehrerer Pferde zu verstehen, unter „zahlbare Kombination“ eine Kombination, für die eine Quote errechnet wird. Es handelt sich nicht um eine Kombinationswette.
- NP steht für „non partant“ = Nichtstarter

# **TITEL I**

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1**

Die dem vorliegenden Reglement unterliegenden Wetten bestehen aus der Vorhersage eines Ereignisses im Zusammenhang mit dem Zieleinlauf eines oder mehrerer ordnungsgemäß organisierter Rennen.

Das französische Landwirtschaftsministerium legt für jede Rennveranstaltung die zugelassenen Wettarten und – im Falle der Wettannahme außerhalb der Rennbahn – das jeweilige geografische Gebiet fest, sofern es nicht das gesamte Territorium umfasst.

### **Artikel 2**

Eine Totalisatorwette ist eine Wette, bei der die Gesamtsumme der vor dem jeweiligen Rennen in ein und derselben Masse (Wettpool) zusammengefassten Wetteinsätze abzüglich aller von den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Abzüge sowie des Betreiberanteils – wobei der Betreiber eine neutrale und nicht am Wettergebnis interessierte Rolle spielt – unter den Gewinnern aufgeteilt wird.

Die von den Wetttern auf eine bestimmte Wettart eingezahlten Einsätze werden nach den für diese Wettart geltenden spezifischen Vorschriften unter den Gewinnern aufgeteilt.

Als eingezahlt gelten Wetteinsätze dann, wenn sie zentralisiert worden sind.

Besondere Zuwendungen des Groupement Pari Mutuel Urbain, im Folgenden als „Groupement“ bezeichnet, oder von Werbungtreibenden können für die zufällige oder nicht zufällige Zuteilung von Geld- oder Sachgewinnen eingesetzt werden.

### **Artikel 3**

Mit dem Abschluss einer vom Groupement und den Rennvereinen angebotenen Wette stimmt der Wetter sämtlichen Artikeln des vorliegenden Reglements uneingeschränkt und vorbehaltlos zu.

Dieses Reglement kann auf den Rennbahnen und an allen vom Groupement zugelassenen Wettannahmestellen außerhalb der Rennbahnen sowie auf der Informations-Website und der Mobile App des Groupement kostenlos eingesehen werden.

Die Wetter werden per Aushang eines entsprechenden Hinweises auf den Rennbahnen und an den Wettannahmestellen des Groupement darauf aufmerksam gemacht.

### **Artikel 4**

Nur natürliche Personen sind berechtigt, Wetten abzugeben oder Gewinne vom Groupement oder von den Rennvereinen zu beziehen.

Minderjährige sind nicht zur Abgabe von Wetten oder zum Bezug von Gewinnen berechtigt, und der Zugang zu den Wettabgabeeinrichtungen des Groupement und der Rennbahnen ist ihnen untersagt.

Personen, deren Verhalten den Ablauf des Betriebs stört, können aus den Räumlichkeiten, die dem Wettbetrieb dienen, verwiesen werden.

## **Artikel 5**

### **Abgesagtes oder verschobenes Rennen**

Ist ein Rennen endgültig abgesagt, werden alle Wetten, die aus der Vorhersage eines Ereignisses im Zusammenhang mit dem Zieleinlauf dieses einen Rennens bestehen, zurückgezahlt.

Alle aus der Vorhersage eines Ereignisses im Zusammenhang mit dem Zieleinlauf mehrerer Rennen bestehenden Wetten werden ohne Berücksichtigung des abgesagten Rennens ausgeführt.

Wenn ein Rennen verschoben wird und am selben Tag stattfindet, werden alle für dieses Rennen registrierten Wetten normal ausgeführt.

Findet das verschobene Rennen an einem anderen Tag statt, werden alle dafür angenommenen Wetten zurückgezahlt.

## **Artikel 6**

Vorbehaltlich der für Online-Wetten geltenden Vorschriften ist es untersagt, Wetten auf in Frankreich oder im Ausland veranstaltete Rennen abzugeben oder anzunehmen, ohne hierfür die Dienste des Groupement oder – auf den Rennbahnen – die Dienste der Rennvereine in Anspruch zu nehmen.

Das Groupement und die Rennvereine sorgen für die Registrierung und Zentralisierung der Wetten, die Aufteilung der Einsätze sowie die Berechnung und Auszahlung der Gewinne. Sie kontrollieren auch die Regelmäßigkeit aller Vorgänge und überwachen die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der Bestimmungen des vorliegenden Reglements.

Sollte die Registrierung der Wetten aus irgendeinem Grund unmöglich sein, können sie für die daraus resultierenden Konsequenzen, welcher Art auch immer, nicht haftbar gemacht werden.

Die Auszahlung bzw. Rückzahlung von Gewinnen oder Einsätzen an Wetter, die im Verdacht stehen, das vorliegende Reglement missachtet oder dagegen verstoßen zu haben, kann für einen Zeitraum von bis zu fünfzehn Tagen ausgesetzt werden.

Der für die Landwirtschaft oder der für den Haushalt zuständige Minister kann, wenn er angesichts der Umstände eine Untersuchung für erforderlich hält, die Auszahlung der Wetten für eine Dauer von bis zu einem Monat aussetzen.

Im Falle einer gerichtlichen Klage werden die davon betroffenen Einsätze und Gewinne solange einbehalten, bis eine endgültige Gerichtsentscheidung vorliegt; die einbehaltenen Summen werden nicht verzinst.

## **Artikel 7**

Im Zuge der Anwendung des französischen Währungs- und Finanzgesetzes können das Groupement und die Rennvereine die finanziellen Transaktionen, die Auszahlung der Gewinne bzw. den Betrieb der Konten gemäß Titel V Kapitel 4 zeitweilig aussetzen.

## **KAPITEL 1**

### **Registrierung der Wetten**

#### **Artikel 10**

##### **Nummerierung**

Im offiziellen Rennprogramm auf den Rennbahnen und in der offiziellen Starterliste, die an allen oder einem Teil der Wettannahmestellen, auf der Informations-Website und der Mobile App des Groupement zur Verfügung steht, sind die bei den verschiedenen Rennen zugelassenen Wettformen, die Nummern der Rennen, die Liste der als Starter gemeldeten Pferde und die diesen Pferden jeweils zugewiesene Nummer angegeben.

Für die Registrierung bestimmter Wetten können das Groupement und die Rennvereine eine besondere Nummerierung einführen, bei der jedem Pferd eine speziell zur Benennung der Pferde für die betreffende Wette zu verwendende Nummer zugeordnet wird. Diese besondere Nummerierung ist in der offiziellen Starterliste des Groupement bzw. im offiziellen Rennprogramm auf den Rennbahnen angegeben.

#### **Artikel 11**

Im Falle von unrichtigen Angaben oder Auslassungen in der offiziellen Starterliste des Groupement, im offiziellen Programm der Rennbahn oder in den Daten des für die Registrierung der Wetten verwendeten EDV-Systems, welche die Registrierung oder Bearbeitung der Wetten beeinträchtigen, werden alle oder ein Teil der Wetten an allen oder einem Teil der Wettannahmestellen bzw. -einrichtungen vom Groupement bzw. auf den Rennbahnen von den Rennvereinen zurückgezahlt oder deren Annahme ausgesetzt.

#### **Artikel 12**

##### **Nichtstarter**

**I.** - Das offizielle Rennprogramm der Rennbahn und die offizielle Starterliste des Groupement geben die für die verschiedenen Rennen als Starter gemeldeten Pferde an.

Nehmen Pferde, die in diesem Programm oder in dieser Liste aufgeführt sind, nicht am Rennen teil, werden sie gemäß Rennordnung als Nichtstarter deklariert.

Im Wettbetrieb an den Wettannahmestellen des Groupement oder auf den Rennbahnen, die an das Echtzeit-Zentralsystem des Groupement angeschlossen sind, sowie an allen oder einem Teil der Wettannahmeeinrichtungen gemäß Titel V und VI wird für Einzel-, Voll- oder Teilkombinationswetten, bei denen sich unter den vom Wetter benannten Pferden ein oder mehrere zum Zeitpunkt der Wettabgabe als Nichtstarter deklarierte(s) Pferd(e) befinden, die Registrierung verweigert.

Wenn eine Wette, die an einer der Wettannahmestellen oder -einrichtungen oder auf den Rennbahnen, wie im vorstehenden Absatz definiert, getätigt wurde, einen oder mehrere nicht Nichtstarter enthält, hat der Wetter bei den Wettarten gemäß Titel II Kapitel 1, 8 und 9 sowie Titel IV Kapitel 2 bis 5 vor dem Start des Rennens bzw. bei der Wettart gemäß Titel II Kapitel 2 vor dem Start des ersten der Wette zugrunde liegenden Rennens die Möglichkeit, diese an der Wettannahmestelle oder auf der Rennbahn, wo er die Wette abgegeben hat, bzw. an der Wettannahmeeinrichtung, von der aus er die Wette getätigt hat, zu stornieren.

Die Ausführung aller Wetten, die einen oder mehrere Nichtstarter enthalten, erfolgt entsprechend den für jede Wettart jeweils spezifischen Bedingungen, ggf. nach Berücksichtigung des Ersatzpferdes, wie im Abschnitt II definiert.

**II. - 1.** An den Wettannahmestellen des Groupement und auf den ans Echtzeit-Zentralsystem des Groupement angeschlossenen Rennbahnen, auf allen oder einem Teil der Trägermedien gemäß Titel VII, sowie an allen oder einem Teil der Wettannahmeeinrichtungen gemäß Titel V können die Wetter bei bestimmten Wettarten, deren Regularien diese Möglichkeit vorsehen, zusätzlich zur Benennung der in seiner Wette enthaltenen Pferde die Nummer eines Ersatzpferdes angeben, durch das ihre Wette ggf. nach den in Ziffer 2 bis 4 definierten Modalitäten ergänzt wird.

Falls der Wetter an den Wettannahmestellen und -einrichtungen sowie auf den Rennbahnen, die diesen Service anbieten, eine Wette über das Wett-Hilfesystem abgibt, enthält seine Wette automatisch die Angabe eines Ersatzpferds.

Rennen, für die bei Wettarten, die generell diese Möglichkeit bieten, ausnahmsweise nicht die Angabe eines Ersatzpferdes möglich ist, werden für die Wetter kenntlich gemacht.

**2.** Einzel- und Kombinationswetten, „vereinfacht“ oder „in allen Reihenfolgen“, wie für alle Wettarten, die diese Möglichkeit bieten, in Titel II und Titel III definiert:

**a)** Bei diesen Einzelwetten und Kombinationswetten darf das vom Wetter benannte Ersatzpferd nicht zu den in seiner Wette enthaltenen Pferden gehören.

**b)** Sollte eines der vom Wetter benannten Pferde nicht am Rennen teilnehmen, ergänzt das Ersatzpferd die betreffende Einzelwette bzw. im Falle einer Kombinationswette sämtliche das nicht angetretene Pferd enthaltende Einzelwetten so, als wäre das Ersatzpferd in letzter Position benannt worden.

Tritt das Ersatzpferd in Anwendung dieser Regel an die Stelle eines anderen als des vom Wetter in letzter Position benannten Pferdes, wird die betreffende Einzelwette bzw. jede den Nichtstarter enthaltende Einzelwette für die an den Positionen nach dem Nichtstarter benannten Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, so ausgeführt, als sei jedes dieser Pferde jeweils an der Position des ihm in der ursprünglichen Benennung durch den Wetter vorausgehenden Pferdes benannt worden.

**3.** „Gesamtfeld“- und „Teilfeld“-Teilkombinationswetten, wie in Titel II und Titel III für jede diese Möglichkeit bietende Wettart beschrieben:

**a)** Bei diesen Arten von Kombinationswetten muss das vom Wetter angegebene Ersatzpferd ein am Rennen teilnehmendes und nicht zu den von ihm benannten Basispferden gehörendes Pferd sein.

**b)** Das Ersatzpferd wird nur als Ersatz für das/eines (der) vom Wetter benannte(n) Basispferd(e) berücksichtigt.

Bei einer Teilfeld-Teilkombinationswette kann als Ersatzpferd entweder ein Pferd aus der vom Wetter mit seinen Basispferden verbundenen Auswahl oder ein nicht zu dieser Auswahl gehörendes Pferd gewählt werden.

**c)** Nimmt eines der Basispferde nicht am Rennen teil, ergänzt das Ersatzpferd sämtliche in der Teilkombinationswette enthaltenen Einzelwetten so, als wäre das Ersatzpferd vom Wetter jeweils für die letzte Position in der betreffenden Einzelwette benannt worden.

**d)** Im vorstehend unter c) beschriebenen Fall wird/werden die Einzelwette(n) einer Teilkombinationswette, das/die einen Nichtstarter und zugleich das als Ersatzpferd angegebene Pferd enthält/enthalten, dem Abschnitt I gemäß behandelt.

4. Wurden zwei oder mehrere Pferde bei einem Rennen, für das sie gemeldet waren, als Nichtstarter deklariert, und wurde mehr als einer dieser Nichtstarter vom Wetter in seiner Wette benannt, wird nur eines dieser Pferde durch das Ersatzpferd ersetzt.

### **Artikel 15**

An den Wettannahmestellen des Groupement, auf den ans Echtzeit-Zentralsystem des Groupement angeschlossenen Rennbahnen und an allen oder einem Teil der Wettannahmeeinrichtungen gemäß Titel V kann den Wettern die Abgabe bestimmter Wetten mit dem Wett-Hilfesystem „Pariez SpOt“ angeboten werden.

In diesem Fall werden die Wetten der jeweiligen Wettart vollständig oder teilweise vom Zentralsystem des Groupement generiert, wobei die ohne dieses Wett-Hilfesystem getätigten Wetten gleicher Art berücksichtigt werden.

Es können alle oder ein Teil der folgenden Wettabgabemöglichkeiten angeboten werden:

- Wenn der Wetter eine Einzelwette oder eine Kombinationswette abschließen, aber keines der Pferde für diese Wette selbst benennen möchte, bestimmt das Wett-Hilfesystem automatisch sämtliche Pferde der Wette.
- Wenn der Wetter eine Einzelwette oder eine Kombinationswette abschließen und nur einen Teil der Pferde für die von ihm gewählte Wette selbst benennen möchte, bestimmt das Wett-Hilfesystem die übrigen Pferde zur Vervollständigung der Wette.

Die Öffnungszeiten der Wettannahme über das Wett-Hilfesystem, die hierfür zugelassenen Wetten und die Nummern der Rennen, für die dieser Service angeboten wird, sowie die in Frage kommenden Wettannahmeeinrichtungen werden den Wettern zur Kenntnis gebracht.

## KAPITEL 2

### Ergebnis und Berechnung der Quoten

#### Artikel 18

**a)** Die Ausführung der Wetten erfolgt in Abhängigkeit vom auf der Rennbahn bestätigten offiziellen Rennergebnis. Darin sind die Reihenfolge der ins Ziel eingelaufenen Pferde und die Nummern der nicht angetretenen Pferde angegeben.

Man spricht von einem toten Rennen, wenn mehrere Pferde gleichzeitig die Ziellinie überschritten haben und keine Reihenfolge für diese Pferde ermittelt werden kann.

Das Signal zur Auszahlung wird nicht gegeben, wenn vor Abschluss des Zurückwiegens nach dem Rennen aufgrund einer Reklamation oder von Amts wegen durch Beschluss der Rennleitung ein Protest gegen den Sieger oder gegen eines der platzierten Pferde eingeleitet wurde. In diesem Fall wird die Auszahlung so lange ausgesetzt, bis das Urteil hierüber ergangen ist.

Sobald die offizielle Einlaufreihenfolge auf der Rennbahn angezeigt ist, gilt das Rennergebnis – außer in dem im vorstehenden Absatz beschriebenen Fall – für die Ausführung der Wetten ungeachtet eventueller späterer Disqualifikation oder Zurückstufung von Pferden als endgültig.

Sollte noch am selben Tag auf der Rennbahn nach Anzeige des offiziellen Rennergebnisses eine fehlerbedingte Abweichung festgestellt werden zwischen dem angezeigten Rennergebnis und der tatsächlichen Einlaufreihenfolge oder ggf. der Einlaufreihenfolge entsprechend dem vorher ergangenen Urteil der Rennleitung im Anschluss an eine Reklamation oder ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren, wird die Auszahlung unverzüglich ausgesetzt. Das Rennergebnis wird vom veranstaltenden Rennverein berichtigt, und die Wetter werden benachrichtigt: Ab diesem Zeitpunkt kann für Wetten, in denen die ursprünglich angezeigte Einlaufreihenfolge vorhergesagt wurde, keine Auszahlung mehr erfolgen. Die Aufteilung wird anhand des berichtigten Ergebnisses neu berechnet, und die Auszahlung der Wetten auf Basis des berichtigten Ergebnisses und der neu berechneten Quoten wieder aufgenommen; für vor der Zahlungsaussetzung bereits ausgezahlte Wetten sind keine Reklamationen zulässig, und es werden keinerlei Anpassungen vorgenommen.

Eine erst nach dem Tag des Rennens erfolgende Ungültigerklärung des Urteils der Rennleitung hat keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Gewinne. Die am Tag des Rennens entsprechend der offiziell bekannt gegebenen Einlaufreihenfolge durchgeführten Verteilungsberechnungen bleiben gültig.

**b)** In bestimmten Sonderfällen sehen die Modalitäten zur Quotenberechnung vor, dass die zahlbaren Kombinationen eine von der Einlaufplatzierung unterschiedliche Platzierung betreffen können.

Um einen eventuellen Gewinn beanspruchen zu können, sind die Wetter gehalten, ihre Wettscheine bis zur Anzeige der offiziellen Quoten aufzubewahren.

#### Artikel 19

Die außerhalb der Rennbahn angenommenen Wetten werden mit den auf der veranstaltenden Rennbahn registrierten Wetten gleicher Art zusammengefasst und geben Anlass zur Auszahlung einheitlicher Quoten.

Die Verteilungsberechnungen werden nach Zusammenfassung sämtlicher Wetten ausgeführt.



Bei den „Simple“-Wetten einschließlich Schiebewetten erfolgt diese Zusammenfassung nach Maßgabe des Erlasses vom 11. Juli 1930 über die Ausdehnung der Totalisatorwette außerhalb der Rennbahnen, geändert durch den Erlass Nr. 48-801 vom 12. Mai 1948.

Sollten aus irgendeinem Grund, der sich der Kontrolle der betroffenen Stellen entzieht und ein Verschulden ihrerseits ausschließt, bestimmte Berechnungsbestandteile nicht verfügbar bzw. nicht beim Rechenzentrum eingetroffen sein oder deren Bearbeitung dort nicht möglich gewesen sein, können die Quoten unter alleiniger Zugrundelegung der verfügbaren Bestandteile ermittelt werden. Die Auszahlung erfolgt bei allen gewonnenen Wetten auf Basis der so berechneten Quoten. Verlorene Wetten werden nicht zurückgezahlt.

Die Summe der nicht zentralisierten Wetten und die Ursachen, die deren Zentralisierung verhindert haben, werden den für die Landwirtschaft und für den Haushalt zuständigen französischen Ministerien innerhalb kürzester Frist mitgeteilt.

## **Artikel 20**

Die Quoten geben für jede der Wettarten an, welcher Betrag je 1 Euro Einsatz (Einsatz-Einheit) an die Wetter ausbezahlt ist.

Die gemeinsamen Bruttoquoten bzw. die gemeinsamen Brutto-Basisquoten werden nach den für die einzelnen Wettarten geltenden spezifischen Bestimmungen durch die Verteilung der Gesamtsumme aller zentralisierten Einsätze und die Einsätze der gewonnenen Wetten, beide abzüglich des proportionalen Abzugs, bestimmt.

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze muss für alle Wettarten zwischen 10% und 40% liegen und kann je nachdem, ob die Wetten in Frankreich oder vom Ausland aus registriert wurden, und je nach Annahmestelle oder -einrichtung unterschiedlich sein.

Im Falle unterschiedlicher Abzugsraten auf die Einsätze für ein und dieselbe Wettart in ein und demselben Land ergibt sich die effektive Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze der gewonnenen Wetten in diesem Land aus der gewichteten Rate, für deren Ermittlung die Gesamtsumme der für die Wetten dieser Art aus dem betreffenden Land errechneten proportionalen Abzüge auf die Einsätze durch die Gesamtsumme der in diesem Land getätigten Einsätze geteilt wird.

Die für die einzelnen Wettarten angewandten Raten für den proportionalen Abzug auf die Einsätze werden den Wettern spätestens bei Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht. Die in Frankreich für die verschiedenen Wettarten gemäß Titel II und Titel III angewandten Abzugsraten werden den Wettern mit allen per Aushang auf den Rennbahnen oder an den Wettannahmestellen des Groupement präzisierten Mitteln oder Trägermedien zur Kenntnis gebracht.

Die Nettoquote gibt für jede der Wettarten an, welcher Betrag je 1 Euro Einsatz (Einsatz-Einheit) an die Wetter ausbezahlt ist. Die Nettoquote wird berechnet aus der gemeinsamen Bruttoquote bzw. der gemeinsamen Brutto-Basisquote abzüglich des progressiven Abzugs auf die Quote, vermindert um den proportionalen Abzug auf die Einsätze und, falls das erhaltene Ergebnis höher ist als die auszahlbare Mindestquote, abgerundet auf den nächstniedrigeren Zehner; für die „MULTI“-Wette und die Wette gemäß Titel II Kapitel 9 gelten davon abweichende Sonderbestimmungen.

Die als Rundungsunterschiede aus der Anwendung dieser Bestimmung resultierenden Cent-Beträge werden dem Bruttospielertrag, verstanden als Differenz der Gesamtsumme der Einsätze minus Auszahlungen an die Gewinner, zugeschlagen.

Ist die berechnete Nettoquote niedriger als die in einem bestimmten Land geltende auszahlbare Mindestquote, erfolgt die Auszahlung auf Basis dieser Mindestquote, wobei die Differenz vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 22 proportional zu den auf Basis dieser Quote auszahlenden Einsätzen dem Bruttospielertrag des betreffenden Landes entnommen wird.

In Frankreich erfolgt die Auszahlung auf Basis der Quote 1,10 : 1; für die „MULTI“-Wette und die Wette gemäß Titel II Kapitel 9 gelten davon abweichende Sonderbestimmungen.

Um das Erreichen dieser Mindestquote zu fördern, kann bei bestimmten Wettarten ein sogenannter Reservierungskoeffizient auf die auszahlbaren Einsätze angewandt werden. Dieser Koeffizient wird brutto vor Abzügen auf einen Wert fixiert, der seinem Nettobetrag geteilt durch die Differenz zwischen 1 und der Rate des in Frankreich anwendbaren proportionalen Abzugs auf die Einsätze der betreffenden Wette entspricht. Der Nettowert des Reservekoeffizienten ist in den Regelungen für die Quotenberechnung der einzelnen Wetten genauer definiert.

Bei der Auszahlung der Gewinne werden diese auf den nächsthöheren oder -niedrigeren Euro-Cent gerundet. Die als Rundungsunterschiede aus der Anwendung dieser Regeln resultierenden Tausendstel werden dem in den geltenden Vorschriften definierten Bruttospielertrag zugeschlagen.

## **Artikel 21**

Gelten für in Frankreich oder im Rahmen eines gemeinsamen Wettpools („gemeinsame Masse“) mit anderen Ländern registrierte Wetten ein und derselben Wettart in Euro ausgedrückt unterschiedliche Mindesteinsätze, bestimmen die Quoten die jeweils auszuzahlenden Beträge im Verhältnis zu diesen unterschiedlichen Mindesteinsätzen.

**I.** - Wenn bei den Wetten gemäß Titel II – mit Ausnahme der in Kapitel 8 und 9 beschriebenen Wetten – die ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze für die Berechnung eines bestimmten Quotenrangs niedriger ist als der für die Annahme der betreffenden Wette geltende Mindesteinsatz gemäß Artikel 13, wird der diesem Rang zugeordnete Teil der zu verteilenden Masse bzw. des zu verteilenden Überschusses unter Zugrundelegung eines Verhältnisses gewichtet, das dem Quotienten aus der ermittelten Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze für die Berechnung des betreffenden Quotenrangs und dem für die Annahme dieser Wette geltenden Mindesteinsatz gemäß Artikel 13 entspricht.

Wenn bei den in Kapitel 8 und 9 beschriebenen Wetten die nach Maßgabe von Artikel 77 bzw. Artikel 85 ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze niedriger ist als der für die Annahme der betreffenden Wette geltende Mindesteinsatz gemäß Artikel 13, wird die zu verteilende Masse bzw. der zu verteilende Überschuss unter Zugrundelegung eines Verhältnisses gewichtet, das dem Quotienten aus der, wie vorstehend beschrieben, gewichteten Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze und dem für die Annahme dieser Wette geltenden Mindesteinsatz gemäß Artikel 13 entspricht.

Für alle vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts I sind unter „Einsätze“ die Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

**1)** Bei den nicht der Mindestquotenermittlung für die verschiedenen Wetten dienenden Verteilungsvorgängen wird der nicht ausgeschüttete Bruchteil der zu verteilenden Masse bzw. des zu verteilenden Überschusses einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der je nach Wettart und ggf. je nach Quote wie folgt zugeteilt wird:

#### **a) „Quinté Plus“**

Bei Bildung eines Jackpots aufgrund einer „Jackpot“-Quote und/oder nach Maßgabe von Artikel 97 wird/werden der/die betreffende(n) Betrag/Beträge dem „Quinté Plus-Reservfonds“ („Fonds de Réserve Quinté Plus“) zugewiesen. Es gelten in diesem Fall die Bestimmungen von Artikel 95.

Der Betrag des aufgrund der „Quinté Plus Ordre“-Quote bzw. einer der „Quinté Plus Ordre“-Quoten gebildeten Jackpots vor Anwendung von Artikel 97 wird dem zu verteilenden Überschuss zugeschlagen, der für die Berechnung der „Quinté Plus Désordre“-Quote derselben fünf Pferde verwendet wird.

Der Betrag des aufgrund der „Quinté Plus Désordre“-Quote bzw. einer der „Quinté Plus Désordre“-Quoten gebildeten Jackpots wird dem zu verteilenden Überschuss zugeschlagen, der für die Berechnung der „Bonus 4“-Quote verwendet wird.

Der Betrag des aufgrund der „Bonus 4“-Quote gebildeten Jackpots wird dem zu verteilenden Überschuss zugeschlagen, der für die Berechnung der „Bonus 4sur5“-Quote verwendet wird.

Der Betrag des aufgrund der „Bonus 4sur5“-Quote gebildeten Jackpots wird dem zu verteilenden Überschuss zugeschlagen, der für die Berechnung der „Bonus 3“-Quote verwendet wird.

Der Betrag des aufgrund der „Bonus 3“-Quote gebildeten Jackpots wird dem „Quinté Plus-Reservfonds“ zugewiesen. Es gelten in diesem Fall die Bestimmungen von Artikel 95.

#### **b) „Tiercé“**

Der Betrag des aufgrund der „Tiercé Ordre“-Quote bzw. einer der „Tiercé Ordre“-Quoten gebildeten Jackpots wird dem zu verteilenden Überschuss zugeschlagen, der für die Berechnung der „Tiercé Désordre“-Quote derselben drei Pferde verwendet wird.

Der Betrag des aufgrund der „Tiercé Désordre“-Quote bzw. einer der „Tiercé Désordre“-Quoten gebildeten Jackpots wird, wie unter d) beschrieben, verteilt.

#### **c) „Quarté Plus“**

Der Betrag des aufgrund der „Quarté Plus Ordre“-Quote bzw. einer der „Quarté Plus Ordre“-Quoten gebildeten Jackpots wird dem zu verteilenden Überschuss zugeschlagen, der für die Berechnung der „Quarté Plus Désordre“-Quote derselben vier Pferde verwendet wird.

Der Betrag des aufgrund der „Quarté Plus Désordre“-Quote bzw. einer der „Quarté Plus Désordre“-Quoten gebildeten Jackpots wird dem zu verteilenden Überschuss zugeschlagen, der für die Berechnung der „Bonus“-Quote verwendet wird.

Der Betrag des aufgrund der „Bonus“-Quote gebildeten Jackpots wird, wie unter d) beschrieben, verteilt.

#### **d) Alle anderen Wettarten**

Der Betrag des für die betreffende Wettart gebildeten Jackpots wird der zu verteilenden Masse derselben Wettart am Folgetag beim ersten Rennen der Rennveranstaltung zugeschlagen, bei der die Wettart gemäß Titel II Kapitel 10 angeboten wird und Wetten der betreffenden Art angenommen werden.

Sollte dies nicht möglich sein und am Folgetag mehrere Rennveranstaltungen stattfinden, wird der Jackpot beim ersten Rennen im Rahmen dieser Rennveranstaltungen ausgeschüttet, bei dem auf dem gesamten Territorium Wetten der betreffenden Art angenommen werden.

Andernfalls gelten die Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze gleichermaßen am ersten später folgenden Tag, an dem die betreffende Wettart angeboten wird.

2) Bei den Verteilungsvorgängen, die der Mindestquotenermittlung dienen, wird der nicht ausgeschüttete Bruchteil des obligatorischen zu verteilenden Überschusses („excédent à répartir contraint“) einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der je nach Wettart wie folgt zugeteilt wird:

**a) „Quinté Plus“**

Der Betrag des aufgrund der „Quinté Plus Ordre“-Quote bzw. einer der „Quinté Plus Ordre“-Quoten gebildeten Jackpots vor Anwendung von Artikel 97 wird dem „Quinté Plus-Reservfonds“ („Fonds de Réserve Quinté Plus“) zugewiesen. Es gelten in diesem Fall die Bestimmungen von Artikel 95.

**b) „Tiercé“ und „Quarté Plus“**

Der Betrag des aufgrund der „Tiercé Ordre“-Quote bzw. einer der „Tiercé Ordre“-Quoten oder aufgrund der „Quarté Plus Ordre“-Quote bzw. einer der „Quarté Plus Ordre“-Quoten gebildeten Jackpots wird, wie unter c) beschrieben, verteilt.

**c) Alle anderen Wettarten**

Der Betrag des für die jeweilige Wettart gebildeten Jackpots wird, wie unter 1) d) beschrieben, verteilt.

**II. -** Wenn bei den Wetten gemäß Titel III die nach Maßgabe von Artikel 130 Abschnitt I bis V (je nachdem, welche Wettarten bei ein und demselben Rennen angeboten werden) ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze geringer ist als der niedrigste Mindesteinsatz gemäß Artikel 13 für die bei dem betreffenden Rennen angebotenen Wetten, wird die gemeinsame zu verteilende Masse unter Zugrundelegung eines Verhältnisses gewichtet, das dem Quotienten aus der, wie vorstehend beschrieben, gewichteten Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze und dem niedrigsten Mindesteinsatz gemäß Artikel 13 für die bei dem betreffenden Rennen angebotenen Wetten entspricht.

Für alle Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind unter „Einsätze“ die Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der bei den Verteilungsvorgängen nicht ausgeschüttete Bruchteil der gemeinsamen zu verteilenden Masse wird unter den beim jeweiligen Rennen gleichzeitig angebotenen Wetten aufgeteilt; dies erfolgt anteilig im Verhältnis zur ursprünglichen zu verteilenden Masse der einzelnen Wetten beim betreffenden Rennen. Der so errechnete Anteil der einzelnen Wetten wird für die jeweilige Wette einem Jackpot zugeführt, der wie in Abschnitt I Buchstabe d) beschrieben zugeteilt wird.

## **Artikel 22**

Der verfügbare Bruttospielertrag für eine bestimmte Wettart nach Anwendung der Regelungen von Artikel 20 muss, sofern nicht für gewisse Wettarten Sonderbestimmungen gelten, mindestens 10% der Einsätze für diese Wette beim jeweiligen Rennen betragen. Ist dies nicht der Fall, zahlen das Groupement bzw. die Rennvereine die betreffenden Wetten zurück, es sei denn, der Betrag wird entsprechend aufgestockt.

## **Artikel 23**

**I.** Wenn die Brutto-Inkrementalquote, die Brutto-Basisquote bzw. die technische Bruttoquote einen bestimmten Wert erreicht oder überschreitet, erfolgt ein je nach Wettart festgelegter progressiver Abzug auf die Quote entsprechend den im Anhang aufgeführten Tabellen mit der

Gruppeneinteilung für diesen Abzug; von dieser Regelung ausgenommen sind die Wette gemäß Titel II Kapitel 11, die Quote gemäß Artikel 96 und der Quotient gemäß Artikel 97. Die Inkrementalquote, die Basisquote bzw. die technische Quote für die betreffenden Wetten entspricht der ggf. um diesen Abzug verminderten Brutto-Inkrementalquote, Brutto-Basisquote bzw. technischen Bruttoquote.

Die effektive Zuordnung der einzelnen Wettarten zu einer der im Anhang definierten fünf Gruppen wird den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die jeweilige Wette mit allen per Aushang auf den Rennbahnen und an den Wettannahmestellen des Groupement präzisierten Mitteln oder Trägermedien zur Kenntnis gebracht.

Die Berechnung des progressiven Abzugs auf die Quote erfolgt auf Basis der Brutto-Inkrementalquote, der Brutto-Basisquote bzw. der technischen Bruttoquote entsprechend der im Anhang aufgeführten Tabelle. Die sich nach Anwendung des Abzugs ergebende Inkrementalquote, Basisquote bzw. technische Quote darf in jeder Tranche nicht niedriger sein als die höchste Inkrementalquote, Basisquote bzw. technische Quote der jeweils vorausgehenden Tranche.

**II** – Die Regelungen des Abschnitts I gelten nicht für Inkrementalquoten bzw. Basisquoten, die ausgehend von einem zu verteilenden Überschuss im Sinne der Bestimmungen über die Mindestquoten für die Wettarten gemäß Titel II und Titel III ermittelt wurden.

## **KAPITEL 3**

### **AUSZAHLUNG**

#### **Artikel 24**

Die Auszahlung der Wetten beginnt nach Anzeige der Quoten.

Bei Vorliegen technischer Schwierigkeiten darf die Ermittlung der Quoten ausnahmsweise um höchstens vier Tage verzögert werden.

Das Groupement und die Rennvereine können nicht für die Konsequenzen von wie auch immer bedingten Verzögerungen bei der Auszahlung oder Rückzahlung von Wetten haftbar gemacht werden.

Sollte es bei der Berechnung oder der Anzeige der Quoten zu einem materiellen Fehler gekommen sein, können die Zahlungen unterbrochen werden. Sie werden nach Neuberechnung bzw. Berichtigung des Anzeigefehlers wieder aufgenommen. Reklamationen in Bezug auf die Änderung sind nicht zulässig, und für bereits ausgezahlte Wetten erfolgt keine Anpassung.

## TITEL II - WETTARTEN

### KAPITEL 1

#### DIE „SIMPLE“-WETTE (Sieg-/Platzwette)

##### Artikel 31

In einer „Simple“-Wette ist ein Pferd unter den für ein bestimmtes Rennen gemeldeten Pferden aufzuführen. Diese Wetten können in zwei unterschiedlichen Tabellen registriert werden:

Als „Simple Gagnant“-Wetten (Einfach Sieg): „Simple Gagnant“-Wetten werden bei allen Rennen mit mindestens zwei Pferden im offiziellen Rennprogramm angenommen. Haben weniger als zwei Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle für dieses Rennen getätigten „Simple Gagnant“-Wetten zurückgezahlt.

Für eine „Simple Gagnant“-Wette wird vorbehaltlich Artikel 33 eine „Simple Gagnant“-Quote ausbezahlt, wenn das benannte Pferd in dem betreffenden Rennen den ersten Platz belegt.

Diese Wetten können auch unter einer den Wetttern bekannt gegebenen speziellen Vertriebsbezeichnung angeboten werden. Die für die „Simple Gagnant“-Wetten geltenden Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auch in diesem Fall.

Als „Simple Placé“-Wetten (Einfach Platz): „Simple Placé“-Wetten werden bei allen Rennen mit mehr als drei Pferden im offiziellen Rennprogramm angenommen.

Für eine „Simple Placé“-Wette wird eine „Simple Placé“-Quote ausbezahlt, wenn das benannte Pferd:

- bei Rennen mit vier bis sieben Pferden im offiziellen Rennprogramm einen der ersten beiden Plätze belegt. Haben jedoch weniger als drei Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle für dieses Rennen getätigten „Simple Placé“-Wetten zurückgezahlt.

- bei Rennen mit acht oder mehr Pferden im offiziellen Rennprogramm einen der ersten drei Plätze belegt. Haben jedoch weniger als vier Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle für dieses Rennen getätigten „Simple Placé“-Wetten zurückgezahlt.

Diese Wetten können auch unter einer den Wetttern bekannt gegebenen speziellen Vertriebsbezeichnung angeboten werden. Die für die „Simple Placé“-Wetten geltenden Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auch in diesem Fall.

##### Artikel 32 – Stallwetten

Wenn mehrere in ein und demselben Rennen startende Pferde als „gekoppelt“ gemeldet sind, bilden sie eine sogenannte „Stallwette“

Belegt eines dieser Pferde den ersten Platz, haben alle „Simple Gagnant“-Wetten auf die anderen Pferde der Stallwette, die am Rennen teilgenommen haben, Anspruch auf Auszahlung derselben „Simple Gagnant“-Quote.

##### Artikel 33 – Totes Rennen

Bei totem Rennen:

- haben die „Simple Gagnant“-Wetten auf alle erstplatzierten Pferde Anspruch auf Auszahlung einer „Simple Gagnant“-Quote;
- haben bei Rennen mit weniger als acht Pferden im offiziellen Rennprogramm die „Simple Placé“-Wetten auf die erst- und die zweitplatzierten Pferde, bei Rennen mit acht oder mehr Pferden im offiziellen Rennprogramm die „Simple Placé“-Wetten auf die erst-, zweit- und drittplatzierten Pferde Anspruch auf Auszahlung einer „Simple Placé“-Quote;

#### **Artikel 34 - Nichtstarter**

Wen ein ursprünglich als Starter gemeldetes Pferd aus irgendeinem Grund nicht zum Start unter der Aufsicht des Startrichters antritt oder vom Startrichter als nicht mehr seiner Aufsicht unterstehend gemeldet wird, werden alle auf dieses Pferd getätigten „Simple Gagnant“- und „Simple Placé“-Wetten zurückgezahlt und der entsprechende Betrag von den „Simple Gagnant“- und „Simple Placé“-Einsätzen abgezogen.

#### **Artikel 35 – Sondervorschriften für den Service gemäß Artikel 17**

Jeder „Simple“-Wette wird ein Multiplikator zugewiesen.

Im Falle von Nichtstartern oder Rückzahlung der „Simple“-Wette hat der Multiplikator keine Auswirkung, und die Einsätze werden einschließlich derer für den Service gemäß Artikel 17 zurückgezahlt.

Die Multiplikatoren und Eintrittswahrscheinlichkeiten für die „Simple“-Wette gemäß Artikel 17 sind wie folgt:

Multiplikator	Wahrscheinlichkeiten
x 1 000	1 von 25 000 „Simple“-Wetten
x 100	5 von 25 000 „Simple“-Wetten
x 10	15 von 25 000 „Simple“-Wetten
x 5	150 von 25 000 „Simple“-Wetten
x 2	6 104 von 25 000 „Simple“-Wetten
x 1	18 725 von 25 000 „Simple“-Wetten

Das EDV-System des Groupement wählt nach dem Zufallsprinzip unter den in der obenstehenden Tabelle ausgewiesenen 25 000 Möglichkeiten den der jeweiligen Wette zuzuweisenden Multiplikator aus.

Der Höchsteinsatz gemäß Artikel 17 vierter Absatz wird auf das Zehnfache des kumulierten Betrags der Mindesteinsätze für die „Simple“-Wette und den Service gemäß Artikel 17 festgelegt.

#### **Artikel 36 – Berechnung der Quoten**

Für jede der beiden Wettarten „Simple Gagnant“ und „Simple Placé“ subtrahiert man von der Summe der Wetteinsätze zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze und erhält so die zu verteilende Masse.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit den zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach Anwendung des proportionalen Abzugs zu verstehen.

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 1. In der weiteren Folge des vorliegenden Artikels ist unter „Reservierungskoeffizient“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen.



## **1) „Simple Gagnant“**

**a)** Das Produkt der Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze auf das oder die erstplatzierten Pferde multipliziert mit dem Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

**b)** Ist der so errechnete zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, wird dieser so weit reduziert, bis der zu verteilende Überschuss null beträgt.

Ist der zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, größer als der Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, gelten die Bestimmungen von Artikel 37 b).

### **c) Normaler Einlauf**

Der zu verteilende Überschuss wird durch die Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze auf das erstplatzierte Pferd geteilt.

Der so errechnete Quotient ist die Brutto-Inkrementalquote der „Simple Gagnant“-Quote.

Die gemeinsame „Simple Gagnant“-Bruttoquote entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 37 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der „Simple Gagnant“-Inkrementalquote.

Wenn mehrere Pferde eine Stallwette bilden, werden die auszahlbaren Einsätze auf diese Pferde summiert und gehen in die Ermittlung einer einheitlichen „Sieg“-Quote für alle Pferde der Stallwette ein.

### **d) Totes Rennen**

Der zu verteilende Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Gagnant“-Bruttoquote für dieses Pferd – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 37 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Gagnant“-Inkrementalquote.

Wenn mehrere Pferde eine Stallwette bilden, werden die auszahlbaren Einsätze auf diese Pferde sowie die eventuell auf diese Pferde entfallenden Anteile am zu verteilenden Überschuss summiert und gehen in die Ermittlung einer einheitlichen Brutto-Inkrementalquote für alle Pferde der Stallwette ein.

## **2) „Simple Placé“**

**a)** Das Produkt der Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze auf die Gewinnpferde multipliziert mit dem Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

**b)** Ist der so errechnete zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, wird dieser so weit reduziert, bis der zu verteilende Überschuss null beträgt.

Ist der zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, größer als der Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, gelten die Bestimmungen von Artikel 37 b).

### **c) Normaler Einlauf**

Der zu verteilende Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 37 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

#### **d) Totes Rennen**

##### **i. Berechnung der Quoten bei Rennen mit weniger als acht Pferden im offiziellen Rennprogramm**

Gibt es mehr als ein erstplatziertes Pferd, wird der zu verteilende Überschuss in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 37 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Gibt es mehrere zweitplatzierte Pferde, wird der zu verteilende Überschuss in zwei gleiche Teile geteilt, wovon einer dem erstplatzierten Pferd zugewiesen wird; der andere wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zweitplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 37 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

##### **ii. Berechnung der Quoten bei Rennen mit mehr als sieben Pferden im offiziellen Rennprogramm**

Gibt es nur ein erstplatziertes und nur ein zweitplatziertes Pferd, wird der zu verteilende Überschuss in drei gleiche Teile geteilt; ein Drittel wird dem erstplatzierten und ein Drittel dem zweitplatzierten Pferd zugewiesen; das verbleibende Drittel wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es drittplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 37 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Gibt es nur ein erstplatziertes und mehrere zweitplatzierte Pferde, wird der zu verteilende Überschuss in zwei Teile geteilt: ein Drittel wird dem erstplatzierten Pferd zugewiesen, die übrigen zwei Drittel werden in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zweitplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 37 – dem um den Wert des

Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Gibt es zwei erstplatzierte Pferde, wird der zu verteilende Überschuss in drei gleiche Teile geteilt: je ein Drittel wird jedem der erstplatzierten Pferde zugewiesen; das verbleibende Drittel wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es drittplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 37 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Gibt es mehr als zwei erstplatzierte Pferde, wird der zu verteilende Überschuss in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 37 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

### **Artikel 37 – Mindestquoten**

**a) Ist bei den Wettarten „Simple Gagnant“ oder „Simple Placé“** eine der gemäß Artikel 36 berechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, erfolgt die Auszahlung in Frankreich auf Basis der Quote 1,10 € pro Einsatz-Einheit, wobei die Differenz bei den „Simple Gagnant“-Wetten dem Bruttospielertrag der „Simple Gagnant“-Wetten und bei den „Simple Placé“-Wetten dem Bruttospielertrag der „Simple Placé“-Wetten des betreffenden Rennens entnommen wird.

**b) „Simple Gagnant“:** Ist nach Anwendung der Bestimmungen unter a) der verfügbare Bruttospielertrag der „Simple Gagnant“-Wetten beim betreffenden Rennen geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22 oder liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 36 1 b) zweiter Absatz vor, wird wie folgt vorgegangen:

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze für die „Simple Gagnant“-Wette entspricht in diesem Fall der Mindestrate gemäß Artikel 20 zweiter Absatz.

Von der Summe der Einsätze wird zunächst der Betrag der zurückgezahlten Wetten und anschließend dieser neue proportionale Abzug subtrahiert, um die zu verteilende Masse zu ermitteln.

Durch Gewichtung des Bruttowerts des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz anhand des Quotienten aus der zu verteilenden Masse gemäß Artikel 36 erster Absatz und der, wie oben beschrieben, ermittelten zu verteilenden Masse wird ein obligatorischer Reservierungskoeffizient bestimmt.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit den zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach Anwendung des proportionalen Abzugs zu verstehen.

Das Produkt der Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze auf das oder die erstplatzierten Pferde multipliziert mit dem Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den obligatorischen zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

Der so errechnete obligatorische zu verteilende Überschuss wird wie folgt geteilt:

i. Bei normalem Einlauf wird er durch die Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze auf das erstplatzierte Pferd geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Simple Gagnant“-Quote dar.

Die gemeinsame „Simple Gagnant“-Bruttoquote entspricht dem um den Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten erhöhten Gesamtbetrag der „Simple Gagnant“-Inkrementalquote.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, werden alle „Simple Gagnant“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 22 Anwendung finden.

Wenn mehrere Pferde eine Stallwette bilden, werden die auszahlbaren Einsätze auf diese Pferde summiert und gehen in die Ermittlung einer einheitlichen „Simple Gagnant“-Quote für alle Pferde der Stallwette ein.

ii. Bei totem Rennen wird er in so viele Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt.

Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Gagnant“-Bruttoquote für dieses Pferd dem um den Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Gagnant“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Simple Gagnant“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 22 Anwendung finden.

Wenn mehrere Pferde eine Stallwette bilden, werden die auszahlbaren Einsätze auf diese Pferde sowie die eventuell auf diese Pferde entfallenden Anteile am zu verteilenden Überschuss summiert und gehen in die Ermittlung einer einheitlichen Brutto-Inkrementalquote für alle Pferde der Stallwette ein.

**c) „Simple Placé“:** Ist nach Anwendung der Bestimmungen unter a) der verfügbare Bruttospielertrag der „Simple Placé“-Wetten beim betreffenden Rennen nicht ausreichend oder liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 36 2 b) zweiter Absatz vor, wird wie folgt vorgegangen:

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze für die „Simple Placé“-Wette entspricht in diesem Fall der Mindestrate gemäß Artikel 20 zweiter Absatz.

Von der Summe der Einsätze wird zunächst der Betrag der zurückgezahlten Wetten und anschließend dieser neue proportionale Abzug subtrahiert, um die zu verteilende Masse zu ermitteln.

Durch Gewichtung des Bruttowerts des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 36 dritter Absatz anhand des Quotienten aus der zu verteilenden Masse gemäß Artikel 36 erster Absatz und der, wie oben beschrieben, ermittelten zu verteilenden Masse wird ein obligatorischer Reservierungskoeffizient bestimmt.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit den zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach Anwendung des proportionalen Abzugs zu verstehen.

Das Produkt der Gesamtsumme der Einsätze auf die Gewinnpferde multipliziert mit dem Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den obligatorischen zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

i. Bei normalem Einlauf wird der obligatorische zu verteilende Überschuss in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es Gewinnpferde gibt.

Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd dem um den Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Simple Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 22 Anwendung finden.

#### ii. Bei totem Rennen im Falle von Rennen mit weniger als acht Pferden im offiziellen Rennprogramm

Gibt es mehr als ein erstplatziertes Pferd, wird der obligatorische zu verteilende Überschuss in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd dem um den Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Simple Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 22 Anwendung finden.

Gibt es mehrere zweitplatzierte Pferde, wird der zu verteilende Überschuss in zwei gleiche Teile geteilt, wovon einer dem erstplatzierten Pferd zugewiesen wird; der andere wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zweitplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd dem um den Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Simple Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 22 Anwendung finden.

#### iii. Bei totem Rennen im Falle von Rennen mit mehr als sieben Pferden im offiziellen Rennprogramm

- Gibt es nur ein erstplatziertes und nur ein zweitplatziertes Pferd, wird der obligatorische zu verteilende Überschuss in drei gleiche Teile geteilt; ein Drittel wird dem erstplatzierten und ein Drittel dem zweitplatzierten Pferd zugewiesen; das verbleibende Drittel wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es drittplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd dem um den Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Simple Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 22 Anwendung finden.

- Gibt es nur ein erstplatziertes und mehrere zweitplatzierte Pferde, wird der obligatorische zu verteilende Überschuss in zwei Teile geteilt: ein Drittel wird dem erstplatzierte Pferd zugewiesen, die übrigen zwei Drittel werden in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zweitplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser

Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd dem um den Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Simple Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 22 Anwendung finden.

- Gibt es zwei erstplatzierte Pferde, wird der zu verteilende Überschuss in drei gleiche Teile geteilt: je ein Drittel wird jedem der erstplatzierten Pferde zugewiesen; das verbleibende Drittel wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es drittplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd dem um den Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Simple Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 22 Anwendung finden.

- Gibt es mehr als zwei erstplatzierte Pferde, wird der zu verteilende Überschuss in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen auf ein Gewinnpferd entspricht die gemeinsame „Simple Placé“-Bruttoquote für dieses Pferd dem um den Wert des obligatorischen Reservierungskoeffizienten erhöhten Gesamtbetrag der entsprechenden „Simple Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Simple Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 22 Anwendung finden.

### **Artikel 38 - Sonderfälle**

Bei allen Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist unter „Einsätze“ oder „auszahlbare Einsätze“ die ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze für die Berechnung des jeweiligen Quotenrangs zu verstehen.

**1)** Sind im Falle der „Simple Gagnant“-Wetten bei einem Rennen mit mehreren erstplatzierten Pferden keinerlei Einsätze auf eines dieser Pferde vorhanden, wird der diesem Pferd zugewiesene zu verteilende Überschuss zu gleichen Teilen unter den übrigen erstplatzierten Pferden aufgeteilt.

Sind im Falle der „Simple Placé“-Wetten keinerlei Einsätze auf eines der Gewinnpferde vorhanden, wird der diesem Pferd zugewiesene zu verteilende Überschuss zu gleichen Teilen unter den übrigen Gewinnpferden aufgeteilt.

**2)** Sind keinerlei Einsätze auf irgendeines der Gewinnpferde mit „Simple Gagnant“-Quote vorhanden, werden alle „Simple Gagnant“-Wetten zurückgezahlt.

Sind keinerlei Einsätze auf irgendeines der Gewinnpferde mit „Simple Placé“-Quote vorhanden, werden alle „Simple Placé“-Wetten zurückgezahlt.

**3)** Wenn bei Rennen mit vier bis sieben Pferden im offiziellen Rennprogramm weniger als zwei Pferde ins Ziel kommen oder bei Rennen mit acht oder mehr Pferden im offiziellen Rennprogramm weniger als drei Pferde ins Ziel kommen, wird der zu verteilende Überschuss für die „Simple Placé“-Wetten vollständig der Quotenberechnung für die einzigen ins Ziel gelangten Pferde zugewiesen.

4) Kommt bei einem Rennen keines der Pferde ins Ziel, werden alle „Simple Gagnant“- und „Simple Placé“-Wetten zurückgezahlt.

## **CHAPITRE 2**

### **Schiebewette, deren vom Groupement gewählte Vertriebsbezeichnung den Wetttern bekanntgegeben wird**

#### **Artikel 39**

~~Eine Schiebewette („pari par reports“) besteht aus einer Abfolge von Wetten der Wettarten „Simple Gagnant“, „Simple Placé“, „Couplé Gagnant“, „Couplé Placé“ ou „2sur4“ bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden oder auch nicht unmittelbar aufeinander folgenden Rennen ein und derselben Rennveranstaltung, für die alle oder ein Teil dieser Wetten angeboten wird.~~

~~Eine Schiebewette kann, aber muss nicht aus einer Abfolge von Wetten der gleichen Wettart bestehen.~~

~~Die einzelnen Wetten, aus denen die Schiebewette besteht, werden jeweils entsprechend den für die betreffende Wettart geltenden Vorschriften gemäß Titel II behandelt, sofern nicht die Sonderbestimmungen der Artikel 40 bis 42 relevant sind.~~

~~Die Gesamtsumme der Gewinne und/oder Rückzahlungen aus den gewonnenen Wetten eines Rennen bildet jeweils den Betrag, der als Wetteinsatz für das nächste ausgewählte Rennen verwendet („weitergeschoben“) werden kann.~~

~~Die Wetter können bei jedem Rennen angeben, ob sie den bei diesem Rennen eingenommenen Gesamtbetrag oder drei Viertel, die Hälfte bzw. ein Viertel davon „weeterschieben“ wollen; nicht weiter geschobene Restbeträge, gerundet auf den nächstniedrigeren oder höheren Euro-Cent, stehen dem Wetter jeweils endgültig zu. Die als Rundungsunterschiede aus der Anwendung dieser Regeln resultierenden Tausendstel werden dem in den geltenden Vorschriften definierten Bruttospielertrag zugeschlagen.~~

~~Die sich den vorstehenden Bestimmungen gemäß ergebende „weeterschiebbare“ Gesamtsumme wird für die Wette bzw., in entsprechend viele gleiche Teile geteilt, für die Wetten des folgenden Rennens der Schiebewette verwendet.~~

~~Jeder dieser Teile wird auf den nächstniedrigeren Euro-Cent abgerundet und darf nicht geringer sein als der Mindesteinsatz; jeder nicht „weitergeschobene“ Betrag steht dem Wetter endgültig zu.~~

~~Sowohl der Anfangseinsatz pro Wette als auch der als Wetteinsatz „weitergeschobene“ Betrag pro Wette darf nicht höher sein als das Tausendfache des Mindesteinsatzes; jeder nicht „weitergeschobene“ Betrag steht dem Wetter endgültig zu.~~

#### **Artikel 40**

#### **Nichtstarter**

~~Abweichend von Artikel 45, Abschnitt II, und Artikel 60, Abschnitt II, finden die Bestimmungen zur Benennung eines Ersatzpferdes gemäß Artikel 12, Abschnitt II, Ziffer 1, bei „Couplé“-Wetten und „2sur4“-Wetten im Rahmen von Schiebewetten keine Anwendung.~~

~~Wenn eine oder mehrere Wetten der Schiebewette einen oder mehrere Nichtstarter enthalten, werden die Wetten wie folgt ausgeführt:~~

~~a) Im Falle eines Nichtstarters bei „Simple“-Wetten oder von zwei Nichtstartern bei Couplé- und „2sur4“-Wetten wird die betreffende Wette so abgewickelt, als habe sie eine mit der Einsatz-Einheit identische Quote eingebracht.~~

~~b) Im Falle eines einzigen Nichtstarters bei „Couplé“- und „2sur4“-Wetten wird die betreffende Wette normal entsprechend den Vorschriften für die Gewinnermittlung für die jeweilige Wettart gemäß Titel II abgewickelt.~~

## **Artikel 41**

### **1. Kombinationswetten**

~~Abweichend von Artikel 48 und 64 stehen „Couplé“- und „2sur4“-Wetten im Rahmen von Schiebewetten nur als Einzelwette oder als Vollkombinationswette zur Verfügung.~~

### **2. Option „Mix“**

~~Die „Mix“-Option ermöglicht dem Wetter, sich nach Wahl von mindestens drei Rennen unter den angebotenen Möglichkeiten für  $p$  Rennen unter den gewählten  $n$  Rennen zu entscheiden, auf die dann die Verschiebungen erfolgen.~~

~~Die Verschiebewetten werden für jede Kombination der ausgewählten  $p$  Rennen jeweils gesondert generiert.~~

~~Sollen bei Auswahl der Mix-Option die Verschiebewetten des Watters auch für alle gewählten Rennen erfolgen, muss er außerdem die Option „Integral“ wählen.~~

## **Artikel 42 – Verschobenes Rennen**

~~Falls ein Rennen auf Beschluss der Rennleitung endgültig abgesagt oder auf ein anderes Datum verschoben wird, werden alle Schiebewetten normal abgewickelt, wobei so vorgegangen wird, als wären alle Pferde des betreffenden Rennens Nichtstarter gewesen.~~

~~Wird auf Beschluss der Rennleitung die im offiziellen Rennprogramm angegebene Reihenfolge der Rennen geändert, erfolgt die Abwicklung der Schiebewetten am Ende der Rennveranstaltung ab dem ersten von dem Beschluss betroffenen Rennen in der ursprünglich vorgesehenen Reihenfolge, auf Basis der für jede der jeweiligen Wettarten berechneten Quoten.~~



## **KAPITEL 3**

### **Die „Couplé“-Wette**

#### **Artikel 43**

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen können als „Couplé Gagnant“- oder „Couplé Placé“-Wetten bezeichnete Wetten angeboten werden.

In einer „Couplé Gagnant“- oder „Couplé Placé“-Wette sind unter Angabe der genauen Wettart – „Couplé Gagnant“ (Sieg) oder „Couplé Placé“ (Platz) – zwei Pferde in ein und demselben Rennen aufzuführen.

Die „Couplé Gagnant“-Wette kann auch unter einer den Wetttern bekannt gegebenen speziellen Vertriebsbezeichnung angeboten werden. Die für die „Couplé Gagnant“-Wette geltenden Bestimmungen gelten auch in diesem Fall.

Eine „Couplé Gagnant“-Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn die beiden gewählten Pferde in beliebiger Einlaufreihenfolge die ersten beiden Plätze belegen. Haben weniger als drei Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle „Couplé Gagnant“-Einsätze zurückgezahlt.

Im offiziellen Rennprogramm kann jedoch angegeben sein, dass die Wetter die auf den ersten beiden Plätzen einkommenden Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge benennen müssen.

In diesem Fall ist die Wette gewonnen, wenn die beiden in der Wette aufgeführten Pferde die ersten beiden Plätze belegen und in der richtigen Einlaufreihenfolge benannt sind. Haben weniger als zwei Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle „Couplé Gagnant“-Einsätze zurückgezahlt.

Eine „Couplé Placé“-Wette ist gewonnen, wenn die beiden gewählten Pferde zwei der ersten drei Plätze belegen. Haben weniger als vier Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle „Couplé Placé“-Einsätze zurückgezahlt.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

#### **Artikel 44**

##### **Totes Rennen**

**I.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Couplé Gagnant“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je zwei der erstplatzierten Pferde.

**b)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind im Falle eines Rennens, bei dem keine Einlaufreihenfolge anzugeben ist („ohne Angabe der Einlaufreihenfolge“), die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und irgendeines der im totem Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind in Falle eines Rennens, bei dem die Einlaufreihenfolge anzugeben ist („mit Angabe der Einlaufreihenfolge“) die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und irgendeines der im totem Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde enthalten.

**d)** Für Kombinationen von zwei Pferden, die beide im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen sind, wird keine „Couplé Gagnant“-Quote ausgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 49 Ziffer 2 Buchstabe B) Absatz b) Anwendung finden.

**II. -** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Couplé Placé“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je zwei der erstplatzierten Pferde.

**b)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits die Kombination der beiden im toten Rennen erstplatzierten Pferde und andererseits diejenigen, welche je eines der erstplatzierten Pferde und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten. Für Kombinationen von zwei drittplatzierten Pferden wird in keinem Fall eine „Couplé Placé“-Quote ausgezahlt.

**c)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits all diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd und je eines der zweitplatzierten Pferde enthalten, und andererseits diejenigen, welche je zwei der zweitplatzierten Pferde enthalten.

**d)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd und das zweitplatzierte Pferd enthalten; diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten; und diejenigen, welche das zweitplatzierte Pferd und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten. Für Kombinationen von zwei drittplatzierten Pferden wird in keinem Fall eine „Couplé Placé“-Quote ausgezahlt.

**III. -** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b) zahlbaren Kombinationen folgende:

Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind in Falle eines Rennens mit Angabe der Einlaufreihenfolge die zahlbaren Kombinationen all jene, welche eines der erstplatzierten Pferde für den ersten Platz und einen Nichtstarter enthalten. Im Falle eines Rennens ohne Angabe der Einlaufreihenfolge sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche eines der erstplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**IV. -** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Couplé Placé 1 NP“-Quote gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe c) zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, die eines der erstplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder eventuell mehreren Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits diejenige, welche eines der beiden erstplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthält, und andererseits diejenigen, welche je eines der drittplatzierten Pferde zusammen mit einem Nichtstarter enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits all jene, welche das erstplatzierte Pferd und einen Nichtstarter enthalten, und andererseits all jene, welche eines der zweitplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**d)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd und einen Nichtstarter enthalten; diejenigen, welche, das zweitplatzierte Pferd und einen Nichtstarter enthalten; und diejenigen, welche eines der drittplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

## **Artikel 45**

### **Nichtstarter**

**I. - a)** Haben beide in einer „Couplé Gagnant“- oder „Couplé Placé“-Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Haben bei Rennen mit oder ohne Angabe der Einlaufreihenfolge eines oder mehrere Pferde nicht am Rennen teilgenommen, wird für „Couplé Gagnant“-Kombinationen, die einen Nichtstarter und eines der erstplatzierten Pferde enthalten, eine „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote errechnet.

Für Kombinationen, die einen Nichtstarter und eines der mit dem erstplatzierten Pferd in einer Stallwette verbundenen Pferde enthalten, wird in keinem Fall eine „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote ausgezahlt.

**c)** Ebenso wird für „Couplé Placé“-Kombinationen, die einen Nichtstarter und eines der auf den ersten zwei Plätzen – bei Rennen mit weniger als acht Pferden im offiziellen Programm – bzw. auf den ersten drei Plätzen – bei Rennen mit acht oder mehr Pferden im offiziellen Programm – eingekommenen Pferde enthalten, eine „Couplé Placé 1 NP“-Quote errechnet.

**d)** Die Buchstaben b) und c) gelten nicht für Gesamtfeld- und Teilfeld-Kombinationswetten gemäß Artikel 48, bei denen das Basispferd Nichtstarter ist. In diesen Fällen werden die entsprechenden Wetten zurückgezahlt.

**II. -** Bei der „Couplé“-Wette hat der Wetter gemäß Artikel 12 Abschnitt II die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und die Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder zwei weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.

## **Artikel 46**

### **Berechnung der Quoten**

Für jede der beiden Wettarten „Couplé Gagnant“ und „Couplé Placé“ subtrahiert man von der Summe der Wetteinsätze zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze und erhält so die zu verteilende Masse.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 1. In der weiteren Folge des vorliegenden Artikels ist unter „Reservierungskoeffizient“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen.

## **1. „Couplé Gagnant“-Wette**

### **I. - Zu verteiler Überschuss**

**a)** Die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) wird zur Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Couplé Gagnant“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) hinzuaddiert. Das Produkt des Additionsergebnisses multipliziert mit dem Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

**b)** Ist der so errechnete zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, wird dieser so weit reduziert, bis der zu verteilende Überschuss null beträgt.

Ist der zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, größer als der Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, erfolgen die Verteilungsberechnungen gemäß Artikel 47 Buchstabe b).

**c)** Ist bei Rennen ohne Angabe der Einlaufreihenfolge der Betrag des zu verteilenden Überschusses größer oder gleich null, gelten folgende Regelungen:

- 77% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteiler „Couplé Gagnant“-Überschuss‘ der Berechnung der Inkrementalquote(n) für die auf Basis einer „Couplé Gagnant“-Quote zahlbaren Kombinationen zugewiesen;

- 23% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteiler „Couplé Gagnant 1 NP“-Überschuss‘ der Berechnung der Inkrementalquote(n) für die auf Basis einer „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen zugewiesen.

**d)** Ist bei Rennen mit Angabe der Einlaufreihenfolge der Betrag des zu verteilenden Überschusses größer oder gleich null, gelten folgende Regelungen:

- 86% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteiler „Couplé Gagnant“-Überschuss‘ der Berechnung der Inkrementalquote(n) für die auf Basis einer „Couplé Gagnant“-Quote zahlbaren Kombinationen zugewiesen;

- 14% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteiler „Couplé Gagnant 1 NP“-Überschuss‘ der Berechnung der Inkrementalquote(n) für die auf Basis einer „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen zugewiesen.

### **II. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei normalem Einlauf**

#### **a) „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis der „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote zahlbare Kombination werden zu den Einsätzen für die auf Basis der „Couplé Gagnant“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Couplé Gagnant 1 NP“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die „Couplé Gagnant 1 NP“-Brutto-Inkrementalquote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Couplé Gagnant 1 NP“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Couplé Gagnant 1 NP“-Inkrementalquote.

## **b) „Couplé Gagnant“-Quote**

Der zu verteilende „Couplé Gagnant“-Überschuss wird durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „Couplé Gagnant“-Quote zahlbare Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Couplé Gagnant“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Couplé Gagnant“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um die „Couplé Gagnant 1 NP“-Inkrementalquote und den Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Couplé Gagnant“-Inkrementalquote.

## **III. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei totem Rennen**

### **i. Ein Pferd auf dem ersten und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz:**

#### **a) „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote**

Die Berechnung der Quoten erfolgt gemäß Abschnitt II Buchstabe a).

#### **b) „Couplé Gagnant“-Quote**

Der zu verteilende „Couplé Gagnant“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze für jede der auf Basis einer „Couplé Gagnant“-Quote zahlbaren und dieselben Pferde enthaltenden Kombinationen aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Couplé Gagnant“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Gagnant“-Brutto-Inkrementalquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um den Wert der „Couplé Gagnant 1 NP“-Inkrementalquote und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen „Couplé Gagnant“-Inkrementalquote.

### **ii. Zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz**

#### **a) „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote**

Für jedes erstplatzierte Pferd werden die auf Basis einer „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote auszählbaren Einsätze zur Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Couplé Gagnant“-Quote zahlbare(n) Kombination(en), welche dieses Pferd enthält/enthalten, hinzuaddiert.

Der zu verteilende „Couplé Gagnant 1 NP“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt.

Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszählbaren Einsätzen, wie im ersten Absatz definiert, auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die „Couplé Gagnant 1 NP“-Brutto-Inkrementalquoten für jedes der erstplatzierten Pferde dar.

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang für jedes der erstplatzierten Pferde entspricht die gemeinsame „Couplé Gagnant 1 NP“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Couplé Gagnant 1 NP“-Inkrementalquote.

#### **b) „Couplé Gagnant“-Quote**

Der zu verteilende „Couplé Gagnant“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze für jede der auf Basis einer „Couplé Gagnant“-Quote zahlbaren und dieselben Pferde enthaltenden Kombinationen aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Couplé Gagnant“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Gagnant“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um den jeweiligen Gesamtwert der „Couplé Gagnant 1 NP“-Inkrementalquoten der in der betreffenden Kombination enthaltenen Pferde und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen „Couplé Gagnant“-Inkrementalquote.

## **2. „Couplé Placé“-Wette**

Gibt es bei dem jeweiligen Rennen keine Nichtstarter, erfolgt die Berechnung der Quoten gemäß den untenstehend in Abschnitt II und III beschriebenen Regelungen. Die auf Basis einer „Couplé Placé 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen sind identisch mit den entsprechenden zahlbaren Kombinationen bei Vorhandensein einer oder mehrerer Nichtstarter, wenn die Einsätze für jedes Gewinnpferd mit „Couplé Placé 1 NP“-Quote 0 betragen.

### **I. Zu verteilender Überschuss**

**a)** Die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Couplé Placé 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen wird zur Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Couplé Placé“-Quote zahlbaren Kombinationen hinzuaddiert. Das Produkt des Additionsergebnisses multipliziert mit dem Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

**b)** Ist der so errechnete zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, wird dieser so weit reduziert, bis der zu verteilende Überschuss null beträgt.

Ist der zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, größer als der Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, erfolgen die Verteilungsberechnungen gemäß Artikel 47 Buchstabe b).

**c)** Ist der Betrag des zu verteilenden Überschusses größer oder gleich null, gelten folgende Regelungen:

- 52% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilender ‚Couplé Placé‘-Überschuss‘ der Berechnung der Inkrementalquote(n) für die auf Basis einer ‚Couplé Placé‘-Quote zahlbaren Kombinationen zugewiesen;

- 48% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilender ‚Couplé Placé 1 NP‘-Überschuss‘ der Berechnung der Inkrementalquote für die auf Basis einer ‚Couplé Placé 1 NP‘-Quote zahlbaren Kombinationen zugewiesen.

## **II. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei normalem Einlauf**

### **a) ‚Couplé Placé 1 NP‘-Quote**

Die Einsätze für jedes Gewinnpferd mit ‚Couplé Placé 1 NP‘-Quote werden zur Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer ‚Couplé Placé‘-Quote zahlbare Kombination(en), welche dieses Pferd enthält/enthalten, hinzuaddiert.

Der zu verteilende ‚Couplé Placé 1 NP‘-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es Gewinnpferde mit ‚Couplé Placé 1 NP‘-Quote gibt.

Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis der auszahlbaren Einsätze, wie im ersten Absatz definiert, auf jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die ‚Couplé Placé 1 NP‘-Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen in diesem Quotenrang für jedes der Gewinnpferde entspricht die gemeinsame ‚Couplé Placé 1 NP‘-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der ‚Couplé Placé 1 NP‘-Inkrementalquote.

### **b) ‚Couplé Placé‘-Quote**

Der zu verteilende ‚Couplé Placé‘-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jede dieser zahlbaren Kombinationen aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die ‚Couplé Placé‘-Brutto-Inkrementalquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame ‚Couplé Placé‘-Bruttoquote jeder dieser zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um die jeweiligen ‚Couplé Placé 1 NP‘-Inkrementalquoten der in der betreffenden Kombination enthaltenen Pferde und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen ‚Couplé Placé‘-Inkrementalquote.

## **III. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei totem Rennen**

### **i. Ein Pferd auf dem ersten Platz, ein Pferd auf dem zweiten Platz und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf den dritten Platz**

#### **a) ‚Couplé Placé 1 NP‘-Quote**

Die Einsätze für jedes Gewinnpferd mit ‚Couplé Placé 1 NP‘-Quote werden zur Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer ‚Couplé Placé‘-Quote zahlbare Kombination(en), welche dieses Pferd enthält/enthalten, hinzuaddiert.

Der zu verteilende Überschuss wird in drei gleiche Teile geteilt: ein Drittel wird dem erstplatzierten und ein Drittel dem zweitplatzierten Pferd zugewiesen; das verbleibende Drittel wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es drittplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde

aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen in diesem Quotenrang für jedes der Gewinnpferde entspricht die jeweilige gemeinsame „Couplé Placé 1 NP“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – jeweils dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen „Couplé Placé 1 NP“-Inkrementalquote.

#### **b) „Couplé Placé“-Quote**

Ein Drittel des zu verteilenden „Couplé Placé“-Überschusses wird der aus dem erst- und dem zweitplatzierten Pferd bestehenden Kombination zugewiesen, ein Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd und eines der drittplatzierten Pferde enthalten, und ein Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen, welche das zweitplatzierte Pferd und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

Jeder der so definierten Teile des zu verteilenden Überschusses wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für die betreffende zahlbare Kombination aufgeteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen die „Couplé Placé“-Brutto-Inkrementalquoten für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Placé“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um die jeweilige „Couplé Placé 1 NP“-Inkrementalquote der in der betreffenden Kombination enthaltenen Pferde und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen „Couplé Placé“-Inkrementalquote.

### **ii. Ein Pferd auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz**

#### **a) „Couplé Placé 1 NP“-Quote**

Die Einsätze für jedes Gewinnpferd mit „Couplé Placé 1 NP“-Quote werden zur Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Couplé Placé“-Quote zahlbare Kombination(en), welche dieses Pferd enthält/enthalten, hinzuaddiert.

Der zu verteilende Überschuss wird in zwei Teile geteilt: ein Drittel wird dem erstplatzierten Pferd zugewiesen; die verbleibenden zwei Drittel werden in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zweitplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen in diesem Quotenrang für jedes der Gewinnpferde entspricht die jeweilige gemeinsame „Couplé Placé 1 NP“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – jeweils dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen „Couplé Placé 1 NP“-Inkrementalquote.

#### **b) „Couplé Placé“-Quote**

Zwei Drittel des zu verteilenden „Couplé Placé“-Überschusses werden der Gesamtheit aller Kombinationen zugewiesen, welche das erstplatzierte und je eines der zweitplatzierten Pferde



enthalten, und das verbleibende Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen von zwei zweitplatzierten Pferden.

Jeder der so definierten Teile des zu verteilenden Überschusses wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für die betreffende zahlbare Kombination aufgeteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen die „Couplé Placé“-Brutto-Inkrementalquoten für die hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Placé“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um die jeweilige „Couplé Placé 1 NP“-Inkrementalquote der in der betreffenden Kombination enthaltenen Pferde und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen „Couplé Placé“-Inkrementalquote.

### **iii. Zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz und eines oder mehrere Pferde im toten Rennen auf den dritten Platz**

#### **a) „Couplé Placé 1 NP“-Quote**

Die Einsätze für jedes Gewinnpferd mit „Couplé Placé 1 NP“-Quote werden zur Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Couplé Placé“-Quote zahlbare(n) Kombination(en), welche dieses Pferd enthält/enthalten, hinzuaddiert.

Der zu verteilende Überschuss wird in drei gleiche Teile geteilt: je ein Drittel wird jedem der erstplatzierten Pferde zugewiesen; das verbleibende Drittel wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es drittplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen für ein Gewinnpferd entspricht die jeweilige gemeinsame „Couplé Placé 1 NP“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen „Couplé Placé 1 NP“-Inkrementalquote.

#### **b) „Couplé Placé“-Quote**

Ein Drittel des zu verteilenden „Couplé Placé“-Überschusses wird der aus den beiden erstplatzierten Pferden bestehenden Kombination zugewiesen; ein Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen, welche das eine erstplatzierte Pferd und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten; und das verbleibende Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen, welche das andere erstplatzierte Pferd und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

Jeder der so definierten Teile des zu verteilenden Überschusses wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für die betreffende zahlbare Kombination aufgeteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen die „Couplé Placé“-Brutto-Inkrementalquoten für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Placé“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um die jeweilige „Couplé Placé 1 NP“-Inkrementalquote der in der betreffenden Kombination enthaltenen Pferde und den Wert des

Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen „Couplé Placé“-Inkrementalquote.

#### **iv. Drei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz**

##### **a) „Couplé Placé 1 NP“-Quote**

Die Berechnung der Quoten erfolgt gemäß Abschnitt II Buchstabe a).

##### **b) „Couplé Placé“-Quote**

Der zu verteilende „Couplé Placé“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für jede dieser zahlbaren Kombinationen aufgeteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen die „Couplé Placé“-Brutto-Inkrementalquoten für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Placé“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 47 – dem um die jeweilige „Couplé Placé 1 NP“-Inkrementalquote der in der betreffenden Kombination enthaltenen Pferde und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der jeweiligen „Couplé Placé“-Inkrementalquote.

### **Artikel 47**

#### **Mindestquoten**

**a)** Ist bei den Wettarten „Couplé Gagnant“ oder „Couplé Placé“ eine der gemäß Artikel 46 berechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, erfolgt die Auszahlung für die entsprechenden(n) zahlbare(n) Kombination(en) in Frankreich auf Basis der Nettoquote von 1,10 € pro Einsatz-Einheit, wobei die Differenz bei der „Couplé Gagnant“-Wette dem Bruttospielertrag der „Couplé Gagnant“-Wetten und bei der „Couplé Placé“-Wette dem Bruttospielertrag der „Couplé Placé“-Wetten des betreffenden Rennens entnommen wird.

**b)** „Couplé Gagnant“: Liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 46 Ziffer 1 Abschnitt I Buchstabe b) zweiter Absatz vor oder ist nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 46 Ziffer 1 Abschnitt II und III oder der Bestimmungen unter a) der verfügbare Bruttospielertrag der „Couplé Gagnant“-Wetten beim betreffenden Rennen geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22, wird wie folgt vorgegangen:

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze für die „Couplé Gagnant“-Wette entspricht in diesem Fall der Mindestrate gemäß Artikel 20 dritter Absatz.

Von der Summe der Einsätze wird zunächst der Betrag der zurückgezahlten Wetten und anschließend dieser neue proportionale Abzug subtrahiert, um die zu verteilende Masse zu ermitteln.

Durch Gewichtung des Bruttowerts des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 46 dritter Absatz mit dem Quotienten aus der zu verteilenden Masse gemäß Artikel 46 erster Absatz und der dem vorstehenden Absatz gemäß ermittelten zu verteilenden Masse wird ein obligatorischer Reservierungskoeffizient bestimmt.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der obligatorische zu verteilende Überschuss wird wie folgt bestimmt:

Von der wie vorstehend beschrieben ermittelten zu verteilenden Masse wird die Gesamtsumme der auf Basis der Mindestquote in Frankreich gemäß Artikel 20, d.h. 1,10 €, zu leistenden Zahlungen für die auf Basis einer „Couplé Gagnant 1 NP“-Quote auszahlbaren Einsätze abgezogen.

Von diesem Betrag wird das Produkt der Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Couplé Gagnant“-Quote zahlbaren Kombinationen multipliziert mit dem obligatorischen Reservierungskoeffizienten abgezogen.

i. Bei normalem Einlauf wird der obligatorische zu verteilende Überschuss durch die Gesamtsumme der Einsätze für die zahlbare „Couplé Gagnant“-Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die „Couplé Gagnant“-Brutto-Inkrementalquote dar.

Die gemeinsame „Couplé Gagnant“-Bruttoquote entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Couplé Gagnant“-Inkrementalquote.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, werden alle „Couplé Gagnant“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Gagnant“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

ii. Bei totem Rennen wird der obligatorische zu verteilende Überschuss durch die Anzahl der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren „Couplé Gagnant“-Kombinationen geteilt.

Jeder dieser Teile wird durch die Gesamtsumme der auszahlbaren „Couplé Gagnant“-Einsätze der betreffenden Kombination geteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen für jede Kombination derselben zwei Pferde jeweils die „Couplé Gagnant“-Inkrementalquote dar.

Die gemeinsame „Couplé Gagnant“-Bruttoquote für jede der betreffenden Kombinationen entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Couplé Gagnant“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Couplé Gagnant“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Gagnant“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

### c) "Couplé Placé"

Liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 46 Ziffer 2 Abschnitt I Buchstabe b) zweiter Absatz vor oder ist nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 46 Ziffer 2 Abschnitt II und III oder der Bestimmungen unter a) der verfügbare Bruttospülertrag der „Couplé Placé“-Wetten beim betreffenden Rennen geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22, wird wie folgt vorgegangen:

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze für die „Couplé Placé“-Wette entspricht in diesem Fall der Mindestrate gemäß Artikel 20 dritter Absatz.

Von der Summe der Einsätze wird zunächst der Betrag der zurückgezahlten Wetten und anschließend dieser neue proportionale Abzug subtrahiert, um die zu verteilende Masse zu ermitteln.

Durch Gewichtung des Bruttowerts des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 46 dritter Absatz mit dem Quotienten aus der zu verteilenden Masse gemäß Artikel 46 erster Absatz und der dem vorstehenden Absatz gemäß ermittelten zu verteilenden Masse wird ein obligatorischer Reservierungskoeffizient bestimmt.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der obligatorische zu verteilende Überschuss wird wie folgt bestimmt:

Von der wie vorstehend beschrieben ermittelten zu verteilenden Masse wird die Gesamtsumme der auf Basis der Mindestquote in Frankreich gemäß Artikel 20, d.h. 1,10 €, zu leistenden Zahlungen für die auf Basis einer „Couplé Placé 1 NP“-Quote auszahlbaren Brutto-Einsätze abgezogen.

Von diesem Betrag wird das Produkt der Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Couplé Placé“-Quote zahlbaren Kombinationen multipliziert mit dem obligatorischen Reservierungskoeffizienten abgezogen.

**i.** Bei normalem Einlauf wird der obligatorische zu verteilende Überschuss in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird durch die Gesamtsumme der auszahlbaren „Couplé Placé“-Einsätze der betreffenden Kombination geteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Placé“-Bruttoquote jeder der zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten jeweiligen „Couplé Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Couplé Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Placé“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe c).

**ii.** Im Falle von einem Pferd auf dem ersten Platz, einem Pferd auf dem zweiten Platz und zwei oder mehr Pferden im toten Rennen auf dem dritten Platz wird der obligatorische zu verteilende Überschuss in drei gleiche Teile geteilt.

Ein Drittel wird der aus dem erst- und dem zweitplatzierten Pferd bestehenden Kombination zugewiesen; ein Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten; und das verbleibende Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen, welche das zweitplatzierte und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

Jeder der so definierten Teile des zu verteilenden Überschusses wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für die betreffende zahlbare Kombination aufgeteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen die „Couplé Placé“-Inkrementalquoten für die hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Placé“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht der um

den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe c) vierter Absatz erhöhten jeweiligen „Couplé Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Couplé Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Placé“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe c).

**iii.** Im Falle von einem Pferd auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden im toten Rennen auf dem zweiten Platz wird der obligatorische zu verteilende Überschuss wie folgt aufgeteilt:

Zwei Drittel des obligatorischen zu verteilenden „Couplé Placé“-Überschusses werden der Gesamtheit aller Kombinationen zugewiesen, welche das erstplatzierte und je eines der zweitplatzierten Pferde enthalten; das verbleibende Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen von zwei zweitplatzierten Pferden.

Jeder der so definierten Teile des obligatorischen zu verteilenden Überschusses wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für die betreffende zahlbare Kombination aufgeteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen die „Couplé Placé“-Brutto-Inkrementalquoten für die hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Placé“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe c) vierter Absatz erhöhten jeweiligen „Couplé Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Couplé Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Placé“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe c).

**iv.** Im Falle von zwei Pferden im toten Rennen auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz wird der obligatorische zu verteilende Überschuss wie folgt aufgeteilt:

Ein Drittel des obligatorischen zu verteilenden „Couplé Placé“-Überschusses wird der aus den zwei erstplatzierten Pferden bestehenden Kombination zugewiesen; ein Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen, die das eine erstplatzierte Pferd und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten; und das verbleibende Drittel der Gesamtheit aller Kombinationen, welche das andere erstplatzierte Pferd und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

Jeder der so definierten Teile des obligatorischen zu verteilenden Überschusses wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für die betreffende zahlbare Kombination aufgeteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen die „Couplé Placé“-Brutto-Inkrementalquoten für die hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Placé“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht der um

den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe c) vierter Absatz erhöhten jeweiligen „Couplé Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Couplé Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Placé“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe c).

v. Im Falle von drei oder mehr Pferden im toten Rennen auf dem ersten Platz wird der obligatorische zu verteilende Überschuss wie folgt aufgeteilt:

Der obligatorische zu verteilenden „Couplé Placé“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare „Couplé Placé“-Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für jede dieser Kombinationen aufgeteilt.

Die so errechneten Quotienten stellen die „Couplé Placé“-Brutto-Inkrementalquoten für die hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Couplé Placé“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe c) vierter Absatz erhöhten jeweiligen „Couplé Placé“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle „Couplé Placé“-Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Placé“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe c).

## **Artikel 48**

### **Wettformen**

Die Wetter können ihre „Couplé“-Wetten als Siegwette (Tabelle „Couplé Gagnant“) oder als Platzwette (Tabelle „Couplé Placé“) registrieren. Bei der Wettform „A cheval“ werden gleiche Einsätze gleichzeitig in beiden Tabellen registriert.

Darüber hinaus können „Couplé“-Wetten als Einzelwette („Einzelkombination“), die jeweils zwei als Starter gemeldete Pferde enthält, oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – abgeschlossen werden.

#### **1. Vollkombinationswette**

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche „Couplé“-Wetten, in denen je zwei Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

a) Im Falle einer „Couplé“-Wette, sei es als „Couplé Gagnant“ (Sieg) ohne Angabe der Einlaufreihenfolge, als „Couplé Placé“ (Platz) oder „A cheval“ (sowohl Sieg als auch Platz), umfasst die Vollkombinationswette bei Auswahl von K Pferden durch den Wetter:

$\frac{K \times (K-1)}{2}$  „Couplé“-Wetten - entweder „Gagnant“ oder „Placé“ oder „A cheval“

2

b) Im Falle einer „Couplé Gagnant“-Wette mit Angabe der Einlaufreihenfolge kann der Wetter jede Kombination von je zwei Pferden seiner Auswahl jeweils nur in einer einzigen relativen

Reihenfolge spielen. Diese sogenannte „vereinfachte Version“ der Kombinationswette umfasst bei Auswahl von K Pferden durch den Wetter:

$$\frac{K \times (K-1)}{2} \text{ „Couplé Gagnant“-Wetten}$$

Möchte der Wetter für jede Kombination von je zwei Pferden seiner Auswahl die zwei möglichen relativen Einlaufreihenfolgen spielen, umfasst die entsprechende Kombinationswette „In allen Reihenfolgen“  $K \times (K-1)$  „Couplé Gagnant“-Wetten.

## **2. Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“**

Diese Teilkombinationswette umfasst sämtliche „Couplé“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit allen übrigen offiziell als Starter angegebenen Pferden („Gesamtfeld“) oder mit einer Auswahl dieser Pferde („Teilfeld“) kombiniert werden.

a) Im Falle einer „Couplé“-Wette ohne Angabe der Einlaufreihenfolge umfasst die „Gesamtfeld“-Teilkombinationswette bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern  $(N-1)$  „Couplé Gagnant“-Wetten. In der Version „Teilfeld mit einem Basispferd“ mit einer Auswahl von P Pferden umfasst die entsprechende Teilkombinationswette P „Couplé Gagnant“-Wetten.

b) Im Falle einer „Couplé Gagnant“-Wette mit Angabe der Einlaufreihenfolge umfasst die „Gesamtfeld“-Teilkombinationswette bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern in der vereinfachten Version  $(N-1)$  „Couplé Gagnant“-Wetten und in der Version „In allen Reihenfolgen“  $2 \times (N-1)$  „Couplé Gagnant“-Wetten. Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“ mit einer Auswahl von P Pferden umfasst in der vereinfachten Version P „Couplé Gagnant“-Wetten und in der Version „In allen Reihenfolgen“  $2 P$  „Couplé Gagnant“-Wetten.

Bei der vereinfachten „Gesamtfeld“- oder „Teilfeld“-Teilkombinationswette muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben.

c) Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 49**

### **Sonderfälle**

1. Kommen bei einem Rennen weniger als zwei Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

### **2. „Couplé Gagnant“-Wette**

Bei allen Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist unter „Einsätze“ oder „auszahlbare Einsätze“ die für die Berechnung des jeweiligen Quotenrangs ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze zu verstehen.

#### **A) Normaler Einlauf**

a) Handelt es sich um ein Rennen ohne Angabe der Einlaufreihenfolge und sind für die Kombination des erst- und des zweitplatzierten Pferds keinerlei Einsätze vorhanden, wird der zu verteilende Überschuss anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für die Kombination des erst- und des drittplatzierten Pferds oder, wenn dafür keine Einsätze vorhanden sind, anteilig

im Verhältnis zu den Einsätzen für die Kombination des zweit- und des drittplatzierten Pferds verteilt. Sind auch für die letztgenannte Kombination keinerlei Einsätze vorhanden, werden alle „Couplé Gagnant“-Wetten zurückgezahlt; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Gagnant“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

**b)** Sind bei einem Rennen mit Angabe der Einlaufreihenfolge keine Einsätze für die zahlbare Kombination des erst- und des zweitplatzierten Pferds in der richtigen Einlaufreihenfolge vorhanden, erfolgt die Verteilung anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für die Kombination derselben zwei Pferde in umgekehrter Reihenfolge: zweitplatziertes und erstplatziertes Pferd; sind für diese Kombination keine Einsätze vorhanden, erfolgt die Verteilung auf die Kombination in der Reihenfolge erstplatziertes und drittplatziertes Pferd; oder, falls auch dafür keine Einsätze vorhanden sind, auf die Kombination drittplatziertes und erstplatziertes Pferd; oder, falls auch dafür keine Einsätze vorhanden sind, auf die Kombination zweitplatziertes und drittplatziertes Pferd; oder, falls auch dafür keine Einsätze vorhanden sind, auf die Kombination drittplatziertes und zweitplatziertes Pferd.

Sind auch für die letztgenannte Kombination keinerlei Einsätze vorhanden, werden alle „Couplé Gagnant“-Wetten zurückgezahlt; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Gagnant“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

**c)** Ungeachtet der für die Verteilung zugrunde gelegten Kombination beinhaltet die gemeinsame „Couplé Gagnant“-Bruttoquote die Inkrementalquote der zahlbaren Kombination bei nominalem Einlauf gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

## **B) Totes Rennen**

**a)** Sind im Falle von totem Rennen bei einem Rennen mit oder ohne Angabe der Einlaufreihenfolge keine Einsätze für eine der zahlbaren Kombinationen vorhanden, wird der auf diese Kombination entfallende zu verteilende Überschuss zu gleichen Teilen unter den übrigen zahlbaren Kombinationen aufgeteilt.

**b)** Sind im Falle von totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz bei einem Rennen mit oder ohne Angabe der Einlaufreihenfolge keine Einsätze für irgendeine der zahlbaren Kombinationen vorhanden, werden alle „Couplé Gagnant“-Wetten zurückgezahlt; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Gagnant“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

**c)** Sind im Falle von totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz bei einem Rennen ohne Angabe der Einlaufreihenfolge keine Einsätze für irgendeine der zahlbaren Kombinationen vorhanden, wird der zu verteilende „Couplé Gagnant“-Überschuss auf die Kombinationen der erstplatzierten Pferde und des drittplatzierten Pferds verteilt. Sind für keine dieser Kombinationen Einsätze vorhanden, werden alle „Couplé Gagnant“-Wetten zurückgezahlt; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Gagnant“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

Wenn es sich um ein Rennen mit Angabe der Einlaufreihenfolge handelt, wird der zu verteilende „Couplé Gagnant“-Überschuss in diesem Fall auf die Kombinationen eines der erstplatzierten Pferde, das für den ersten Platz benannt wurde, zusammen mit einem beliebigen der drittplatzierten Pferde verteilt. Sind für keine dieser Kombinationen Einsätze vorhanden, erfolgt die Verteilung anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für die Kombinationen derselben Pferde in umgekehrter Reihenfolge. Sind auf für diese Kombinationen keine Einsätze vorhanden, werden alle „Couplé Gagnant“-Wetten zurückgezahlt; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Gagnant“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).



d) Sind im Falle von totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz bei einem Rennen ohne Angabe der Einlaufreihenfolge keine Einsätze für irgendeine der zahlbaren Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit einem der zweitplatzierten Pferde vorhanden, wird der zu verteilende „Couplé Gagnant“-Überschuss auf die Kombinationen der zweitplatzierten Pferde verteilt. Sind für diese Kombinationen keine Einsätze vorhanden, werden alle „Couplé Gagnant“-Wetten zurückgezahlt; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Gagnant“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

Wenn es sich um ein Rennen mit Angabe der Einlaufreihenfolge handelt und keinerlei Einsätze für irgendeine der zahlbaren Kombinationen des erstplatzierten und für den ersten Platz benannten Pferds zusammen mit einem der zweitplatzierten Pferde vorhanden sind, wird der zu verteilende „Couplé Gagnant“-Überschuss auf die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit einem beliebigen zweitplatzierten Pferd, das für den ersten Platz benannt wurde, verteilt. Sind für diese Kombinationen keine Einsätze vorhanden, wird der zu verteilende „Couplé Gagnant“-Überschuss auf die Kombinationen der im toten Rennen zweitplatzierten Pferde verteilt. Sind auch für diese Kombinationen keine Einsätze vorhanden, werden alle „Couplé Gagnant“-Wetten zurückgezahlt; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Gagnant“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

e) Ungeachtet der für die Verteilung zugrunde gelegten Kombinationen beinhaltet/beinhalten die gemeinsame(n) „Couplé Gagnant“-Bruttoquote(n) in den vorstehend unter a) bis d) beschriebenen Fällen die Inkrementalquoten der zahlbaren Kombinationen bei nominalem Einlauf gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe b).

### **3. „Couplé Placé“-Wette bei normalem Einlauf oder totem Rennen**

Bei allen Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist unter „Einsätze“ oder „auszahlbare Einsätze“ die für die Berechnung des jeweiligen Quotenrangs ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze zu verstehen.

Sind für eine der „Couplé Placé“-Kombinationen keine zahlbaren Einsätze vorhanden, wird der auf diese Kombination entfallende zu verteilende Überschuss zu gleichen Teilen unter den übrigen zahlbaren Kombinationen aufgeteilt.

Sind für keine der zahlbaren „Couplé Placé“-Kombinationen Einsätze vorhanden, werden alle „Couplé Placé“-Wetten zurückgezahlt; dies gilt auch für die einen Nichtstarter enthaltenden „Couplé Place“-Wetten gemäß Artikel 45 Abschnitt I Buchstabe c).

## KAPITEL 5

### Die „Tiercé“-Wette

#### Artikel 51

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen können als „Tiercé“- oder auch „Classic Tiercé“-Wetten bezeichnete Wetten angeboten werden.

In einer „Tiercé“-Wette sind drei Pferde in ein und demselben Rennen aufzuführen und deren Einlaufreihenfolge anzugeben.

Unter einer Kombination von drei Pferden sind alle sechs möglichen Permutationen von drei Pferden zu verstehen. Bei normalem Einlauf entspricht eine dieser Permutationen der richtigen Einlaufreihenfolge, die fünf übrigen einer unrichtigen Einlaufreihenfolge.

Eine „Tiercé“-Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn die drei gewählten Pferde die ersten drei Plätze belegen; davon ausgenommen sind die Fälle gemäß Artikel 53 und 54. Stimmt die vom Wetter angegebene Reihenfolge mit der tatsächlichen Einlaufreihenfolge überein, wird eine sogenannte „Tiercé Ordre“-Quote ermittelt. Stimmt die vom Wetter angegebene Reihenfolge nicht mit der tatsächlichen Einlaufreihenfolge überein, erfolgt die Auszahlung auf Basis einer sogenannten „Tiercé Désordre“-Quote.

Haben weniger als vier Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle „Tiercé“-Einsätze zurückgezahlt.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

#### Artikel 52

#### Totes Rennen

**I.** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Tiercé Ordre“- oder der „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je drei der erstplatzierten Pferde. Per Konvention gibt es bei jeder Kombination für die sechs möglichen Platzierungsreihenfolgen der drei in ein und derselben Kombination enthaltenen Pferde eine einheitliche „Tiercé Ordre“-Quote.

**b)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle jene, welche die beiden erstplatzierten Pferde und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten. Bei jeder Kombination gibt es für die zwei möglichen Permutationen, in denen die beiden erstplatzierten Pferde für die ersten beiden Plätze benannt wurden, eine einheitliche „Tiercé Ordre“-Quote. Für die vier Permutationen, in denen eines der drittplatzierten Pferde entweder für den ersten oder für den zweiten Platz benannt wurde, gibt es eine einheitliche „Tiercé Désordre“-Quote.

**c)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle jene, welche das erstplatzierte Pferd und je zwei aller drittplatzierten Pferde enthalten.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwei möglichen Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Tiercé Ordre“-Quote. Für die vier

Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd entweder für den zweiten oder für den dritten Platz benannt wurde, gibt es eine einheitliche „Tiercé Désordre“-Quote.

**d)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle jene, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten. Bei jeder Kombination wird für die Permutation, in der das erstplatzierte Pferde für den ersten Platz und das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz benannt wurde, die „Tiercé Ordre“-Quote gezahlt. Für die fünf Permutationen, in denen irgendeines der drei Pferde nicht für beim Einlauf tatsächlich belegten Platz benannt wurde, gibt es eine einheitliche „Tiercé Désordre“-Quote.

**II. -** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Tiercé 2 NP“-Quote gemäß Artikel 53 Abschnitt I Buchstabe b) zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche eines der im toten Rennen erstplatzierten Pferde und zwei Nichtstarter enthalten.

**b)** In allen anderen Fällen eines toten Rennens sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, die in Artikel 53 Abschnitt I Buchstabe b) definiert sind.

**III. -** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Tiercé 1 NP“-Quote gemäß Artikel 53 Abschnitt I Buchstabe c) zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen derjenigen Kombinationen, welche zwei der erstplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd, eines der zweitplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**c)** In allen anderen Fällen eines toten Rennens sind die auf Basis einer „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen diejenigen, die in Artikel 53 Abschnitt I Buchstabe c) definiert sind.

### **Artikel 53**

#### **Nichtstarter**

**I. - a)** Haben die drei in einer „Tiercé“-Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Enthält eine „Tiercé“-Kombination unter den drei benannten Pferden zwei Nichtstarter, wird dafür eine „Tiercé 2 NP“-Quote ermittelt, sofern das dritte Pferd der betreffenden Kombination auf dem ersten Platz eingekommen ist.

Für Kombinationen, die zwei Nichtstarter und eines der mit einem der erstplatzierten Pferde in einer Stallwette verbundenen Pferde enthalten, wird in keinem Fall eine „Tiercé 2 NP“-Quote ausgezahlt.

**c)** Enthält eine „Tiercé“-Kombination unter den drei benannten Pferden einen Nichtstarter, wird dafür eine „Tiercé 1 NP“-Quote ermittelt, sofern die zwei Pferde der betreffenden Kombination, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten zwei Plätzen eingekommen ist.

**d)** Die unter b) und c) beschriebenen Regeln gelten jedoch nicht für Gesamtfeld- und Teilfeld-Teilkombinationswetten gemäß Artikel 56, bei denen alle Basispferde Nichtstarter sind. In diesen Fällen werden die entsprechenden Wetten zurückgezahlt.

**II.** - Bei der „Tiercé“-Wette hat der Wetter gemäß Artikel 12 Abschnitt II die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und die Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder zwei weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.

## **Artikel 54**

### **Berechnung der Quoten**

Von der Summe der Wetteinsätze subtrahiert man zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze und erhält so die zu verteilende Masse.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 1. In der weiteren Folge des vorliegenden Artikels ist unter „Reservierungskoeffizient“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen.

### **I. - Mindestverhältnis der „Tiercé“-Quoten**

Außer bei totem Rennen gemäß Artikel 52 Abschnitt I Buchstabe a) wird das Mindestverhältnis zwischen einer für dieselben drei Pferde geltenden gemeinsamen „Tiercé Ordre“-Bruttoquote und der „Tiercé Désordre“-Quote bestimmt durch den Quotienten aus der Zahl 5 und der Anzahl der auf Basis einer „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Permutationen, wie in der untenstehenden Tabelle definiert:

<b>Art des Einlaufs</b>	<b>Anzahl der Permutationen für die richtige Reihenfolge</b>	<b>Verhältniswert</b>
Normaler Einlauf und totes Rennen gemäß Artikel 52 Abschnitt I Buchstabe d)	1	5/1
Totes Rennen gemäß Artikel 52 Abschnitt I Buchstabe b) und c)	2	5/2
Totes Rennen gemäß Artikel 52 Abschnitt I Buchstabe a)	6	1

## **II. Zu verteilender Überschuss**

a) Die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) wird mit dem unter I definierten Verhältniswert für die jeweilige Art des Einlaufs multipliziert. Diesem Betrag wird die Gesamtsumme der Einsätze für die anderen zahlbaren Kombinationen dieser Wette hinzuaddiert. Das Produkt des Additionsergebnisses multipliziert mit dem Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

b) Ist der so errechnete zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, wird dieser so weit reduziert, bis der zu verteilende Überschuss null beträgt.

Ist der zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, größer als der Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, erfolgen die Verteilungsberechnungen gemäß Artikel 55 Buchstabe b).

c) Ist der Betrag des zu verteilenden Überschusses größer oder gleich null, gelten folgende Regelungen:

- 10% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilender „Tiercé Ordre“-Überschuss‘ der Berechnung der „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote(n) zugewiesen;
- 50% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilender „Tiercé Désordre“-Überschuss‘ der Berechnung der „Tiercé Désordre“-Inkrementalquote(n) zugewiesen;
- 30% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilender „Tiercé 1 NP“-Überschuss‘ der Berechnung der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote(n) zugewiesen;
- 10% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilender „Tiercé 2 NP“-Überschuss‘ der Berechnung der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote(n) zugewiesen;

werden wie folgt berechnet:

## **III. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei normalem Einlauf**

### **a) „Tiercé 2 NP“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis der „Tiercé 2 NP“-Quote zahlbare Kombination werden zu den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbare Kombination, den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Désordre“-Quote zahlbare Kombination und dem Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Tiercé 2 NP“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die „Tiercé 2 NP“-Brutto-Inkrementalquote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Tiercé 2 NP“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote.

### **b) „Tiercé 1 NP“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis der „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbare Kombination werden zu den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen und zum

Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Tiercé 1 NP“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die „Tiercé 1 NP“-Brutto-Inkrementalquote dar.

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Tiercé 1 NP“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote.

#### **c) „Tiercé Désordre“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis der „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen werden zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Tiercé Désordre“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Désordre“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Tiercé Désordre“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote, die „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé Désordre“-Inkrementalquote.

#### **d) „Tiercé Ordre“-Quote**

Der zu verteilende „Tiercé Ordre“-Überschuss wird durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Ordre“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Tiercé Ordre“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die Summe der „Tiercé Désordre“-Inkrementalquote, der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote, der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels, multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels, erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote.

### **IV. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei totem Rennen**

Gibt es bei dem jeweiligen Rennen weniger als zwei Nichtstarter, erfolgt die Berechnung der Quoten gemäß den untenstehend beschriebenen Regelungen. Die auf Basis einer „Tiercé 1 NP“- oder „Tiercé 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen sind identisch mit den entsprechenden zahlbaren Kombinationen bei Vorhandensein von zwei oder mehr Nichtstartern, wenn die Einsätze für diese zahlbaren Kombinationen 0 betragen.

#### **i. Ein Pferd auf dem ersten, ein Pferd auf dem zweiten und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem dritten Platz:**

##### **a) „Tiercé 1 NP“- und „Tiercé 2 NP“-Quote**

Die Berechnung der Quoten erfolgt gemäß Abschnitt III Buchstabe a) und b) des vorliegenden Artikels.

### **b) „Tiercé Désordre“-Quote**

Der zu verteilende „Tiercé Désordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann jeweils anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede der auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen derselben drei Pferde, erhöht um das Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare Kombination derselben Pferde aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Désordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Tiercé Désordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote, die „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé Désordre“-Inkrementalquote der betreffenden zahlbaren Kombination.

### **c) „Tiercé Ordre“-Quote**

Der zu verteilende „Tiercé Ordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede der auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren und dieselben drei Pferde enthaltenden Kombinationen aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Ordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Tiercé Ordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die Summe der „Tiercé Désordre“-Inkrementalquote derselben drei Pferde, der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote, der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote und des Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels, multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels, erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote.

## **ii. Ein Pferd auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz**

### **a) Tiercé 2 NP“-Quote**

Die Berechnung der Quoten erfolgt gemäß Abschnitt III Buchstabe a) des vorliegenden Artikels.

### **b) „Tiercé 1 NP“-Quote**

Für jede auf Basis einer „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbare Kombination gemäß Artikel 52 Abschnitt III Buchstabe b) werden die betreffenden Einsätze zu den Einsätzen für die auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, welche dieselben zwei Pferde

enthalten, und zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis einer „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) welche dieselben zwei Pferde enthält/enthalten, hinzuaddiert.

Der zu verteilende „Tiercé 1 NP“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze, wie im ersten Absatz definiert, für jede der auf Basis der „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbaren und dieselben zwei Pferde enthaltenden Kombinationen aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé 1 NP“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Tiercé 1 NP“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – der um die „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten jeweiligen „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote.

#### **c) „Tiercé Désordre“-Quote**

Der zu verteilende „Tiercé Désordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann jeweils anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze für jede der auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen derselben drei Pferde, erhöht um das Produkt der Einsätze für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) derselben drei Pferde multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlauf, aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Désordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Tiercé Désordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die Summe jeder der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquoten, welche zwei Pferde der betreffenden Kombination enthalten, der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote der betreffenden zahlbaren Kombination.

#### **d) „Tiercé Ordre“-Quote**

Der zu verteilende „Tiercé Ordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann jeweils anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede der auf Basis einer „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen derselben drei Pferde aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Ordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.



Die gemeinsame „Tiercé Ordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die Summe der „Tiercé Désordre“-Inkrementalquote derselben drei Pferde, jeder der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquoten, welche zwei Pferde der betreffenden Kombination enthalten, der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels, multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels, erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote.

### **iii. Zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz und eines oder mehrere Pferde auf dem dritten Platz**

#### **a) „Tiercé 2 NP“-Quote**

Für jede auf Basis einer „Tiercé 2 NP“-Quote zahlbare Kombination gemäß Artikel 52 Abschnitt II Buchstabe a) werden die betreffenden Einsätze zum Gesamtbetrag der Einsätze für die auf Basis einer „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbare Kombination, zu den Einsätzen für die auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, welche dasselbe Pferde enthalten, und zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs, multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, die dasselbe Pferd enthalten, hinzuaddiert.

Der zu verteilende „Tiercé 2 NP“-Überschuss wird in ebenso viele Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt.

Jeder dieser Teile wird dann anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze, wie im ersten Absatz definiert, für jede der auf Basis der „Tiercé 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen aufgeteilt. Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé 2 NP“-Quote für eine zahlbaren Kombinationen dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen für eine auf Basis einer „Tiercé 2 NP“-Quote gemäß Artikel 52 Abschnitt II Buchstabe a) zahlbare Kombination entspricht die gemeinsame „Tiercé 2 NP“-Quote für dieser Kombination – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote für diese Kombination.

#### **b) „Tiercé 1 NP“-Quote**

Für die auf Basis einer „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbare Kombination werden die betreffenden Einsätze zu den Einsätzen für die auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen und zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Tiercé 1 NP“-Überschusses anteilig im Verhältnis zum so errechneten Gesamtbetrag stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé 1 NP“-Quote dar.

Bei Vorhandensein von zahlbaren Einsätzen in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Tiercé 1 NP“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um jede der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquoten und um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote.

#### **c) „Tiercé Désordre“-Quote**

Der zu verteilende „Tiercé Désordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann jeweils anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze für jede der auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen derselben drei Pferde, erhöht um das Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) derselben drei Pferde aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Désordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Tiercé Désordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die Summe der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote, der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquoten und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der Inkrementalquote der „Tiercé Désordre“-Quote der betreffenden zahlbaren Kombination.

#### **d) „Tiercé Ordre“-Quote**

Der zu verteilende „Tiercé Ordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann jeweils anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede der auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen derselben drei Pferde aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Ordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Tiercé Ordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die Summe der „Tiercé Désordre“-Inkrementalquote derselben drei Pferde, der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote, der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquoten und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels, multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs, erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote der betreffenden zahlbaren Kombination.

### **iv. Drei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz**

#### **a) „Tiercé 2 NP“-Quote**

Für jede auf Basis einer „Tiercé 2 NP“-Quote zahlbare Kombination gemäß Artikel 52 Abschnitt II Buchstabe a) werden die betreffenden Einsätze zum Gesamtbetrag der Einsätze für die auf Basis einer „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbare Kombination, welche dieses Pferd enthält, zu den Einsätzen für die auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, welche dieses Pferd enthalten, und zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs, multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, die dieses Pferd enthalten, hinzuaddiert.

Der zu verteilende Überschuss wird in ebenso viele Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze, wie im ersten Absatz definiert, für jedes der Gewinnpferde mit „Tiercé 2 NP“-Quote aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Brutto-Inkrementalquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Bei Vorhandensein von Einsätzen für eine auf Basis einer „Tiercé 2 NP“-Quote gemäß Artikel 52 Abschnitt II Buchstabe a) zahlbare Kombination entspricht die gemeinsame „Tiercé 2 NP“-Bruttoquote für diese Kombination – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquote dieser Kombination.

#### **b) „Tiercé 1 NP“-Quote**

Für jede auf Basis einer „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbare Kombination gemäß Artikel 52 Abschnitt III Buchstabe a) werden die betreffenden Einsätze zu den Einsätzen für die auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, welche dieselben zwei Pferde enthalten, und zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, welche dieselben zwei Pferde enthalten, hinzuaddiert.

Der zu verteilende „Tiercé 1 NP“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird dann anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze, wie im vorstehenden Absatz definiert, für jede auf Basis einer „Tiercé 1 NP“-Quote zahlbare Kombination, welche dieselben zwei Pferde enthält, aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé 1 NP“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Tiercé 1 NP“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem Gesamtbetrag der jeweiligen „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquote, jeder der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquoten, welche ein Pferd der betreffenden Kombination enthalten, und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels.

#### **c) „Tiercé Désordre“-Quote**

Der zu verteilende „Tiercé Désordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann jeweils anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze für jede der auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen derselben drei Pferde, erhöht um das Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) derselben drei Pferde aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Désordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Tiercé Désordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die Summe jeder der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquoten, welche zwei Pferde der betreffenden Kombination enthalten, jeder der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquoten, welche ein Pferd der betreffenden Kombination enthalten, und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der Inkrementalquote der „Tiercé Désordre“-Quote der betreffenden zahlbaren Kombination.

#### **d) „Tiercé Ordre“-Quote**

Der zu verteilende „Tiercé Ordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann jeweils anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede der auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen derselben drei Pferde aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Tiercé Ordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Tiercé Ordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 55 – dem um die Summe der „Tiercé Désordre“-Inkrementalquote derselben drei Pferde, jeder der „Tiercé 1 NP“-Inkrementalquoten, welche zwei Pferde der betreffenden Kombination enthalten, jeder der „Tiercé 2 NP“-Inkrementalquoten, welche ein Pferd der betreffenden Kombination enthalten, und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels, multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels, erhöhten Gesamtbetrag der „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote.

### **Artikel 55**

#### **Mindestquoten**

**a)** Ist eine der gemäß Artikel 54 berechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, erfolgt die Auszahlung in Frankreich auf Basis der Nettoquote von 1,10 € pro Einsatz-Einheit, wobei die Differenz dem Bruttospielertrag der „Tiercé“-Wetten des betreffenden Rennens entnommen wird.

**b)** Liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 54 Abschnitt II Buchstabe b) zweiter Absatz vor oder ist nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 54 Abschnitt III und IV oder der Bestimmungen unter a) der verfügbare Bruttospielertrag der „Tiercé“-Wetten beim betreffenden Rennen geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22, wird wie folgt vorgegangen:

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze für die „Tiercé“-Wette entspricht in diesem Fall der Mindestrate gemäß Artikel 20 dritter Absatz.

Vom Betrag der Einsätze wird zunächst der Betrag der zurückgezahlten Wetten und anschließend dieser neue proportionale Abzug subtrahiert, um die zu verteilende Masse zu ermitteln.

Durch Gewichtung des Bruttowerts des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 54 dritter Absatz mit dem Quotienten aus der zu verteilenden Masse gemäß Artikel 54 erster Absatz und der dem vorstehenden Absatz gemäß ermittelten zu verteilenden Masse wird ein obligatorischer Reservierungskoeffizient bestimmt.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Von der wie vorstehend beschrieben ermittelten zu verteilenden Masse wird die Gesamtsumme der auf Basis der Mindestquote in Frankreich gemäß Artikel 20, d.h. 1,10 €, zu leistenden Zahlungen für die auf Basis einer „Tiercé 2 NP“- oder „Tiercé 1 NP“-Quote auszahlbaren Bruttoeinsätze oder die auf Basis einer „Tiercé Désordre“-Quote zahlbaren Kombination(en) abgezogen.

Von diesem Betrag wird das Produkt der Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, multipliziert mit dem obligatorischen Reservierungskoeffizienten, abgezogen.

Der so errechnete obligatorische zu verteilende Überschuss wird wie folgt geteilt:

**i.** Bei normalem Einlauf wird er durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbare Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote dar.

Die gemeinsame „Tiercé Ordre“-Bruttoquote entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

**ii.** Bei totem Rennen wird er durch die Anzahl der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen, auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen geteilt.

Jeder dieser Teile wird durch die Gesamtsumme der auf Basis der „Tiercé Ordre“-Quote auszahlbaren Einsätze der betreffenden Kombination geteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote für eine der Kombinationen derselben drei Pferde dar.

Die gemeinsame „Tiercé Ordre“-Bruttoquote für jede der betreffenden Kombinationen entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Tiercé Ordre“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

## **Artikel 56**

### **Wettformen**

Die Wetter können ihre „Tiercé“-Wetten als Einzelwette („Einzelkombination“), in der drei als Starter gemeldete Pferde aufgeführt sind, oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – registrieren.

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche „Tiercé“-Wetten, in denen drei Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

**a)** Der Wetter kann jede Kombination von je drei Pferden seiner Auswahl jeweils nur in einer einzigen relativen Reihenfolge spielen. Diese sogenannte „vereinfachte Version“ der Kombinationswette umfasst:

$K \times (K-1) \times (K-2)$  Einzelkombinationen.

6

**b)** Möchte der Wetter für jede Kombination von je drei Pferden seiner Auswahl die sechs möglichen relativen Einlaufreihenfolgen spielen, umfasst die entsprechende Kombinationswette „In allen Reihenfolgen“:

$K \times (K-1) \times (K-2)$  Einzelkombinationen.

c) Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche „Tiercé“-Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“  $6 \times (N-2)$  Einzelkombinationen, in der vereinfachten Version (N-2) Einzelwetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der beiden Basispferde angeben.

d) Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche „Tiercé“-Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“  $6 P$  „Tiercé“-Wetten, in der vereinfachten Version  $P$  „Tiercé“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der beiden Basispferde angeben.

e) Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Tiercé“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je zwei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“  $3 \times (N-1) \times (N-2)$  Einzelkombinationen, in der vereinfachten Version  $(N-1) \times (N-2)$  Einzelkombinationen. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der anderen Pferde; jede Kombination von drei Pferden umfasst für die Nicht-Basispferde jeweils die zwei Permutationen in den beiden möglichen Reihenfolgen.

f) Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Tiercé“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je zwei Pferden aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert wird.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“  $3 \times P \times (P-1)$  Einzelkombinationen, in der vereinfachten Version  $P \times (P-1)$  Einzelkombinationen. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der Pferde seiner Auswahl; jede Kombination von drei Pferden umfasst für die Nicht-Basispferde jeweils die zwei Permutationen in den beiden möglichen Reihenfolgen.

g) Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 57**

### **Sonderfälle**

Bei allen Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist unter „Einsätze“ oder „auszahlbare Einsätze“ die für die Berechnung des jeweiligen Quotenrangs ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze zu verstehen.

a) Sind bei einem Rennen, bei dem die „Tiercé“-Wette angeboten wird, keinerlei Einsätze für die Permutation der auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge oder bei totem Rennen für die Permutation einer der Kombinationen der auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge vorhanden, wird der auf die betreffende Permutation entfallende Teil des zu verteilenden Überschusses der Ermittlung der Quote für die Permutationen derselben Pferde in unrichtiger Reihenfolge zugewiesen.

Sind bei totem Rennen keinerlei Einsätze für eine der zahlbaren Kombinationen, weder in der richtigen noch in unrichtiger Reihenfolge, vorhanden, wird der auf die jeweilige Kombination entfallende Teil des zu verteilenden Überschusses einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe d) bzw., im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses, nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b) zugeteilt wird.

Sind keinerlei Einsätze für irgendeine der Kombinationen der auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde, weder in der richtigen noch in unrichtiger Reihenfolge, vorhanden, wird die Gesamtheit der zu verteilenden „Tiercé Ordre“- und „Tiercé Désordre“-Überschüsse der Kombination des erst-, des zweit- und des viertplatzierten Pferdes zugewiesen. Sind auch für diese Kombination keine Einsätze vorhanden, wird die Gesamtheit der zu verteilenden „Tiercé Ordre“- und „Tiercé Désordre“-Überschüsse der Kombination des erst-, des dritt- und des viertplatzierten Pferdes zugewiesen, sind auch dafür keine Einsätze vorhanden, der Kombination des zweit-, des dritt- und des viertplatzierten Pferdes. Ungeachtet der zugrunde gelegten Kombination(en) gilt in den beiden letztgenannten Fällen, dass die gemeinsame(n) „Tiercé Ordre“- und „Tiercé Désordre“-Bruttoquote(n) die Inkrementalquoten der zahlbaren Kombinationen bei nominalem Einlauf gemäß Artikel 53 Abschnitt I Buchstabe b) und c) enthalten.

Sind bei Rennen mit auf Basis der „Tiercé 2 NP“-Quote und/oder der „Tiercé 1 NP“-Quote auszählbaren Einsätzen keinerlei Einsätze für die Kombination des zweit-, des dritt- und des viertplatzierten Pferdes vorhanden, werden die nicht ausgeschütteten zu verteilenden Überschüsse („Tiercé Ordre“, „Tiercé Désordre“ und ggf. „Tiercé 1 NP“) einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b) zugeteilt wird. In den übrigen Fällen wird die zu verteilende „Tiercé“-Masse einem Jackpot zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b) zugeteilt wird.

Sind bei einem Rennen nur drei Pferde ins Ziel gelangt, gilt in den in Buchstabe a) dritter und vierter Absatz beschriebenen Fällen abweichend von Artikel 53 Buchstabe c), dass die zu verteilenden „Tiercé Ordre“- , „Tiercé Désordre“- , und „Tiercé 1 NP“-Überschüsse summiert und unter allen Wetttern aufgeteilt werden, die die beiden ersten ins Ziel gelangten Pferde benannt haben, wobei die Einlaufreihenfolge unberücksichtigt bleibt.

Sind bei Rennen mit auf Basis der „Tiercé 2 NP“-Quote auszählbaren Einsätzen für die betreffende Kombination keinerlei Einsätze vorhanden, werden die zu verteilenden „Tiercé Ordre“- , „Tiercé Désordre“- und „Tiercé 1 NP“-Überschüsse einem Jackpot zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b) zugeteilt wird. In den übrigen Fällen wird die zu verteilende „Tiercé“-Masse einem Jackpot zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I

Ziffer 1 Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b) zugeteilt wird.

**b)** Kommen bei einem Rennen weniger als drei Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.



## **KAPITEL 6**

### **Die „2sur4“-Wette**

#### **Artikel 58**

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen können als „2sur4“-Wetten („2 aus 4“) bezeichnete Wetten angeboten werden.

In einer „2sur4“-Wette sind zwei Pferde in ein und demselben Rennen aufzuführen. Eine „2sur4“-Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn die beiden gewählten Pferde zwei der ersten vier Plätze belegen.

Haben weniger als fünf Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle „2sur4“-Einsätze zurückgezahlt.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

#### **Artikel 59**

#### **Totes Rennen**

**I.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „2sur4“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je zwei der erstplatzierten Pferde.

**b)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits die Kombinationen von je zwei der erstplatzierten Pferde und andererseits die Kombinationen je eines der im totem Rennen erstplatzierten Pferde zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde. Für Kombinationen von zwei der viertplatzierten Pferde wird in keinem Fall eine „2sur4“-Quote ausgezahlt.

**c)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombination der beiden im toten Rennen erstplatzierten Pferde, die Kombinationen von je einem der im totem Rennen erstplatzierten Pferde zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde sowie alle Kombinationen von je zwei drittplatzierten Pferden.

**d)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombination der beiden im toten Rennen erstplatzierten Pferde, die Kombinationen je eines der beiden im totem Rennen erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, die Kombinationen je eines der beiden im totem Rennen erstplatzierten Pferde zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde sowie die Kombinationen des drittplatzierten zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde. Für Kombinationen von zwei der im toten Rennen viertplatzierten Pferde wird in keinem Fall eine „2sur4“-Quote ausgezahlt.

**e)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits die Kombination des erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der zweitplatzierten Pferde, andererseits alle Kombinationen von je zwei der zweitplatzierten Pferde.

**f)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der zweitplatzierten Pferde, die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde, die Kombination der beiden zweitplatzierten Pferde sowie die Kombinationen von je einem der zweitplatzierten Pferde zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde. Für Kombinationen von zwei der im toten Rennen viertplatzierten Pferde wird in keinem Fall eine „2sur4“-Quote ausgezahlt.

**g)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombination des erstplatzierten Pferds zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd, die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde, die Kombinationen des zweitplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde sowie die Kombinationen von je zwei der drittplatzierten Pferde.

**h)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombination des erstplatzierten Pferds zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd, die Kombination des erstplatzierten Pferds zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde, die Kombination des zweitplatzierten Pferds zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, die Kombinationen des zweitplatzierten Pferds zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde sowie die Kombinationen des drittplatzierten Pferds zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde. Für Kombinationen von zwei der im toten Rennen viertplatzierten Pferde wird in keinem Fall eine „2sur4“-Quote ausgezahlt.

**II.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „2sur4 1 NP“-Quote gemäß Artikel 60 Abschnitt I Buchstabe b) zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen, welche eines der erstplatzierten Pferde zusammen und einen Nichtstarter enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden im toten Rennen auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits all jene, welche eines der erstplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten, und andererseits all jene, welche eines der viertplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits all jene, welche eines der erstplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten, und andererseits all jene, welche eines der drittplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**d)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche eines der erstplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten, all jene, welche das drittplatzierte Pferd und einen Nichtstarter enthalten, sowie all jene, welche eines der viertplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**e)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits die Kombination des erstplatzierten Pferds zusammen mit einem Nichtstarter und andererseits alle Kombinationen, welche eines der zweitplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**f)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd

und einen Nichtstarter enthalten, all jene, welche je eines der zweiplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten, sowie all jene, welche eines der viertplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**g)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd und einen Nichtstarter enthalten, all jene, welche das zweiplatzierte Pferd und einen Nichtstarter enthalten, sowie all jene, welche eines der drittplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**h)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd und einen Nichtstarter enthalten, all jene, welche das zweiplatzierte Pferd und einen Nichtstarter enthalten, all jene, welche das drittplatzierte Pferd und einen Nichtstarter enthalten, sowie all jene, welche eines der viertplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

## **Artikel 60**

### **Nichtstarter**

**I. - a)** Haben die beiden in einer „2sur4“-Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Enthält eine „2sur4“-Kombination einen Nichtstarter und eines der auf den ersten vier Plätzen eingekommenen Pferde, wird dafür eine „2sur4 1 NP“-Quote ermittelt.

Für Kombinationen, die einen Nichtstarter und ein mit einem der erstplatzierten Pferde in einer Stallwette verbundenes Pferd enthalten, wird in keinem Fall eine „2sur4 1 NP“-Quote ausgezahlt.

**c)** Die unter b) beschriebenen Regeln gelten nicht für Gesamtfeld- und Teilfeld-Teilkombinationswetten gemäß Artikel 64 Buchstabe b), bei denen das Basispferd Nichtstarter ist. In diesem Fall werden die entsprechenden Wetten zurückgezahlt.

**II. -** Bei der „2sur4“-Wette hat der Wetter gemäß Artikel 12 Abschnitt II die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und die Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder zwei weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.

## **Artikel 61**

Abweichend von Artikel 60 Abschnitt II gelten die Bestimmungen in Bezug auf die Benennung eines Ersatzpferds gemäß Artikel 12 Abschnitt II Ziffer 1 nicht für „2sur4“-Wetten in Form von Schiebewetten gemäß Kapitel 2 des vorliegenden Titels.

## **Artikel 62**

### **Berechnung der Quoten**

Von der Summe der Wetteinsätze subtrahiert man zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze und erhält so die zu verteilende Masse.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 1. In der weiteren Folge des vorliegenden Artikels ist unter „Reservierungskoeffizient“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen.

### **I. - Zu verteiler Überschuss**

a) Das Produkt der Gesamtsumme der Einsätze für die verschiedenen zahlbaren Kombinationen multipliziert mit dem Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

b) Ist der so errechnete zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, wird dieser so weit reduziert, bis der zu verteilende Überschuss null beträgt.

Ist der zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, größer als der Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, erfolgen die Verteilungsberechnungen gemäß Artikel 63 Buchstabe b).

c) Ist der Betrag des zu verteilenden Überschusses größer oder gleich null, gelten folgende Regelungen:

- 80% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteiler „2sur4“-Überschuss‘ der Berechnung der Inkrementalquote für die auf Basis der „2sur4“-Quote zahlbaren Kombinationen zugewiesen;

- 20% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteiler „2sur4 1 NP“-Überschuss‘ der Berechnung der Inkrementalquote für die auf Basis der „2sur4 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen zugewiesen.

### **II. – Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei normalem Einlauf oder bei totem Rennen**

#### **a) „2sur4 1 NP“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis der „2sur4 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen werden zu den Einsätzen für die auf Basis der „2sur4“-Quote zahlbaren Kombinationen hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „2sur4 1 NP“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die „2sur4 1 NP“-Brutto-Inkrementalquote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „2sur4 1 NP“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 63 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „2sur4 1 NP“-Inkrementalquote.

#### **b) „2sur4“-Quote**

Der zu verteilende „2sur4“-Überschuss wird durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „2sur4“-Quote zahlbaren Kombinationen geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die Brutto-Inkrementalquote der „2sur4“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „2sur4“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 63 – der um die

„2sur4 1 NP“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem dritten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten „2sur4“-Inkrementalquote.

## **Artikel 63**

### **Mindestquoten**

**a)** Ist eine der gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels berechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, erfolgt die Auszahlung in Frankreich auf Basis der Nettoquote von 1,10 € pro Einsatz-Einheit, wobei die Differenz dem Bruttospielertrag der „2sur4“-Wetten des betreffenden Rennens entnommen wird.

**b)** Liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 62 Abschnitt I Buchstabe b) zweiter Absatz vor oder ist nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 62 Abschnitt II oder der Bestimmungen unter a) der verfügbare Bruttospielertrag der „2sur4“-Wetten beim betreffenden Rennen geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22, wird wie folgt vorgegangen:

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze für die „2sur4“-Wette entspricht in diesem Fall der Mindestrate gemäß Artikel 20 dritter Absatz.

Vom Betrag der Einsätze wird zunächst der Betrag der zurückgezahlten Wetten und anschließend dieser neue proportionale Abzug subtrahiert, um die zu verteilende Masse zu ermitteln.

Durch Gewichtung des Bruttowerts des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 62 dritter Absatz mit dem Quotienten aus der zu verteilenden Masse gemäß Artikel 62 erster Absatz und der dem vorstehenden Absatz gemäß ermittelten zu verteilenden Masse wird ein obligatorischer Reservierungskoeffizient bestimmt.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der obligatorische zu verteilende Überschuss wird wie folgt bestimmt:

Von der wie vorstehend beschrieben ermittelten zu verteilenden Masse wird die Gesamtsumme der auf Basis der Mindestquote in Frankreich gemäß Artikel 20, d.h. 1,10 €, zu leistenden Zahlungen für die auf Basis der „2sur4 1 NP“-Quote auszahlbaren Bruttoeinsätze abgezogen.

Von diesem Betrag wird das Produkt der Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „2sur4“-Quote zahlbaren Kombinationen multipliziert mit dem obligatorischen Reservierungskoeffizienten abgezogen.

Der so errechnete obligatorische zu verteilende Überschuss wird durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „2sur4“-Quote zahlbaren Kombinationen geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die Inkrementalquote der „2sur4“-Quote dar.

Die gemeinsame „2sur4“-Bruttoquote entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß dem obigen vierten Absatz erhöhten „2sur4“-Inkrementalquote.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

## Artikel 64

### Wettformen

Die Wetter können ihre „2sur4“-Wetten als Einzelwette („Einzelkombination“), in der zwei als Starter gemeldete Pferde aufzuführen sind, oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – registrieren.

#### a) Vollkombinationswette

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche „2sur4“-Wetten, in denen je zwei Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst die Vollkombinationswette:

$\frac{K \times (K-1)}{2}$  „2sur4“-Wetten.

#### b) Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“

Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „2sur4“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ (N-1) „2sur4“-Wetten.

Die Teilkombinationswetten „Teilfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „2sur4“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert wird. Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ P „2sur4“-Wetten.

c) Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## Artikel 65

### Sonderfälle

Bei allen Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist unter „Einsätze“ oder „auszahlbare Einsätze“ die für die Berechnung des jeweiligen Quotenrangs ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze zu verstehen.

1. Kommen bei einem Rennen weniger als zwei Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

2. Sind bei einem Rennen mit einem oder mehreren Nichtstartern für keine der auf Basis der „2sur4“-Quote zahlbaren Kombinationen Einsätze vorhanden, wird der auf die betreffenden Kombinationen entfallende zu verteilende Überschuss einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe c) zugeteilt wird.

3. Sind bei einem Rennen für keine der zahlbaren Kombinationen – einschließlich derjenigen gemäß Artikel 60 Buchstabe b) im Falle von einem oder mehreren Nichtstartern – Einsätze vorhanden, wird die gesamte zu verteilende Masse einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der

nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe c) zugeteilt wird.

## KAPITEL 7

### Die „Quarté Plus“-Wette

#### Artikel 66

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen können als „Quarté Plus“-Wetten bezeichnete Wetten angeboten werden.

In einer „Quarté Plus“-Wette sind vier Pferde in ein und demselben Rennen aufzuführen und deren Einlaufreihenfolge anzugeben.

Eine „Quarté Plus“-Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn mindestens drei der vier gewählten Pferde die ersten drei Plätze belegen.

Haben weniger als fünf Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle „Quarté Plus“-Einsätze zurückgezahlt.

Wenn die vier in der Wette aufgeführten Pferde die ersten vier Plätze belegen und die vom Wetter für die vier benannten Pferde vorhergesagte Reihenfolge mit der richtigen Einlaufreihenfolge übereinstimmt, wird eine sogenannte „Quarté Plus Ordre“-Quote ermittelt.

Stimmt die vom Wetter für die vier benannten Pferde vorhergesagte Reihenfolge nicht mit der richtigen Einlaufreihenfolge überein, wird eine sogenannte „Quarté Plus Désordre“-Quote ermittelt.

Darüber hinaus wird für alle Kombinationen von vier Pferden, welche die auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde enthalten, unabhängig davon, welche relative Reihenfolge der Wetter für diese drei Pferde vorhergesagt hat, sowie ein schlechter als auf Rang vier platziertes Pferd, eine sogenannte „Bonus“-Quote berechnet; davon ausgenommen sind die Fälle gemäß Artikel 72.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

#### Artikel 67

##### Totes Rennen

**I.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Quarté Plus Ordre“- oder der „Quarté Plus Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je vier der erstplatzierten Pferde. Per Konvention gibt es bei jeder Kombination für die vierundzwanzig möglichen Platzierungsreihenfolgen der vier in ein und derselben Kombination enthaltenen Pferde eine einheitliche „Quarté Plus Ordre“-Quote.

**b)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der drei erstplatzierten Pferde zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die sechs Permutationen, in denen die erstplatzierten Pferde für die ersten drei Plätze benannt wurden, eine einheitliche „Quarté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die achtzehn Permutationen, in denen ein beliebiges der erstplatzierten Pferde für den vierten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Désordre“-Quote.



c) Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit je zwei der drittplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die vier Permutationen, in denen die beiden erstplatzierten Pferde für die ersten zwei Plätze benannt wurden, eine einheitliche „Quarté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwanzig Permutationen, in denen ein beliebiges der erstplatzierten Pferde entweder für den dritten oder für den vierten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Désordre“-Quote.

d) Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem dritten und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten und je einem der viertplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwei Permutationen der beiden erstplatzierten und für den ersten und zweiten Platz benannten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten und für den dritten Platz benannten Pferd eine einheitliche „Quarté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die zweiundzwanzig Permutationen, in denen ein beliebiges der erstplatzierten Pferde für den dritten oder den vierten Platz benannt wurde oder in denen das dritt- und das viertplatzierte Pferd in der umgekehrten Reihenfolge benannt wurden, eine einheitliche „Quarté Plus Désordre“-Quote.

e) Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit je drei der zweitplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die sechs Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die achtzehn Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd für den zweiten, den dritten oder den vierten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Désordre“-Quote.

f) Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit den beiden zweitplatzierten Pferden und je einem der viertplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwei Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferde für den ersten Platz und das viertplatzierte Pferd für den vierten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die zweiundzwanzig Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd für den zweiten, den dritten oder den vierten Platz benannt wurde, oder in denen das viertplatzierte Pferd für den ersten, den zweiten oder den dritten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Désordre“-Quote.

g) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten und des zweitplatzierten Pferds zusammen mit je zwei der drittplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwei Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die zweiundzwanzig Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd für den zweiten, den dritten oder den vierten Platz benannt wurde, oder in denen das zweitplatzierte Pferd für den ersten, den dritten oder den vierten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Désordre“-Quote.

**h)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds, des zweitplatzierten Pferds und des drittplatzierten Pferds zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die vier in der richtigen Einlaufreihenfolge aufgeführten Pferde eine einheitliche „Quarté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die dreiundzwanzig Permutationen, in denen ein beliebiges der vier Pferde nicht für die richtige Einlaufplatzierung benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Désordre“-Quote.

**II.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Bonus“-Quote zahlbaren Kombinationen – außer in den Fällen gemäß Artikel 72 – folgende:

**a)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche die drei erstplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang vier platziertes Pferd enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche die zwei erstplatzierten Pferde, eines der drittplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang vier platziertes Pferd enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd, zwei der zweitplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang vier platziertes Pferd enthalten.

**d)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, eines der drittplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang vier platziertes Pferd enthalten.

**e)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, das drittplatzierte Pferd und ein schlechter als auf Rang vier platziertes Pferd enthalten.

## **Artikel 68**

### **Nichtstarter**

**I.** - Im Falle von Nichtstartern gelten folgende Regelungen:

**a)** Haben mindestens zwei der in einer „Quarté Plus“-Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Enthält eine „Quarté Plus“-Kombination unter den vier benannten Pferden einen Nichtstarter, wird dafür das Zweifache der „Bonus“-Quote ausbezahlt, sofern die drei Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten drei Plätzen – egal in welcher Reihenfolge – eingekommen sind.

c) Die unter b) beschriebene Regelung gilt jedoch nicht für Gesamtfeld- und Teilfeld-Teilkombinationswetten gemäß Artikel 71, bei denen alle Basispferde Nichtstarter sind. In diesem Fall werden die entsprechenden Wetten zurückgezahlt.

**II.** Bei der „Quarté Plus“-Wette hat der Wetter gemäß Artikel 12 Abschnitt II die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und die Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.

## **Artikel 69**

### **Berechnung der Quoten**

Im Rahmen des vorliegenden Artikels sind unter den Einsätzen für die auf Basis der „Bonus“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) ggf. diejenigen einschließlich der Einsätze gemäß Artikel 68 Abschnitt I Buchstabe b) zu verstehen.

Von der Summe der Wetteinsätze subtrahiert man zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze und erhält so die zu verteilende Masse.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach Anwendung des proportionalen Abzugs zu verstehen.

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 0,8. In der weiteren Folge des vorliegenden Artikels ist unter „Wert des Reservierungskoeffizienten“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen.

#### **I. - Mindestverhältnis der „Quarté Plus“-Quoten**

Außer bei totem Rennen gemäß Artikel 67 Abschnitt I Buchstabe a) wird das Mindestverhältnis zwischen den gemeinsamen „Quarté Plus Ordre“- und „Quarté Plus Désordre“-Bruttoquoten für dieselben vier Pferde bestimmt durch den Quotienten aus der Zahl 8 und der Anzahl der auf Basis einer „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Permutationen dieser vier Pferde, wie in der untenstehenden Tabelle definiert:

<b>Art des Einlaufs</b>	<b>Anzahl der Permutationen für die richtige Reihenfolge</b>	<b>Verhältniswert</b>
Normaler Einlauf und totes Rennen gemäß Artikel 67 Abschnitt I Buchstabe h)	1	8/1
Totes Rennen gemäß Artikel 67 Abschnitt I Buchstabe b) und e)	6	8/6

Totes Rennen gemäß Artikel 67 Abschnitt I Buchstabe c)	4	8/4
Totes Rennen gemäß Artikel 67 Abschnitt I Buchstabe d), f) und g)	2	8/2
Totes Rennen gemäß Artikel 67 Abschnitt I Buchstabe a)	24	1

## II. Zu verteilender Überschuss

a) Die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) wird mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die jeweilige Art des Einlaufs multipliziert. Diesem Betrag wird die Gesamtsumme der Einsätze für die anderen zahlbaren Kombinationen dieser Wette hinzuaddiert. Das Produkt des Additionsergebnisses multipliziert mit dem Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem vierten Absatz des vorliegenden Artikels wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

b) Ist der so errechnete zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, wird dieser so weit reduziert, bis der zu verteilende Überschuss null beträgt.

Ist der zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, größer als der Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, erfolgen die Verteilungsberechnungen gemäß Artikel 70 Buchstabe b).

c) Ist der Betrag des zu verteilenden Überschusses größer oder gleich null, gelten folgende Regelungen:

- 10% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilender „Quarté Plus Ordre“-Überschuss‘ der Berechnung der „Quarté Plus Ordre“-Inkrementalquote(n) zugewiesen;
- 46% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilender „Quarté Plus Désordre“-Überschuss‘ der Berechnung der „Quarté Plus Désordre“-Inkrementalquote(n) zugewiesen;
- 44% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilender „Bonus“-Überschuss‘ der Berechnung der „Bonus“-Inkrementalquote zugewiesen.

## III. – Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei normalem Einlauf

### a) „Bonus“-Quote

Die Einsätze für die auf Basis einer „Bonus“-Quote zahlbaren Kombinationen werden zu den Einsätzen für die auf Basis einer „Quarté Plus Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen und zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis einer „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Bonus“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Bonus“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Bonus“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 70 – dem um den Wert

des Reservierungskoeffizienten gemäß dem vierten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Bonus“-Inkrementalquote.

#### **b) „Quarté Plus Désordre“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis einer „Quarté Plus Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen werden zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis einer „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Quarté Plus Désordre“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Quarté Plus Désordre“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Quarté Plus Désordre“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 70 – dem um die „Bonus“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem vierten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der „Quarté Plus Désordre“-Inkrementalquote.

#### **c) „Quarté Plus Ordre“-Quote**

Der zu verteilende „Quarté Plus Ordre“-Überschuss wird durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Quarté Plus Ordre“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Quarté Plus Ordre“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 70 – dem um die Summe der „Quarté Plus Désordre“-Inkrementalquote, der „Bonus“-Inkrementalquote und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem vierten Absatz des vorliegenden Artikels, multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels, erhöhten Gesamtbetrag der „Quarté Plus Ordre“-Inkrementalquote.

### **IV. – Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei totem Rennen**

#### **a) „Bonus“-Quoten**

In allen Fällen von totem Rennen erfolgt die Berechnung der Quoten gemäß Abschnitt III Buchstabe a).

#### **b) „Quarté Plus Désordre“-Quote**

Der zu verteilende „Quarté Plus Désordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann jeweils anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze für jede auf Basis einer „Quarté Plus Désordre“-Quote zahlbare Kombination derselben drei Pferde, erhöht um das Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels für die betreffende Art des Einlaufs multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbare(n) Kombination(en), welche dieselben Pferde enthält/enthalten, aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Quarté Plus Désordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Quarté Plus Désordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 70 – dem um die „Bonus“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten gemäß dem vierten Absatz des vorliegenden Artikels erhöhten Gesamtbetrag der Inkrementalquote der „Quarté Plus Désordre“-Quote der betreffenden zahlbaren Kombination.

### **c) „Quarté Plus Ordre“-Quote**

Der zu verteilende „Quarté Plus Ordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbare und dieselben vier Pferde enthaltende Kombination aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Quarté Plus Ordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Quarté Plus Ordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 70 – dem um die Summe der „Quarté Plus Désordre“-Inkrementalquote, der „Bonus“-Brutto-Inkrementalquote und des Werts des Reservierungskoeffizienten gemäß dem vierten Absatz des vorliegenden Artikels, multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I des vorliegenden Artikels, erhöhten Gesamtbetrag der „Quarté Plus Ordre“-Inkrementalquote.

## **Artikel 70**

### **Mindestquoten**

**a)** Ist eine der gemäß Artikel 69 berechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, erfolgt die Auszahlung in Frankreich auf Basis der Nettoquote von 1,10 € pro Einsatz-Einheit, wobei die Differenz dem Bruttospielertrag der „Quarté Plus“-Wetten des betreffenden Rennens entnommen wird.

**b)** Liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 69 Abschnitt II Buchstabe b) zweiter Absatz vor oder ist nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 69 Abschnitt III und IV oder der Bestimmungen unter a) der verfügbare Bruttospielertrag der „Quarté Plus“-Wetten beim betreffenden Rennen geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22, wird wie folgt vorgegangen:

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze für die „Quarté Plus“-Wette entspricht in diesem Fall der Mindestrate gemäß Artikel 20 dritter Absatz.

Vom Betrag der Einsätze wird zunächst der Betrag der zurückgezahlten Wetten und anschließend dieser neue proportionale Abzug subtrahiert, um die zu verteilende Masse zu ermitteln.

Durch Gewichtung des Bruttowerts des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 69 vierter Absatz mit dem Quotienten aus der zu verteilenden Masse gemäß Artikel 69 erster Absatz und der dem vorstehenden Absatz gemäß ermittelten zu verteilenden Masse wird ein obligatorischer Reservierungskoeffizient bestimmt.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Von der wie vorstehend beschrieben ermittelten zu verteilenden Masse wird die Gesamtsumme der auf Basis der Mindestquote in Frankreich gemäß Artikel 20, d.h. 1,10 €, zu leistenden Zahlungen für die auf Basis einer „Bonus“-Quote auszahlbaren Bruttoeinsätze sowie der Bruttoeinsätze der auf Basis einer „Quarté Plus Désordre“-Quote auszahlbaren Kombination(en) abgezogen.

Von diesem Betrag wird das Produkt der Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, multipliziert mit dem obligatorischen Reservierungskoeffizienten, abgezogen.

Der so errechnete obligatorische zu verteilende Überschuss wird wie folgt geteilt:

**i.** Bei normalem Einlauf wird er durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die „Quarté Plus Ordre“-Inkrementalquote dar.

Die gemeinsame „Quarté Plus Ordre“-Bruttoquote entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Quarté Plus Ordre“-Inkrementalquote.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

**ii.** Bei totem Rennen wird er durch die Anzahl der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen, auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen geteilt.

Jeder dieser Teile wird durch die Gesamtsumme der auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote auszahlbaren Einsätze der betreffenden Kombination geteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die „Quarté Plus Ordre“-Inkrementalquote für eine der Kombinationen derselben vier Pferde dar.

Die gemeinsame „Quarté Plus Ordre“-Bruttoquote für jede der betreffenden Kombinationen entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Quarté Plus Ordre“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

## **Artikel 71**

### **Wettformen**

Die Wetter können ihre „Quarté Plus“-Wetten als Einzelwette („Einzelkombination“), in der vier als Starter gemeldete Pferde aufgeführt sind, oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – registrieren.

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche „Quarté Plus“-Wetten, in denen je vier Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

**a)** Der Wetter kann jede Kombination von je vier Pferden seiner Auswahl jeweils nur in einer einzigen relativen Reihenfolge spielen.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst diese sogenannte „vereinfachte Version“ der Kombinationswette:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3)}{24} \quad \text{„Quarté Plus“-Wetten.}$$

**b)** Möchte der Wetter für jede Kombination von vier Pferden aus seiner Auswahl die vierundzwanzig möglichen relativen Einlaufreihenfolgen spielen, umfasst die entsprechende Kombinationswette „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen bei einer Auswahl von K Pferden:

$$K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \quad \text{„Quarté Plus“-Wetten.}$$

**c)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche „Quarté Plus“-Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $24 \times (N-3)$  „Quarté Plus“-Wetten, in der vereinfachten Version  $(N-3)$  „Quarté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der drei Basispferde angeben.

**d)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche „Quarté Plus“-Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde mit einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $24 \times P$  „Quarté Plus“-Wetten, in der vereinfachten Version  $P$  „Quarté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der drei Basispferde angeben.

**e)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ umfassen sämtliche „Quarté Plus“-Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit je zwei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $12 \times (N-2) \times (N-3)$  „Quarté Plus“-Wetten, in der vereinfachten Version  $(N-2) \times (N-3)$  „Quarté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der beiden Basispferde angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der anderen Pferde.

**f)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche „Quarté Plus“-Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit je zwei Pferden aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $12 \times P \times (P-1)$  „Quarté Plus“-Wetten, in der vereinfachten Version  $P \times (P-1)$  „Quarté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der beiden Basispferde angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der Pferde seiner Auswahl;



jede Kombination von vier Pferden umfasst für die Nicht-Basispferde jeweils die zwei Permutationen in den beiden möglichen Reihenfolgen.

**g)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Quarté Plus“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je drei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $4 \times (N-1) \times (N-2) \times (N-3)$  „Quarté Plus“-Wetten, in der vereinfachten Version  $(N-1) \times (N-2) \times (N-3)$  „Quarté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der anderen Pferde.

**h)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Quarté Plus“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je drei Pferden aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert wird.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $4 \times P \times (P-1) \times (P-2)$  „Quarté Plus“-Wetten, in der vereinfachten Version  $P \times (P-1) \times (P-2)$  „Quarté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der Pferde seiner Auswahl; jede Kombination von vier Pferden umfasst für die Nicht-Basispferde jeweils die sechs Permutationen in den sechs möglichen Reihenfolgen.

**i)** Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 72**

### **Sonderfälle**

Bei allen Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist unter „Einsätze“ oder „auszahlbare Einsätze“ die für die Berechnung des jeweiligen Quotenrangs ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze zu verstehen.

**a)** Sind bei einem Rennen, bei dem die „Quarté Plus“-Wette angeboten wird, keinerlei Einsätze für die auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination oder bei totem Rennen für eine der auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen vorhanden, wird der auf die betreffende Kombination entfallende zu verteilende Überschuss der Ermittlung der „Quarté Plus Désordre“-Quote für dieselben vier Pferde zugewiesen.

Sind bei einem Rennen, bei dem die „Quarté Plus“-Wette angeboten wird, keinerlei Einsätze sowohl für die auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote als auch für die auf Basis der „Quarté Plus Désordre“-Quote zahlbare Kombination oder bei totem Rennen für eine der auf Basis der „Quarté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen sowie die gleiche auf Basis der „Quarté Plus Désordre“-Quote zahlbare Kombination vorhanden, wird der auf die betreffende Kombination entfallende zu verteilende „Quarté Plus Ordre“-Überschuss und „Quarté Plus Désordre“-Überschuss der Ermittlung der „Bonus“-Quote zugewiesen.

**b)** Sind keinerlei Einsätze für irgendeine auf Basis der „Quarté Plus Ordre“- , der „Quarté Plus Désordre“- oder der „Bonus“-Quote zahlbare Kombination vorhanden, wird die Gesamtheit der zu verteilenden „Quarté Plus Ordre“- , „Quarté Plus Désordre“- und „Bonus“-

Überschüsse der Ermittlung der „Bonus“-Quote für die Kombinationen, die das erst-, das zweit- und das viertplatzierte Pferde enthalten, oder, falls dafür keine Einsätze vorhanden sind, für diejenigen, die das erst-, das dritt- und das viertplatzierte Pferd enthalten, oder schließlich diejenigen, die das zweit-, das dritt- und das viertplatzierte Pferd enthalten. Sind für diese zahlbaren Kombinationen keine Einsätze vorhanden, wird die Gesamtheit der zu verteilenden „Quarté Plus Ordre“- , „Quarté Plus Désordre“- und „Bonus“-Überschüsse unter allen Wettern aufgeteilt, die das erst- und das zweitplatzierte Pferd enthaltende Kombinationen oder, sofern nicht vorhanden, das erst- und das drittplatzierte Pferd enthaltende oder schließlich das zweit- und das drittplatzierte Pferd enthaltende Kombinationen benannt haben. Sind auch für diese zahlbaren Kombinationen keinerlei Einsätze vorhanden, wird die Gesamtheit der zu verteilenden Masse einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b) zugeteilt wird.

c) Kommen bei einem Rennen nur drei Pferde ins Ziel, wird die Gesamtheit der zu verteilenden „Quarté Plus Ordre“- , „Quarté Plus Désordre“- und „Bonus“-Überschüsse unter allen Wettern aufgeteilt, die eine die drei ins Ziel gelangten Pferde enthaltende Kombination benannt haben, wobei die Einlaufreihenfolge unerheblich ist.

Sind für diese Kombinationen keinerlei Einsätze vorhanden, wird die Gesamtheit der zu verteilenden Masse einem Jackpot zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b) zugeteilt wird.

Kommen bei einem Rennen weniger als drei Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

## **KAPITEL 8**

### **Die „MULTI“-Wette**

#### **Artikel 73**

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen können als „MULTI“-Wetten bezeichnete Wetten angeboten werden.

In einer „MULTI“-Wette sind vier, fünf, sechs oder sieben Pferde in ein und demselben Rennen aufzuführen, ohne deren Einlaufreihenfolge anzugeben.

Eine „MULTI“-Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn die vier gewählten Pferde bzw. vier der gewählten Pferde die ersten vier Plätze belegen, egal in welcher Einlaufreihenfolge. Haben weniger als acht Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle „MULTI“-Einsätze zurückgezahlt.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

#### **Artikel 74**

Die Wetter können ihre „MULTI“-Wetten als Einzelkombination:

- von vier Pferden unter der Bezeichnung „MULTI EN 4“,
- von fünf Pferden unter der Bezeichnung „MULTI EN 5“,
- von sechs Pferden unter der Bezeichnung „MULTI EN 6“,
- von sieben Pferden unter der Bezeichnung „MULTI EN 7“ registrieren.

Unabhängig von der Anzahl der vom Wetter ausgewählten Pferde ist für die Einzelwetten dieser Wettart ein und derselbe Mindesteinsatz festgelegt.

Die Wetter können ihre „MULTI“-Wetten auch als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – gemäß Artikel 79 registrieren.

#### **Artikel 75**

### **Totes Rennen**

Bei totem Rennen sind die zahlbaren „MULTI“-Kombinationen folgende:

- a)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je vier der erstplatzierten Pferde.
- b)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der drei erstplatzierten Pferde zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde.
- c)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit je zwei der drittplatzierten Pferde.
- d)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd und je einem der viertplatzierten Pferde.

e) Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds mit je drei der zweitplatzierten Pferde.

f) Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit den beiden zweitplatzierten und je einem der viertplatzierten Pferde.

g) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten und des zweitplatzierten Pferds zusammen mit je zwei der drittplatzierten Pferde.

h) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten, des zweitplatzierten und des drittplatzierten Pferds zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde.

## **Artikel 76**

### **Nichtstarter**

**1.a)** Haben eines oder mehrere der in einer „MULTI“-Kombination von vier Pferden („MULTI en 4“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Haben zwei oder mehr der in einer „MULTI“-Kombination von fünf Pferden („MULTI en 5“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**c)** Haben drei oder mehr der in einer „MULTI“-Kombination von sechs Pferden („MULTI en 6“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**d)** Haben vier oder mehr der in einer „MULTI“-Kombination von sieben Pferden („MULTI en 7“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**2. a)** Nimmt eines der in einer „MULTI“-Kombination von fünf Pferden („MULTI en 5“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teil, wird diese in eine „MULTI“-Kombination von vier Pferden („MULTI en 4“) umgewandelt.

**b)** Nimmt eines der in einer „MULTI“-Kombination von sechs Pferden („MULTI en 6“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teil, wird diese in eine „MULTI“-Kombination von fünf Pferden („MULTI en 5“) umgewandelt.

Nehmen zwei der in einer „MULTI“-Kombination von sechs Pferden („MULTI en 6“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teil, wird diese in eine „MULTI“-Kombination von vier Pferden („MULTI en 4“) umgewandelt.

**c)** Nimmt eines der in einer „MULTI“-Kombination von sieben Pferden („MULTI en 7“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teil, wird diese in eine „MULTI“-Kombination von sechs Pferden („MULTI en 6“) umgewandelt.

Nehmen zwei der in einer „MULTI“-Kombination von sieben Pferden („MULTI en 7“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teil, wird diese in eine „MULTI“-Kombination von fünf Pferden („MULTI en 5“) umgewandelt.

Nehmen drei der in einer „MULTI“-Kombination von sieben Pferden („MULTI en 7“) enthaltenen Pferde nicht am Rennen teil, wird diese in eine „MULTI“-Kombination von vier Pferden („MULTI en 4“) umgewandelt.

## **Artikel 77**

### **Berechnung der Quoten**

Von der Summe der Wetteinsätze subtrahiert man zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze und erhält so die zu verteilende Masse.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Die gemeinsame Brutto-Basisquote wird wie folgt berechnet:

Bei normalem Einlauf wie auch bei totem Rennen werden die Einsätze für die zahlbaren „MULTI en 4“-Kombinationen mit der Zahl 105 multipliziert. Zu diesem Betrag hinzuaddiert werden die mit der Zahl 21 multiplizierten Einsätze für die zahlbaren „MULTI en 5“-Kombinationen, die mit der Zahl 7 multiplizierten Einsätze für die zahlbaren „MULTI en 6“-Kombinationen und die mit der Zahl 3 multiplizierten Einsätze für die zahlbaren „MULTI en 7“-Kombinationen hinzuaddiert.

Die Aufteilung der zu verteilenden Masse anteilig im Verhältnis zur Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze stellt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 80 die gemeinsame Brutto-Basisquote für jede Quotenkategorie der „MULTI“-Wette dar.

- Die für die „MULTI en 7“-Kombination gezahlte Nettoquote entspricht dem 3-fachen der Netto-Basisquote.
- Die für die „MULTI en 6“-Kombination gezahlte Nettoquote entspricht dem 7-fachen der Netto-Basisquote.
- Die für die „MULTI en 5“-Kombination gezahlte Nettoquote entspricht dem 21-fachen der Netto-Basisquote.
- Die für die „MULTI en 4“-Kombination gezahlte Nettoquote entspricht dem 105-fachen der Netto-Basisquote.

## **Artikel 78**

### **Mindestquoten**

Ergibt sich bei Anwendung der Regelungen von Artikel 77 für die zahlbaren „MULTI en 7“-Kombinationen in Frankreich eine auszuzahlende Nettoquote von weniger als 1,05 €, wird wie folgt vorgegangen:

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 1. Im vorliegenden Artikel ist unter „Wert des Reservierungskoeffizienten“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln, wird von der zu verteilenden Masse das Produkt des Reservierungskoeffizienten multipliziert mit der Gesamtsumme der Einsätze für alle zahlbaren „MULTI“-Kombinationen subtrahiert.

Bei normalem Einlauf wie auch bei totem Rennen werden die Einsätze für die zahlbaren „MULTI en 4“-Kombinationen mit der Zahl 105 multipliziert. Zu diesem Betrag hinzuaddiert werden die mit der Zahl 21 multiplizierten Einsätze für die zahlbaren „MULTI en 5“-Kombinationen, die mit der Zahl 7 multiplizierten Einsätze für die zahlbaren „MULTI en 6“-Kombinationen und die mit der Zahl 3 multiplizierten Einsätze für die zahlbaren „MULTI en 7“-Kombinationen.

Die Aufteilung des zu verteilenden Überschusses anteilig im Verhältnis zur so ermittelten Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze stellt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 80 die Inkrementalquote der „MULTI“-Wette dar.

- Die gemeinsame „MULTI en 7“-Bruttoquote entspricht der Gesamtsumme der mit der Zahl 3 multiplizierten Inkrementalquote der „MULTI“-Wette und des Reservierungskoeffizienten gemäß Absatz zwei.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,05 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

- Die gemeinsame „MULTI en 6“-Bruttoquote entspricht der Gesamtsumme der mit der Zahl 7 multiplizierten Inkrementalquote der „MULTI“-Wette und des Reservierungskoeffizienten gemäß Absatz zwei.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

- Die gemeinsame „MULTI en 5“-Bruttoquote entspricht der Gesamtsumme der mit der Zahl 21 multiplizierten Inkrementalquote der „MULTI“-Wette und des Reservierungskoeffizienten gemäß Absatz zwei.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,20 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

- Die gemeinsame „MULTI en 4“-Bruttoquote entspricht der Gesamtsumme der mit der Zahl 105 multiplizierten Inkrementalquote der „MULTI“-Wette und des Reservierungskoeffizienten gemäß Absatz zwei.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,30 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Ist nach Anwendung der obenstehenden Bestimmungen der verfügbare Bruttospielertrag der „MULTI“-Wetten geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22, werden alle „MULTI“-Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

## **Artikel 79**

### **Kombinationswetten**

Die Wetter können ihre „MULTI en 4“- „MULTI en 5“- „MULTI en 6“- oder „MULTI en 7“-Wetten auch als Kombinationswette – Volkombinationswette oder „Gesamtfeld“- bzw. „Teilfeld“-Teilkombinationswette – registrieren.

## 1. „MULTI en 4“

Die „MULTI en 4“-Vollkombinationswette umfasst sämtliche „MULTI en 4“-Wetten, in denen je vier Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst die Vollkombinationswette:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3)}{24} \text{ „MULTI en 4“-Einzelkombinationen.}$$

a) Die „MULTI en 4“-Teilkombinationswetten des Typs „Feld mit drei Pferden“ umfassen sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit drei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit drei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Basispferden“ (N-3) „MULTI en 4“-Einzelkombinationen.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Basispferden“  $\frac{P}{2}$  „MULTI en 4“-Einzelkombinationen.

b) Die „MULTI en 4“-Teilkombinationswetten des Typs „Feld mit zwei Pferden“ umfassen sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit zwei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit zwei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“:

$$\frac{(N-2) \times (N-3)}{2} \text{ „MULTI en 4“-Einzelkombinationen.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Basispferden“:

$$\frac{P \times (P-1)}{2} \text{ „MULTI en 4“-Einzelkombinationen.}$$

c) Die „MULTI en 4“-Teilkombinationswetten des Typs „Feld mit einem Pferd“ umfassen sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit einem Basispferd) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Basispferd) kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{(N-1) \times (N-2) \times (N-3)}{6} \text{ „MULTI en 4“-Einzelkombinationen.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2)}{6} \text{ „MULTI en 4“-Einzelkombinationen.}$$

## 2. „MULTI en 5“

Die „MULTI en 5“-Vollkombinationswette umfasst sämtliche „MULTI en 5“-Wetten, in denen je fünf Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst die Vollkombinationswette:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \times (K-4)}{120} \text{ „MULTI en 5“-Einzelkombinationen.}$$

a) Die „MULTI en 5“-Teilkombinationswette „Feld mit vier Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen vier vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit vier Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit vier Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit vier Basispferden“ (N-4) „MULTI en 5“-Einzelkombinationen.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit vier Basispferden“ P „MULTI en 5“-Einzelkombinationen.

b) Die „MULTI en 5“-Teilkombinationswette „Feld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit drei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit drei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Basispferden“:

$$\frac{(N-3) \times (N-4)}{2} \text{ „MULTI en 5“-Einzelkombinationen.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Basispferden“:

$$\frac{P \times (P-1)}{2} \text{ „MULTI en 5“-Einzelkombinationen.}$$

c) Die „MULTI en 5“-Teilkombinationswette „Feld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit zwei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit zwei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“:

$$\frac{(N-2) \times (N-3) \times (N-4)}{6} \text{ „MULTI en 5“-Einzelkombinationen.}$$



Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Basispferden“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2)}{6} \text{ „MULTI en 5“-Einzelkombinationen.}$$

**d)** Die „MULTI en 5“-Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit einem Basispferd) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Basispferd) kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{(N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4)}{24} \text{ „MULTI en 5“-Einzelkombinationen.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)}{24} \text{ „MULTI en 5“-Einzelkombinationen.}$$

### **3. „MULTI en 6“**

Die „MULTI en 6“-Vollkombinationswette umfasst sämtliche „MULTI en 6“-Wetten, in denen je sechs Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst die Vollkombinationswette:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \times (K-4) \times (K-5)}{720} \text{ „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.}$$

**a)** Die „MULTI en 6“-Teilkombinationswette „Feld mit fünf Pferden“ umfassen sämtliche Wetten, in denen fünf vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit fünf Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit fünf Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit fünf Basispferden“ (N-5) „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit fünf Basispferden“ P „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

**b)** Die „MULTI en 6“-Teilkombinationswette „Feld mit vier Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen vier vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit vier Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit vier Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit vier Basispferden“:

$\frac{(N-4) \times (N-5)}{2}$  „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit vier Basispferden“:

$\frac{P \times (P-1)}{2}$  „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

c) Die „MULTI en 6“-Teilkombinationswette „Feld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit drei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit drei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Basispferden“:

$\frac{(N-3) \times (N-4) \times (N-5)}{6}$  „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Basispferden“:

$\frac{P \times (P-1) \times (P-2)}{6}$  „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

d) Die „MULTI en 6“-Teilkombinationswette „Feld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit zwei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit zwei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“:

$\frac{(N-2) \times (N-3) \times (N-4) \times (N-5)}{24}$  „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Basispferden“:

$\frac{P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)}{24}$  „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

e) Die „MULTI en 6“-Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit einem Basispferd) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Basispferd) kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“:

$\frac{(N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4) \times (N-5)}{120}$  „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“:

$\frac{P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3) \times (P-4)}{120}$  „MULTI en 6“-Einzelkombinationen.

#### 4. „MULTI en 7“

Die „MULTI en 7“-Vollkombinationswette umfasst sämtliche „MULTI en 7“-Wetten, in denen je sieben Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst die Vollkombinationswette:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \times (K-4) \times (K-5) \times (K-6)}{5040} \text{ „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.}$$

a) Die „MULTI en 7“-Teilkombinationswette „Feld mit sechs Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen sechs vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit sechs Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit sechs Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit sechs Basispferden“ (N-6) „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit sechs Basispferden“ P „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.

b) Die „MULTI en 7“-Teilkombinationswette „Feld mit fünf Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen fünf vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit fünf Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit fünf Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit fünf Basispferden“:

$$\frac{(N-5) \times (N-6)}{2} \text{ „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit fünf Basispferden“:

$$\frac{P \times (P-1)}{2} \text{ „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.}$$

c) Die „MULTI en 7“-Teilkombinationswette „Feld mit vier Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen vier vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit vier Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit vier Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit vier Basispferden“:

$$\frac{(N-4) \times (N-5) \times (N-6)}{6} \text{ „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit vier Basispferden“:

$P \times (P-1) \times (P-2)$  „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.

6

**d)** Die „MULTI en 7“-Teilkombinationswette „Feld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit drei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit drei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Basispferden“:

$(N-3) \times (N-4) \times (N-5) \times (N-6)$  „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.

24

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Basispferden“:

$P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)$  „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.

24

**e)** Die „MULTI en 7“-Teilkombinationswette „Feld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit zwei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit zwei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“:

$(N-2) \times (N-3) \times (N-4) \times (N-5) \times (N-6)$  „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.

120

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Basispferden“:

$P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3) \times (P-4)$  „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.

120

**f)** Die „MULTI en 7“-Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“ umfassen sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit einem Basispferd) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Basispferd) kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“:

$(N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4) \times (N-5) \times (N-6)$  „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.

720

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“:

$P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3) \times (P-4) \times (P-5)$  „MULTI en 7“-Einzelkombinationen.

720

**5.** Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als

Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 80**

### **Sonderfälle**

**1.** Sind bei einem Rennen, bei dem die „MULTI“-Wette angeboten wird, keine Einsätze für die zahlbare Kombination der ersten vier ins Ziel gelangten Pferde oder bei totem Rennen für irgendeine der zahlbaren Kombinationen der auf den ersten vier Plätzen eingekommenen Pferde vorhanden, wird die zu verteilende Masse der Kombination des erst-, des zwei-, des dritt- und des fünftplatzierten Pferds zugewiesen. Sind für diese Kombination keine Einsätze vorhanden, wird die zu verteilende Masse der Kombination des erst-, des zwei-, des viert- und des fünftplatzierten Pferds, oder, falls dafür auch keine Einsätze vorhanden sind, der Kombination des erst-, des dritt-, des viert- und des fünftplatzierten Pferds oder schließlich der Kombination des zweit-, des dritt-, des viert- und des fünftplatzierten Pferds zugewiesen.

Sind auch für die letztgenannte zahlbare Kombination keine Einsätze vorhanden, wird die zu verteilende Masse der Wette einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1) Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2) Buchstabe c) zugeteilt wird.

**2.** Kommen bei einem Rennen weniger als vier Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

## **KAPITEL 9**

### **Wette auf vier Pferde ohne Reihenfolge aus einer Auswahl von bis zu sechs Pferden, deren durch das Groupement gewählte Vertriebsbezeichnung den Wetttern bekannt gegeben wird**

#### **Artikel 81**

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen kann eine Wette angeboten werden, in der vier, fünf oder sechs Pferde aufzuführen sind, ohne deren Einlaufreihenfolge anzugeben.

Diese Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn die vier gewählten Pferde bzw. vier der gewählten Pferde die ersten vier Plätze belegen, egal in welcher Einlaufreihenfolge.

Haben weniger als sieben Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

#### **Artikel 82**

Die Wetter können diese Wette in Form von Einzelkombinationen:

- von 6 Pferden,
- von 5 Pferden,
- von 6 Pferden registrieren.

Unabhängig von der Anzahl der vom Wetter ausgewählten Pferde wird für die Einzelwetten dieser Wettart ein und derselbe Mindesteinsatz festgelegt.

Die Wetter können diese Wette auch als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – gemäß Artikel 87 registrieren.

#### **Artikel 83**

#### **Totes Rennen**

Bei totem Rennen sind die zahlbaren Kombinationen folgende:

- a)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je vier der erstplatzierten Pferde.
- b)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der drei erstplatzierten Pferde zusammen mit je einem der viertplatzierten Pferde.
- c)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit je zwei der drittplatzierten Pferde.
- d)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten und je einem der viertplatzierten Pferde.

e) Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds mit je drei der zweitplatzierten Pferde.

f) Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit den beiden zweitplatzierten Pferden und je einem der viertplatzierten Pferde.

g) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten und des zweitplatzierten Pferds zusammen mit je zwei der drittplatzierten Pferde.

h) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten, des zweitplatzierten und des drittplatzierten Pferds mit je einem der viertplatzierten Pferde.

#### **Artikel 84**

##### **Nichtstarter**

1. a) Haben eines oder mehrere der in einer Einzelkombination von 4 Pferden enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

b) Haben zwei oder mehr der in einer Einzelkombination von 5 Pferden enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

c) Haben drei oder mehr der in einer Einzelkombination von 6 Pferden enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

2. a) Nimmt eines der in einer Einzelkombination von 5 Pferden enthaltenen Pferde nicht am Rennen teil, wird diese in eine Einzelkombination von 4 Pferden umgewandelt.

b) Nimmt eines der in einer Einzelkombination von 6 Pferden enthaltenen Pferde nicht am Rennen teil, wird diese in eine Einzelkombination von 5 Pferden umgewandelt.

c) Nehmen zwei der in einer Einzelkombination von 6 Pferden enthaltenen Pferde nicht am Rennen teil, wird diese in eine Einzelkombination von 4 Pferden umgewandelt.

#### **Artikel 85**

##### **Berechnung der Quoten**

Von der Summe der Wetteinsätze subtrahiert man zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze und erhält so die zu verteilende Masse.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Die gemeinsame Brutto-Basisquote wird wie folgt berechnet:

Bei normalem Einlauf wie auch bei totem Rennen werden die Einsätze für die zahlbaren Kombinationen von 4 Pferden mit der Zahl 15 multipliziert. Zu diesem Betrag hinzuaddiert werden die mit der Zahl 3 multiplizierten Einsätze für die zahlbaren Kombinationen von 5 Pferden und die Einsätze für die zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden.



Die Aufteilung der zu verteilenden Masse anteilig im Verhältnis zur so ermittelten Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze stellt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 86 die gemeinsame Brutto-Basisquote für die zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden dar.

Die für die zahlbaren Kombinationen von 5 Pferden gezahlte Nettoquote entspricht dem 3-fachen der Nettoquote für die zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden.

Die für die zahlbaren Kombinationen von 4 Pferden gezahlte Nettoquote entspricht dem 15-fachen der Nettoquote für die zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden.

## **Artikel 86**

### **Mindestquoten**

Ergibt sich bei Anwendung der Regelungen von Artikel 85 für die zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden in Frankreich eine auszuzahlende Nettoquote von weniger als 1,05 €, wird wie folgt vorgegangen:

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 1. Im vorliegenden Artikel ist unter „Reservierungskoeffizient“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln, wird von der zu verteilenden Masse das Produkt des Reservierungskoeffizienten multipliziert mit der Gesamtsumme der Einsätze für alle zahlbaren Kombinationen dieser Wettart subtrahiert.

Bei normalem Einlauf wie auch bei totem Rennen werden die Einsätze für die zahlbaren Kombinationen von 4 Pferden mit der Zahl 15 multipliziert. Zu diesem Betrag hinzuaddiert werden die mit der Zahl 3 multiplizierten Einsätze für die zahlbaren Kombinationen von 5 Pferden und die Einsätze für die zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden.

Die Aufteilung des zu verteilenden Überschusses anteilig im Verhältnis zur so ermittelten Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze stellt die Inkrementalquote der zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden dar.

Die gemeinsame Bruttoquote der zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden entspricht der Gesamtsumme der jeweiligen Inkrementalquote und des Reservierungskoeffizienten gemäß Absatz zwei.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,05 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Die gemeinsame Bruttoquote der zahlbaren Kombinationen von 5 Pferden entspricht der Gesamtsumme der mit der Zahl 3 multiplizierten Inkrementalquote der zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden und des Reservierungskoeffizienten gemäß Absatz zwei.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Die gemeinsame Bruttoquote der zahlbaren Kombinationen von 4 Pferden entspricht der Gesamtsumme der mit der Zahl 15 multiplizierten Inkrementalquote der zahlbaren Kombinationen von 6 Pferden und des Reservierungskoeffizienten gemäß Absatz zwei.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,15 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Ist nach Anwendung der obenstehenden Bestimmungen der verfügbare Bruttospülertrag der im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22, werden alle diese Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

## **Artikel 87**

### **Wettformen**

#### **1. Selektion von 4 Pferden**

Die Wetter können ihre 4-Pferde-Selektion entweder als Einzelkombination („Einzelkombination“) von vier als Starter gemeldeten Pferden oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – registrieren.

**a)** Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche Wetten, in denen je vier Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst die Vollkombinationswette:

$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3)}{24}$  Einzelkombinationen von 4 Pferden.

**b)** Die Teilkombinationswette „Feld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit drei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit drei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Basispferden“  $(N-3)$  Einzelkombinationen von 4 Pferden.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Basispferden“ P Einzelkombinationen von 4 Pferden.

**c)** Die Teilkombinationswette „Feld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit zwei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit zwei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“:

$\frac{(N-2) \times (N-3)}{2}$  Einzelkombinationen von 4 Pferden.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Basispferden“:

$\frac{P \times (P-1)}{2}$  Einzelkombinationen von 4 Pferden.

**d)** Die Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten

Pferden (Gesamtfeld mit einem Basispferd) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Basispferd) kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{(N-1) \times (N-2) \times (N-3)}{6} \text{ Einzelkombinationen von 4 Pferden.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2)}{6} \text{ Einzelkombinationen von 4 Pferden.}$$

## 2. Selektion von 5 Pferden

Die Wetter können ihre 5-Pferde-Selektion entweder als Einzelkombination von fünf als Starter gemeldeten Pferden oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – registrieren.

a) Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche Wetten, in denen je fünf Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst die Vollkombinationswette:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \times (K-4)}{120} \text{ Einzelkombinationen von 5 Pferden.}$$

b) Die Teilkombinationswette „Feld mit vier Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen vier vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit vier Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit vier Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit vier Basispferden“ (N-4) Einzelkombinationen von 5 Pferden.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit vier Basispferden“ P Einzelkombinationen von 5 Pferden.

c) Die Teilkombinationswette „Feld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit drei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit drei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Basispferden“:

$$\frac{(N-3) \times (N-4)}{2} \text{ Einzelkombinationen von 5 Pferden.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Basispferden“:

$$\frac{P \times (P-1)}{2} \text{ Einzelkombinationen von 5 Pferden.}$$

d) Die Teilkombinationswette „Feld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit zwei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit zwei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“:

$$\frac{(N-2) \times (N-3) \times (N-4)}{6} \text{ Einzelkombinationen von 5 Pferden.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Basispferden“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2)}{6} \text{ Einzelkombinationen von 5 Pferden.}$$

e) Die Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit einem Basispferd) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Basispferd) kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{(N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4)}{24} \text{ Einzelkombinationen von 5 Pferden.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)}{24} \text{ Einzelkombinationen von 5 Pferden.}$$

### 3. Selektion von 6 Pferden

Die Wetter können ihre 6-Pferde-Selektion entweder als Einzelkombination von sechs als Starter gemeldeten Pferden oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – registrieren.

a) Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche Wetten, in denen je sechs Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst die Vollkombinationswette:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \times (K-4) \times (K-5)}{720} \text{ Einzelkombinationen von 6 Pferden.}$$

**b)** Die Teilkombinationswette „Feld mit fünf Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen fünf vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit fünf Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit fünf Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit fünf Basispferden“  $(N-5)$  Einzelkombinationen von 6 Pferden.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit fünf Basispferden“  $P$  Einzelkombinationen von 6 Pferden.

**c)** Die Teilkombinationswette „Feld mit vier Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen vier vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit vier Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit vier Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit vier Basispferden“:

$\frac{(N-4) \times (N-5)}{2}$  Einzelkombinationen von 6 Pferden.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit vier Basispferden“:

$\frac{P \times (P-1)}{2}$  Einzelkombinationen von 6 Pferden.

**d)** Die Teilkombinationswette „Feld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit drei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit drei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Basispferden“:

$\frac{(N-3) \times (N-4) \times (N-5)}{6}$  Einzelkombinationen von 6 Pferden.

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Basispferden“:

$\frac{P \times (P-1) \times (P-2)}{6}$  Einzelkombinationen von 6 Pferden.

**e)** Die Teilkombinationswette „Feld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit zwei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit zwei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“:

$$\frac{(N-2) \times (N-3) \times (N-4) \times (N-5)}{24} \text{ Einzelkombinationen von 6 Pferden.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Basispferden“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)}{24} \text{ Einzelkombinationen von 6 Pferden.}$$

f) Die Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit einem Basispferd) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Basispferd) kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{(N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4) \times (N-5)}{120} \text{ Einzelkombinationen von 6 Pferden.}$$

Bei einer durch den Wetter bestimmten Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3) \times (P-4)}{120} \text{ Einzelkombinationen von 6 Pferden.}$$

4. Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 88**

### **Sonderfälle**

1. Sind bei einem Rennen, bei dem diese Wette angeboten wird, keine Einsätze für die zahlbare Kombination der ersten vier ins Ziel gelangten Pferde oder bei totem Rennen für irgendeine der zahlbaren Kombinationen der auf den ersten vier Plätzen eingekommenen Pferde vorhanden, wird die zu verteilende Masse dieser Wette einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1) Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2) Buchstabe c) zugeteilt wird.

2. Kommen bei einem Rennen weniger als vier Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

## KAPITEL 10

### Die „Quinté Plus“-Wette

#### Artikel 89

1) Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen können als „Quinté Plus“-Wetten bezeichnete Wetten angeboten werden.

In einer „Quinté Plus“-Wette sind fünf Pferde in ein und demselben Rennen aufzuführen und deren Einlaufreihenfolge anzugeben.

Die „Quinté Plus“-Wette kann auch unter einer den Wettern bekannt gegebenen speziellen Vertriebsbezeichnung angeboten werden. Die für die „Quinté Plus“-Wette geltenden Bestimmungen gelten auch in diesem Fall.

Eine „Quinté Plus“-Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn mindestens drei der fünf gewählten Pferde die ersten drei Plätze belegen, es sei denn, es liegen die Gegebenheiten gemäß Buchstabe c) vor.

Haben weniger als sieben Pferde effektiv an dem Rennen teilgenommen, werden alle „Quinté Plus“-Einsätze zurückgezahlt.

a) Wenn die fünf in der Wette aufgeführten Pferde die ersten fünf Plätze belegen und die vom Wetter für die fünf benannten Pferde vorhergesagte Reihenfolge mit der richtigen Einlaufreihenfolge übereinstimmt, wird eine sogenannte „Quinté Plus Ordre“-Quote ermittelt.

b) Stimmt die vom Wetter für die fünf benannten Pferde vorhergesagte Reihenfolge nicht mit der richtigen Einlaufreihenfolge überein, wird eine sogenannte „Quinté Plus Désordre“-Quote ermittelt.

c) Darüber hinaus wird, sofern nicht einer der Fälle gemäß Artikel 99 vorliegt, für alle Kombinationen von fünf Pferden, welche vier der auf den ersten fünf Plätzen eingekommenen Pferde enthalten, unabhängig davon, welche relative Reihenfolge der Wetter für diese vier Pferde vorhergesagt hat, sowie ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd:

1. eine sogenannte „Bonus 4“-Quote berechnet, wenn diese vier Pferde auf den ersten vier Plätzen eingekommen sind;

2. eine sogenannte "Bonus 4sur5"-Quote berechnet, wenn eines dieser vier Pferde auf dem fünften Platz eingekommen ist.

d) Ebenso wird, sofern nicht einer der Fälle gemäß Artikel 99 vorliegt, für alle Kombinationen von fünf Pferden, welche drei der auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde enthalten, unabhängig davon, welche relative Reihenfolge der Wetter für diese drei Pferde vorhergesagt hat, sowie zwei schlechter als auf Rang fünf platzierte Pferde, eine sogenannte „Bonus 3“-Quote berechnet.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

2) Jeder vom Wetter abgegebenen „Quinté Plus“-Einzelwette oder -Kombinationswette im Sinne von Artikel 98 wird bei der Registrierung der Wette eine aleatorisch vom Zentralsystem des Groupement bestimmte „Zusatzzahl“ („N° Plus“) zwischen 0001 und 3000 zugeordnet.

**3)** Nach bestätigtem Start des Rennens, das als Trägermedium für die „Quinté Plus“-Wette dient, wählt das Zentralsystem des Groupement aleatorisch eine einzige Zahl zwischen 0001 und 3000 (inklusive) aus, die als „Gewinn-Zusatzzahl“ („N° Plus Gagnant“) bezeichnet wird.

Weist eine „Quinté Plus“-Kombination, für die eine „Quinté Plus Ordre“-Quote gemäß Ziffer 1) Buchstabe a) ermittelt wird, außerdem die „Gewinn-Zusatzzahl“ auf, gibt sie auch Anspruch auf Auszahlung der Jackpot-Quote („Tirelire“) gemäß Artikel 96.

**a)** Enthält eine „Quinté Plus“-Wette die Kombination gemäß Ziffer 1) Buchstabe b) und weist außerdem die „Gewinn-Zusatzzahl“ auf, gibt sie Anspruch auf das 10-fache der „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**b)** Enthält eine „Quinté Plus“-Wette die Kombination gemäß Ziffer 1) Buchstabe c) Unterabsatz 1. und weist außerdem die „Gewinn-Zusatzzahl“ auf, gibt sie Anspruch auf das 10-fache der „Bonus 4“-Quote.

**c)** Enthält eine „Quinté Plus“-Wette die Kombination gemäß Ziffer 1) Buchstabe c) Unterabsatz 2. und weist außerdem die „Gewinn-Zusatzzahl“ auf, gibt sie Anspruch auf das 10-fache der „Bonus 4sur5“-Quote.

**d)** Enthält eine „Quinté Plus“-Wette die Kombination gemäß Ziffer 1) Buchstabe d) und weist außerdem die „Gewinn-Zusatzzahl“ auf, gibt sie Anspruch auf das 10-fache der „Bonus 3“-Quote.

**e)** Enthält die vom Wetter abgegebene Wette nach Anwendung von Artikel 91 Abschnitt II einen oder mehrere Nichtstarter, sind die Begriffe „Bonus 4-Quote“, „Bonus 4sur5-Quote“ und „Bonus 3-Quote“ Ziffer 1) Buchstabe c) Unterabsatz 1., Ziffer 1) Buchstabe c) Unterabsatz 2. und Ziffer 1) Buchstabe d) im Sinne von Gesamtsumme der aus der Anwendung von Artikel 91 Abschnitt I resultierenden „Bonus 4“- „Bonus 4sur5“- und „Bonus 3“-Quoten zu verstehen.

## **Artikel 90**

### **Totes Rennen**

**I.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Quinté Plus Ordre“- oder der „Quinté Plus Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von fünf oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je fünf der erstplatzierten Pferde. Per Konvention gibt es bei jeder Kombination für die hundertzwanzig möglichen Platzierungsreihenfolgen der fünf in ein und derselben Kombination enthaltenen Pferde eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

**b)** Bei totem Rennen von vier Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der vier erstplatzierten Pferde zusammen mit je einem der fünftplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die vierundzwanzig Permutationen, in denen die erstplatzierten Pferde für die ersten vier Plätze benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die sechsundneunzig Permutationen, in denen ein beliebiges der erstplatzierten Pferde für den vierten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.



**c)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der drei erstplatzierten Pferde zusammen mit je zwei der viertplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwölf Permutationen, in denen die drei erstplatzierten Pferde für die ersten drei Plätze und zwei der viertplatzierten Pferde für den vierten und den fünften Platz benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertacht Permutationen, in denen ein beliebiges der erstplatzierten Pferde für den vierten oder für den fünften Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Désordre“-Quote.

**d)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem vierten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der drei erstplatzierten Pferde zusammen mit dem viertplatzierten und je einem der fünftplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die sechs Permutationen, in denen die erstplatzierten Pferde für die ersten drei Plätze und das viertplatzierte Pferd für den vierten Platz benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertvierzehn Permutationen, in denen ein beliebiges der erstplatzierten Pferde für den vierten oder den fünften Platz benannt wurde oder in denen das viertplatzierte Pferd für den fünften Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**e)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und drei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit drei drittplatzierten Pferden.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwölf Permutationen, in denen die beiden erstplatzierten Pferde für die ersten zwei Plätze und drei der drittplatzierten Pferde für den dritten, den vierten und den fünften Platz benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertacht Permutationen, in denen eines der erstplatzierten Pferde für den dritten, den vierten oder den fünften Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**f)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, zwei Pferden auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit den beiden drittplatzierten Pferden und je einem der fünftplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die vier Permutationen, in denen die erstplatzierten Pferde für die ersten beiden Plätze und die drittplatzierten Pferde für den dritten und den vierten Platz benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertsechzehn Permutationen, in denen eines der erstplatzierten Pferde für den dritten, den vierten oder den fünften Platz benannt wurde oder in denen eines der drittplatzierten Pferde für den ersten, den zweiten oder den fünften Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quarté Plus Désordre“-Quote.

**g)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, einem Pferd auf dem dritten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd und zwei der viertplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die vier Permutationen, in denen die erstplatzierten Pferde für die ersten beiden Plätze und zwei der viertplatzierten Pferde für den vierten und den fünften Platz benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertsechzehn Permutationen, in denen eines der erstplatzierten Pferde für den dritten, den vierten oder den fünften Platz benannt wurde oder in denen das eines der viertplatzierten Pferde für den ersten, den zweiten oder den dritten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**h)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, einem Pferd auf dem dritten Platz, einem Pferd auf dem vierten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten und dem viertplatzierten Pferd sowie einem der fünftplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwei Permutationen, in denen die beiden erstplatzierten Pferde für die ersten beiden Plätze, das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz, das viertplatzierte Pferd für den vierten Platz und das fünftplatzierte Pferde für den fünften Platz benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertachtzehn Permutationen, in denen ein beliebiges der erstplatzierten Pferde für den dritten, den vierten oder den fünften Platz benannt wurde oder in denen eines der drei anderen Pferde für einen nicht mit seiner tatsächlichen Einlaufplatzierung übereinstimmenden Platzierungsrang benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**i)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten zusammen mit vier der zweitplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die vierundzwanzig Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferde für den ersten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die sechsundneunzig Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd nicht für den ersten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**j)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit den drei zweitplatzierten Pferden und einem der fünftplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die sechs Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferde für den ersten Platz benannt wurde und ein beliebiges der fünftplatzierten Pferde für den fünften Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertvierzehn Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd oder ein beliebiges der fünftplatzierten Pferde für einen nicht mit seiner tatsächlichen Einlaufplatzierung übereinstimmenden Platzierungsrang benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**k)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit den beiden zweitplatzierten Pferden und zwei der viertplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die vier Permutationen, in denen die beiden zweitplatzierten Pferde für den zweiten und den dritten Platz und die viertplatzierten Pferde für den vierten und den fünften Platz benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertsechzehn Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd für den zweiten, den dritten, den vierten oder den fünften Platz benannt wurde oder eines der zweitplatzierten Pferde für den ersten, den vierten oder den fünften Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**l)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz, einem Pferd auf dem vierten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit den beiden zweitplatzierten Pferden, dem viertplatzierten Pferd und einem der fünftplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwei Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferde für den ersten Platz, das viertplatzierte Pferd für den vierten Platz und ein beliebiges der fünftplatzierten Pferde für den fünften Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertachtzehn Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd, das viertplatzierte Pferd oder das fünftplatzierte Pferd für einen nicht mit seiner tatsächlichen Einlaufplatzierung übereinstimmenden Platzierungsrang benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**m)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erst- und des zweitplatzierten Pferds zusammen mit drei der drittplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die sechs Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferde für den ersten Platz und das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertvierzehn Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd oder das zweitplatzierte Pferd für einen nicht mit seiner tatsächlichen Einlaufplatzierung übereinstimmenden Platzierungsrang benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**n)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd, den beiden drittplatzierten Pferden und einem der fünftplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwei Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und das fünftplatzierte Pferd für den fünften Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertachtzehn Permutationen, in denen die auf dem ersten, dem zweiten oder dem fünften Platz eingekommenen Pferde für einen nicht mit ihrer tatsächlichen Einlaufplatzierung übereinstimmenden Platzierungsrang benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**o)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten, des zweitplatzierten und des drittplatzierten Pferds zusammen mit zwei der viertplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die zwei Permutationen, in denen das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertachtzehn Permutationen, in denen die auf dem ersten, dem zweiten oder dem dritten Platz eingekommenen Pferde für einen nicht mit ihrer

tatsächlichen Einlaufplatzierung übereinstimmenden Platzierungsrang benannt wurden, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**p)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten, des zweitplatzierten, des drittplatzierten und des viertplatzierten Pferds zusammen mit einem der fünftplatzierten Pferde.

Bei jeder Kombination gibt es für die Benennung der vier auf den ersten vier Plätzen eingekommenen Pferde für ihre jeweilige Einlaufplatzierung eine einheitliche „Quinté Plus Ordre“-Quote.

Bei jeder Kombination gibt es für die hundertneunzehn Permutationen, in denen eines der fünf Pferde für einen nicht mit seiner tatsächlichen Einlaufplatzierung übereinstimmenden Platzierungsrang benannt wurde, eine einheitliche „Quinté Plus Désordre“-Quote.

**II.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Bonus 4“-Quote zahlbaren Kombinationen – außer in den Fällen gemäß Artikel 99 – folgende:

**a)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche je vier der erstplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die drei erstplatzierten Pferde, eines der viertplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die beiden erstplatzierten Pferde, zwei der drittplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd enthalten.

**d)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die beiden erstplatzierten Pferde, das drittplatzierte Pferd, eines der viertplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd enthalten.

**e)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, drei der zweitplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd enthalten.

**f)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, die beiden zweitplatzierten Pferde, eines der viertplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd enthalten.

**g)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, je zwei der drittplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd enthalten.

**h)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, das drittplatzierte Pferd, eines der viertplatzierten Pferde und ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd enthalten.

**i)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, das

drittplatzierte Pferd, das viertplatzierte Pferd und ein schlechter als auf Rang fünf platziertes Pferd enthalten.

**III. -** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Bonus 4sur5“-Quote zahlbaren Kombinationen – außer in den Fällen gemäß Artikel 99 – folgende:

**a)** Bei totem Rennen von vier Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche drei der erstplatzierten Pferde zusammen mit zwei der fünftplatzierten Pferde enthalten; oder drei der erstplatzierten Pferde zusammen mit einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**b)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche zwei der drei erstplatzierten Pferde zusammen mit zwei der viertplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd enthalten; oder zwei der drei erstplatzierten Pferde zusammen mit drei der viertplatzierten Pferde.

**c)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem vierten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die drei erstplatzierten Pferde zusammen mit zwei der fünftplatzierten Pferde enthalten; oder die drei erstplatzierten Pferde zusammen mit einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder zwei der erstplatzierten Pferde zusammen mit dem viertplatzierten Pferd und zwei der fünftplatzierten Pferde; oder zwei der erstplatzierten Pferde zusammen mit dem viertplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**d)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und drei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche eines der erstplatzierten Pferde zusammen mit vier der drittplatzierten Pferde enthalten; oder eines der erstplatzierten Pferde zusammen mit drei der drittplatzierten Pferd und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**e)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, zwei Pferden auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit einem der beiden drittplatzierten Pferde und zwei der fünftplatzierten Pferde enthalten; oder die beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit einem der beiden drittplatzierten Pferde, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder eines der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit den beiden drittplatzierten Pferden und zwei der fünftplatzierten Pferde; oder eines der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit den beiden drittplatzierten Pferden, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**f)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, einem Pferd auf dem dritten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit drei der viertplatzierten Pferde enthalten; oder die beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit zwei der viertplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder eines der erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd und drei der viertplatzierten Pferde; oder eines der erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, zwei der viertplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**g)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, einem Pferd auf dem dritten Platz, einem Pferd auf dem vierten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind

die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd und zwei fünftplatzierten Pferden enthalten; oder die beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder die beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem viertplatzierten Pferd und zwei fünftplatzierten Pferden; oder die beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem viertplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder eines der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, dem viertplatzierten Pferd und zwei fünftplatzierten Pferden; oder eines der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, dem viertplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**h)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche fünf der zweitplatzierten Pferde enthalten; oder vier der zweitplatzierten Pferde zusammen mit einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**i)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die drei zweitplatzierten Pferde zusammen mit zwei der fünftplatzierten Pferde enthalten; oder die drei zweitplatzierten Pferde zusammen mit einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit zwei der zweitplatzierten Pferde und zwei der fünftplatzierten Pferde; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit zwei der zweitplatzierten Pferde, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**j)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd zusammen mit einem der zweitplatzierten Pferde, zwei der viertplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd enthalten; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit einem der zweitplatzierten Pferde und drei der viertplatzierten Pferde; oder die beiden zweitplatzierten Pferde zusammen mit drei der viertplatzierten Pferde; oder die beiden zweitplatzierten Pferde zusammen mit zwei der viertplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**k)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz, einem Pferd auf dem vierten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferde zusammen mit den beiden zweitplatzierten Pferden und zwei der fünftplatzierten Pferde enthalten; oder das erstplatzierte Pferde zusammen mit den beiden zweitplatzierten Pferden, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das erstplatzierte Pferde zusammen mit einem der zweitplatzierten Pferde, dem viertplatzierten Pferd und zwei der fünftplatzierten Pferden; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit einem der zweitplatzierten Pferde, dem viertplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder die beiden zweitplatzierten Pferde zusammen mit dem viertplatzierten Pferd und zwei der fünftplatzierten Pferde; oder die beiden zweitplatzierten Pferde zusammen mit dem viertplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**l)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd und vier der drittplatzierten Pferde enthalten; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit drei der drittplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das zweitplatzierte Pferd zusammen mit

vier der drittplatzierten Pferde; oder das zweitplatzierte Pferd zusammen mit drei der drittplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**m)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd zusammen mit den beiden drittplatzierten Pferden und zwei der fünftplatzierten Pferde enthalten; oder das erstplatzierte Pferde zusammen mit den beiden drittplatzierten Pferden, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das zweitplatzierte Pferde zusammen mit den beiden drittplatzierten Pferden und zwei der fünftplatzierten Pferde; oder das zweitplatzierte Pferd zusammen mit den beiden drittplatzierten Pferden, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und eines der drittplatzierten Pferde zusammen mit zwei der fünftplatzierten Pferde; oder das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, eines der drittplatzierten Pferde und eines der fünftplatzierten Pferde zusammen mit einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd enthalten.

**n)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und drei der viertplatzierten Pferde enthalten; oder das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und zwei der viertplatzierten Pferde zusammen mit einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit dem drittplatzierten Pferd und drei der viertplatzierten Pferde; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, zwei der viertplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das zweitplatzierte Pferd, das drittplatzierte Pferd und drei der viertplatzierten Pferde; oder das zweitplatzierte Pferd zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, zwei der viertplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**o)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, das drittplatzierte Pferd und zwei fünftplatzierte Pferde enthalten; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd, dem drittplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das erstplatzierte Pferd zusammen dem zweitplatzierten Pferd, dem viertplatzierten Pferd und zwei der fünftplatzierten Pferde; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd, dem viertplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, dem viertplatzierten Pferd und zwei der fünftplatzierten Pferde; oder das erstplatzierte Pferd zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, dem viertplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd; oder das zweitplatzierte Pferd zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, dem viertplatzierten Pferd und zwei der fünftplatzierten Pferde; oder das zweitplatzierte Pferd zusammen mit dem drittplatzierten Pferd, dem viertplatzierten Pferd, einem der fünftplatzierten Pferde und einem schlechter als auf Rang fünf platzierten Pferd.

**IV.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Bonus 3“-Quote zahlbaren Kombinationen – außer in den Fällen gemäß Artikel 99 – folgende:

**a)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche drei erstplatzierte Pferde und zwei schlechter als auf Rang fünf platzierte Pferde enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche die zwei erstplatzierten

Pferde, ein drittplatziertes Pferd und zwei schlechter als auf Rang fünf platzierte Pferde enthalten.

c) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd, zwei der zweitplatzierten Pferde und zwei schlechter als auf Rang fünf platzierte Pferde enthalten.

d) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, eines der drittplatzierten Pferde und zwei schlechter als auf Rang fünf platzierte Pferde enthalten.

## **Artikel 91**

### **Nichtstarter**

**I. - a)** Haben drei oder mehr der in einer „Quinté Plus“-Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Enthält eine „Quinté Plus“-Kombination unter den fünf benannten Pferden zwei Nichtstarter, gibt sie Anspruch auf das Vierfache der „Bonus 3“-Quote, sofern die drei Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten drei Plätzen – egal in welcher Reihenfolge – eingekommen sind.

**c)** Enthält eine „Quinté Plus“-Kombination unter den fünf benannten Pferden einen Nichtstarter, gibt sie Anspruch auf das Vierfache der „Bonus 4“-Quote, sofern die vier Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten vier Plätzen – egal in welcher Reihenfolge – eingekommen sind.

**d)** Enthält eine nicht der Beschreibung unter c) entsprechende „Quinté Plus“-Kombination unter den fünf benannten Pferden einen Nichtstarter, gibt sie Anspruch auf das Vierfache der „Bonus 4sur5“-Quote, sofern die vier Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten fünf Plätzen – egal in welcher Reihenfolge – eingekommen sind.

**e)** Enthält eine „Quinté Plus“-Kombination unter den fünf benannten Pferden einen Nichtstarter, gibt sie Anspruch auf das Zweifache der „Bonus 3“-Quote, sofern drei der Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten drei Plätzen – egal in welcher Reihenfolge – eingekommen sind und das vierte Pferd schlechter als auf Rang fünf platziert war.

**f)** Die unter b), c) und d) beschriebenen Regelungen gelten jedoch nicht für Gesamtfeld- und Teilfeld-Teilkombinationswetten gemäß Artikel 98, bei denen alle Basispferde Nichtstarter sind. In diesem Fall werden die entsprechenden Wetten zurückgezahlt.

**II. -** Bei der „Quinté Plus“-Wette hat der Wetter gemäß Artikel 12 Abschnitt II die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und die Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.



## Artikel 92

### Berechnung der Quoten

Im Rahmen des vorliegenden Artikels sind unter den Einsätzen für die auf Basis der „Bonus 4“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) ggf. die Einsätze einschließlich derer gemäß Artikel 91 Abschnitt I Buchstabe b) bis e) zu verstehen.

Von der Summe der Wetteinsätze subtrahiert man zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze und erhält so die zu verteilende Masse.

Maximal 6% dieser zu verteilenden Masse können einem „Quinté Plus“-Reservfonds gemäß Artikel 95 zugeführt werden. Der sich ergebende Restbetrag ist der „zu verteilende Saldo“. Der effektiv angewandte Satz wird den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme von „Quinté Plus“-Wetten mit allen per Aushang auf den Rennplätzen und in den Wettannahmestellen des Groupement bekannt gegebenen Mitteln oder Trägermedien zur Kenntnis gebracht.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 0,8. Im vorliegenden Artikel ist unter „Reservierungskoeffizient“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen.

#### I. - Mindestverhältnis der „Quinté Plus“-Quoten

Außer bei totem Rennen gemäß Artikel 90 Abschnitt I Buchstabe a) wird das Mindestverhältnis zwischen den gemeinsamen „Quinté Plus Ordre“- und „Quinté Plus Désordre“-Quoten für dieselben fünf Pferde bestimmt durch den Quotienten aus der Zahl 50 und der Anzahl der auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Permutationen dieser fünf Pferde gemäß untenstehender Tabelle:

Art des Einlaufs	Anzahl der Permutationen für die richtige Reihenfolge	Verhältniswert
Normaler Einlauf und totes Rennen gemäß Artikel 90 Abschnitt I Buchstabe p)	1	50/1
Totes Rennen gemäß Artikel 90 Abschnitt I Buchstabe b) und i)	24	50/24
Totes Rennen gemäß Artikel 90 Abschnitt I Buchstabe c) und e)	12	50/12
Totes Rennen gemäß Artikel 90 Abschnitt I Buchstabe d), j) und m)	6	50/6
Totes Rennen gemäß Artikel 90 Abschnitt I Buchstabe f), g) und k)	4	50/4

Totes Rennen gemäß Artikel 90 Abschnitt I Buchstabe h), l), n) und o)	2	50/2
Totes Rennen gemäß Artikel 90 Abschnitt I Buchstabe a)	120	1

## II. - Zu verteilter Überschuss

a) Die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) wird mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I für die jeweilige Art des Einlaufs multipliziert. Diesem Betrag wird die Gesamtsumme der Einsätze für die anderen zahlbaren Kombinationen dieser Wette hinzuaddiert. Das Produkt des Additionsergebnisses multipliziert mit dem Wert des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem fünften Absatz wird von dem zu verteilenden Saldo subtrahiert, um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

b) Ist der zu verteilende Überschuss negativ, wird der entsprechend dem dritten Absatz zur Bildung des „Quinté Plus“-Reservefonds zurückgelegte Teil der zu verteilenden Masse im erforderlichen Umfang reduziert, damit der zu verteilende Überschuss null beträgt.

c) Lässt sich mit der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise kein zu verteilter Überschuss mit dem Betrag null erreichen und ist der so erzielte zu verteilende Überschuss, als absoluter Wert ausgedrückt, kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, wird dieser so weit reduziert, bis der zu verteilende Überschuss null beträgt.

Ist der betreffende Betrag negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, größer als der Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, erfolgen die Verteilungsberechnungen gemäß Artikel 94 Buchstabe b).

d) Ist der Betrag des zu verteilenden Überschusses größer oder gleich null, gelten folgende Regelungen:

- 4% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilter ‚Quinté Plus Ordre“-Überschuss‘ der Berechnung der ‚Quinté Plus Ordre“-Inkrementalquote(n) zugewiesen;
- 31% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilter ‚Quinté Plus Désordre“-Überschuss‘ der Berechnung der ‚Quinté Plus Désordre“-Inkrementalquote(n) zugewiesen;
- 10% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilter ‚Bonus 4“-Überschuss‘ der Berechnung der ‚Bonus 4“-Inkrementalquote zugewiesen;
- 16% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilter ‚Bonus 4sur5“-Überschuss‘ der Berechnung der ‚Bonus 4sur5“-Inkrementalquote zugewiesen;
- 39% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteilter ‚Bonus 3“-Überschuss‘ der Berechnung der ‚Bonus 3“-Inkrementalquote zugewiesen.

## III. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten vor Anwendung von Artikel 97 bei normalem Einlauf

### a) ‚Bonus 3“-Quote

Die Einsätze für die auf Basis einer ‚Bonus 3“-Quote zahlbaren Kombinationen werden zu den Einsätzen für die auf Basis einer ‚Bonus 4sur5“-Quote zahlbaren Kombinationen, den Einsätzen für die auf Basis einer ‚Bonus 4“-Quote zahlbaren Kombinationen, den Einsätzen für

die auf Basis einer „Quinté Plus Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen und zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Bonus 3“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Bonus 3“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Bonus 3“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 94 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem fünfter Absatz erhöhten Gesamtbetrag der „Bonus 3“-Inkrementalquote.

#### **b) „Bonus 4sur5“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis einer „Bonus 4sur5“-Quote zahlbaren Kombinationen werden zu den Einsätzen für die auf Basis einer „Bonus 4“-Quote zahlbaren Kombinationen, den Einsätzen für die auf Basis einer „Quinté Plus Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen und zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Bonus 4sur5“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Bonus 4sur5“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Bonus 4sur5“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 94 – dem um den Betrag der „Bonus 3“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem fünften Absatz erhöhten Gesamtbetrag der „Bonus 4sur5“-Inkrementalquote.

#### **c) „Bonus 4“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis einer „Bonus 4“-Quote zahlbaren Kombinationen werden zu den Einsätzen für die auf Basis einer „Quinté Plus Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen und zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Bonus 4“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Bonus 4“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Bonus 4“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 94 – dem um den Betrag der „Bonus 4sur5“-Inkrementalquote sowie der „Bonus 3“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem fünften Absatz erhöhten Gesamtbetrag der „Bonus 4“-Inkrementalquote.

#### **d) „Quinté Plus Désordre“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis einer „Quinté Plus Désordre“-Quote zahlbaren Kombinationen werden zum Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des zu verteilenden „Quinté Plus Désordre“-Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Quinté Plus Désordre“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Quinté Plus Désordre“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 93 und 94 – dem um den Betrag der „Bonus 4“-Inkrementalquote, der „Bonus 4sur5“-Inkrementalquote

sowie der „Bonus 3“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem fünften Absatz erhöhten Gesamtbetrag der „Quinté Plus Désordre“-Inkrementalquote.

#### **e) „Quinté Plus Ordre“-Quote**

Der zu verteilende „Quinté Plus Ordre“-Überschuss wird durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Quinté Plus Ordre“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Quinté Plus Ordre“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 93 und 94 – dem um die Summe der „Quinté Plus Désordre“-Inkrementalquote, der „Bonus 4“-Inkrementalquote, der „Bonus 4sur5“-Inkrementalquote sowie der „Bonus 3“-Inkrementalquote und des Werts des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem fünften Absatz, multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I, erhöhten Gesamtbetrag der „Quinté Plus Ordre“-Inkrementalquote.

### **IV. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten vor Anwendung von Artikel 97 bei totem Rennen**

#### **a) „Bonus 3“-, „Bonus 4sur5“- und „Bonus 4“-Quoten**

In allen Fällen von totem Rennen erfolgt die Berechnung dieser Quoten gemäß Abschnitt III Buchstabe a), b) und c).

#### **b) „Quinté Plus Désordre“-Quote**

Der zu verteilende „Quinté Plus Désordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann jeweils anteilig im Verhältnis zum Betrag der Einsätze für jede auf Basis der „Quinté Plus Désordre“-Quote zahlbare Kombination, erhöht um das Produkt des Verhältniswerts gemäß Abschnitt I für die betreffende Art des Einlaufs multipliziert mit den Einsätzen für die auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare(n) Kombination(en), welche dieselben Pferde enthält/enthalten, aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Quinté Plus Désordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Quinté Plus Désordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 93 und 94 – dem um die „Bonus 4“-Inkrementalquote, die „Bonus 4sur5“-Inkrementalquote sowie die „Bonus 3“-Inkrementalquote und den Wert des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem fünften Absatz erhöhten Gesamtbetrag der „Quinté Plus Désordre“-Inkrementalquote der dieselben fünf Pferde enthaltenden zahlbaren Kombination.

#### **c) „Quinté Plus Ordre“-Quote**

Der zu verteilende „Quinté Plus Ordre“-Überschuss wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare und dieselben fünf Pferde enthaltende Kombination aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Quinté Plus Ordre“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Quinté Plus Ordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 93 und 94 – dem um die Summe der „Quinté Plus Désordre“-Inkrementalquote derselben fünf Pferde, der „Bonus 4“-Inkrementalquote, der „Bonus 4sur5“-Inkrementalquote, der „Bonus 3“-Inkrementalquote und des Werts des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem fünften Absatz, multipliziert mit dem Verhältniswert gemäß Abschnitt I, erhöhten Gesamtbetrag der „Quinté Plus Ordre“-Inkrementalquote.

### **Artikel 93**

#### **Maximales Verhältnis der „Quinté Plus“-Quoten**

Die nachstehenden Bestimmungen gelten vor Anwendung von Artikel 97.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Bei normalem Einlauf wie auch bei totem Rennen darf die gemeinsame „Quinté Plus Ordre“-Bruttoquote für jede Kombination derselben fünf Pferde höchstens das 120-fache der gemeinsamen „Quinté Plus Désordre“-Bruttoquote betragen.

Wird dieser Bedingung durch die Anwendung der in Artikel 92 Abschnitt III und IV enthaltenen Quotenberechnungsregeln nicht entsprochen, so wird der Gesamtzahlungsbetrag der dieser Bedingung nicht entsprechenden gemeinsamen Bruttoquoten der auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“- bzw. „Quinté Plus Désordre“-Quote auszahlbaren Einsätze für jede Kombination derselben fünf Pferde gleichmäßig unter allen zahlbaren Permutationen der jeweiligen Kombination aufgeteilt, wobei auf den Betrag der auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote auszahlbaren Einsätze der Koeffizient 120 und auf den Betrag der auf Basis einer „Quinté Plus Désordre“-Quote auszahlbaren Einsätze der Koeffizient 1 anzuwenden ist.

Die gemeinsame „Quinté Plus Ordre“-Bruttoquote entspricht in diesem Fall dem 120-fachen der gemeinsamen „Quinté Plus Désordre“-Bruttoquote derselben fünf Pferde.

### **Artikel 94**

#### **Mindestquoten**

**a)** Ist eine der gemäß Artikel 92 und 93 berechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, erfolgt die Auszahlung in Frankreich auf Basis der Nettoquote von 1,10 € pro Einsatz-Einheit, wobei die Differenz dem Bruttospielertrag der „Quinté Plus“-Wetten bei dem betreffenden Rennen entnommen wird.

**b)** Liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 92 Abschnitt II Buchstabe b) zweiter Absatz vor oder ist nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 92 Abschnitt III und IV oder der Bestimmungen unter a) der verfügbare Bruttospielertrag der „Quinté Plus“-Wetten beim

betreffenden Rennen geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22, wird wie folgt vorgegangen:

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze für die „Quinté Plus“-Wette entspricht in diesem Fall der Mindestrate gemäß Artikel 20 dritter Absatz.

Vom Betrag der Einsätze wird zunächst der Betrag der zurückgezahlten Wetten und anschließend dieser neue proportionale Abzug subtrahiert, um die zu verteilende Masse zu ermitteln.

Durch Gewichtung des Bruttowerts des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 92 fünfter Absatz mit dem Quotienten aus der zu verteilenden Masse gemäß Artikel 92 erster Absatz und der dem vorstehenden Absatz gemäß ermittelten zu verteilenden Masse wird ein obligatorischer Reservierungskoeffizient bestimmt.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Von der wie vorstehend beschrieben ermittelten zu verteilenden Masse wird die Gesamtsumme der auf Basis der Mindestquote in Frankreich gemäß Artikel 20, d.h. 1,10 €, zu leistenden Zahlungen für die auf Basis einer „Bonus 3“- , „Bonus 4sur“- bzw. „Bonus 4“-Quote auszahlbaren Bruttoeinsätze sowie der Bruttoeinsätze der auf Basis einer „Quinté Plus Désordre“-Quote auszahlbaren Kombination(en) abgezogen.

Von diesem Betrag wird das Produkt der Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen, multipliziert mit dem obligatorischen Reservierungskoeffizienten, abgezogen.

Der so errechnete obligatorische zu verteilende Überschuss wird wie folgt geteilt:

**i.** Bei normalem Einlauf wird er durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die „Quinté Plus Ordre“-Inkrementalquote dar.

Die gemeinsame „Quinté Plus Ordre“-Bruttoquote entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Quinté Plus Ordre“-Inkrementalquote.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

**ii.** Bei totem Rennen wird er durch die Anzahl der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen, auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen geteilt.

Jeder dieser Teile wird durch die Gesamtsumme der auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote auszahlbaren Einsätze der betreffenden Kombination geteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die „Quinté Plus Ordre“-Inkrementalquote für eine der Kombinationen derselben fünf Pferde dar.

Die gemeinsame „Quinté Plus Ordre“-Bruttoquote für jede der betreffenden Kombinationen entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Quinté Plus Ordre“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

## **Artikel 95**

### **„Quinté Plus-Reservefonds“**

Der aus der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1) Buchstabe a), Artikel 92 zweiter Absatz und Artikel 99 resultierende „Quinté Plus-Reservefonds“ wird einem Jackpot („Tirelire“) gemäß Artikel 96 und/oder einen Zusatzbetrag gemäß Artikel 97 zugeführt.

## **Artikel 96**

### **Jackpot („Tirelire“)**

a) Ein durch Entnahme aus dem „Quinté Plus-Reservefonds“ in Höhe von ganzzahligen Vielfachen von 1.000 € netto im Anschluss an die Verteilungsvorgänge einer „Quinté Plus“-Wette gebildeter Jackpot („Tirelire“) wird jeweils bei der ersten „Quinté Plus“-Wette nach derjenigen, bei der der Jackpot gebildet wurde, gemäß den unter b) beschriebenen Modalitäten neu verteilt.

Der Jackpot kann auch punktuell durch eine spezielle Zusatzenahme aus dem „Quinté Plus-Reservefonds“ aufgestockt und bei einer bestimmten „Quinté Plus“-Wette gemäß den unter b) beschriebenen Modalitäten neu verteilt werden.

Sollte bei dieser „Quinté Plus“-Wette keine auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination die „Gewinn-Zusatzzahl“ („N° Plus Gagnant“) aufweisen oder diese „Quinté Plus“-Wette nicht durchgeführt werden, wird der im obigen Absatz genannte zusätzliche Aufstockungsbetrag wieder dem „Quinté Plus-Reservefonds“ zugewiesen.

b) Außer in dem unten im dritten Absatz genannten Fall kann die ausgeschüttete Jackpot-Summe nicht höher sein als der verfügbare „Quinté Plus-Reservefonds“-Betrag. Sie wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es Einsätze für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare(n) und die gemäß Artikel 89 Ziffer 3) erster Absatz bestimmte „Gewinn-Zusatzzahl“ enthaltende(n) Kombination(en) gibt.

Der so errechnete Quotient stellt für jeden der Einsätze für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare(n) und die Gewinn-Zusatzzahl enthaltende(n) Kombination(en) jeweils die gemeinsame Jackpot-Bruttoquote dar.

Punktuell möglich ist auch eine Aufstockung des Jackpots über den verfügbaren „Quinté Plus-Reservefonds“-Betrag hinaus durch Sonderdotierungen, die von Werbungtreibenden oder auf Beschluss des Verwaltungsrats vom Groupement bereitgestellt werden.

Sollte keine auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination die „Gewinn-Zusatzzahl“ („N° Plus Gagnant“) aufweisen oder an dem Tag, an dem der Jackpot normalerweise ausgeschüttet worden wäre, keine „Quinté Plus“-Wette durchgeführt werden, wird der bei dem betreffenden Rennen gebildete Jackpot wieder dem „Quinté Plus-Reservefonds“ zugewiesen.

Die Jackpot-Summe und der Tag, an dem der Jackpot ausgespielt wird, werden den Wettmern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die „Quinté Plus“-Wette an dem betreffenden Tag bekannt gegeben.

Bei Anwendung der Bestimmungen von Artikel 18 oder Artikel 24 wird die eventuell bereits bekannt gegebene Jackpot-Summe berichtigt und den Wetttern innerhalb kürzester Frist zur Kenntnis gebracht.

## **Artikel 97**

### **Zuschlag zur gemeinsamen „Quinté Plus Ordre“-Bruttoquote**

An bestimmten Tagen kann den Wetttern für die auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote gemäß 89 Ziffer 1) Buchstabe a) zahlbaren Kombinationen ein Zuschlag angeboten werden, dessen vom Groupement gewählte Vertriebsbezeichnung den Wetttern bekannt gegeben wird.

Die Zuschlagssumme, die durch Entnahme aus dem „Quinté Plus-Reservefonds“ in Höhe von ganzzahligen Vielfachen von 1.000 € netto gebildet wird, kann nicht höher sein als der verfügbare „Quinté Plus-Reservefonds“-Betrag.

Diese Zuschlagssumme wird nach folgenden Modalitäten ausgeschüttet:

Bei allen folgenden Bestimmungen sind unter „Einsätze“ die netto verbleibenden Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Die Verteilung der Zuschlagssumme erfolgt anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede der auf Basis einer „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen.

Zur Ermittlung der endgültigen gemeinsamen „Quinté Plus Ordre“-Bruttoquote(n) wird/werden die aus der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 92 bis 94 resultierende(n) gemeinsame(n) „Quinté Plus Ordre“-Bruttoquote(n) um den so errechneten Quotienten erhöht.

Sollte anlässlich dieser „Quinté Plus“-Wette kein Einsatz auf irgendeine der auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen vorhanden sein oder die betreffende „Quinté Plus“-Wette nicht stattfinden, wird die Zuschlagssumme wieder dem „Quinté Plus-Reservefonds“ zugewiesen.

Die Zuschlagssumme und der Tag, an dem sie ausgeschüttet wird, werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die „Quinté Plus“-Wette an dem betreffenden Tag bekannt gegeben.

## **Artikel 98**

### **Wettformen**

Die Wetter können ihre „Quinté Plus“-Wetten als Einzelwette („Einzelkombination“), in der fünf als Starter gemeldete Pferde aufgeführt sind, oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – registrieren.

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche „Quinté Plus“-Wetten, in denen je fünf Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

**a)** Der Wetter kann jede Kombination von je fünf Pferden seiner Auswahl jeweils nur in einer einzigen relativen Reihenfolge spielen.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst diese sogenannte „vereinfachte Version“ der Kombinationswette:

$K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \times (K-4)$  „Quinté Plus“-Wetten.



**b)** Möchte der Wetter für jede Kombination von fünf Pferden aus seiner Auswahl die hundertzwanzig möglichen relativen Einlaufreihenfolgen spielen, umfasst die entsprechende Kombinationswette „In allen Reihenfolgen“ mit hundertzwanzig Permutationen bei einer Auswahl von K Pferden:

$K \times (K - 1) \times (K - 2) \times (K - 3) \times (K - 4)$  „Quinté Plus“-Wetten.

**c)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit vier Pferden“ umfasst sämtliche „Quinté Plus“-Wetten, in denen vier vom Wetter benannte Basispferde mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit vier Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit hundertzwanzig Permutationen  $120 \times (N-4)$  „Quinté Plus“-Wetten und in der vereinfachten Version  $(N-4)$  „Quinté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der vier Basispferde angeben.

**d)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit vier Pferden“ umfasst sämtliche „Quinté Plus“-Wetten, in denen vier vom Wetter benannte Basispferde mit einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit vier Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit hundertzwanzig Permutationen  $120 \times P$  „Quinté Plus“-Wetten und in der vereinfachten Version P „Quinté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der vier Basispferde angeben.

**e)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche „Quinté Plus“-Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde mit je zwei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Basispferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit hundertzwanzig Permutationen  $60 \times (N-3) \times (N-4)$  „Quinté Plus“-Wetten und in der vereinfachten Version  $(N-3) \times (N-4)$  „Quinté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der drei Basispferde angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der anderen Pferde.

**f)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche „Quinté Plus“-Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde mit je zwei Pferden aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit hundertzwanzig Permutationen  $60 \times P \times (P-1)$  „Quinté Plus“-Wetten und in der vereinfachten Version  $P \times (P-1)$  „Quinté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der drei Basispferde angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der Pferde seiner Auswahl; jede Kombination von fünf Pferden umfasst für die Nicht-Basispferde jeweils die zwei Permutationen in den beiden möglichen Reihenfolgen.

**g)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche „Quinté Plus“-Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Pferde mit je drei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit hundertzwanzig Permutationen  $20 \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4)$  „Quinté Plus“-Wetten und in der vereinfachten Version  $(N-2) \times (N-3) \times (N-4)$  „Quinté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der zwei Basispferde angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der anderen Pferde.

**h)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche „Quinté Plus“-Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit je drei Pferden aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit hundertzwanzig Permutationen  $20 \times P \times (P-1) \times (P-2)$  „Quinté Plus“-Wetten und in der vereinfachten Version  $P \times (P-1) \times (P-2)$  „Quinté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der zwei Basispferde angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der Pferde seiner Auswahl; jede Kombination von fünf Pferden umfasst für die Nicht-Basispferde jeweils die sechs Permutationen in den sechs möglichen Reihenfolgen.

**i)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Quinté Plus“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Pferd mit je vier aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit hundertzwanzig Permutationen  $5 \times (N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4)$  „Quinté Plus“-Wetten und in der vereinfachten Version  $(N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4)$  „Quinté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der anderen Pferde.

**j)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Quinté Plus“-Wetten, in denen ein Basispferd mit je vier Pferden aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert wird.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit hundertzwanzig Permutationen  $5 \times P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)$  „Quinté Plus“-Wetten und in der vereinfachten Version  $P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)$  „Quinté Plus“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der Pferde seiner Auswahl; jede Kombination von fünf Pferden umfasst für die Nicht-Basispferde jeweils die vierundzwanzig Permutationen in den vierundzwanzig möglichen Reihenfolgen.

**k)** Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## Artikel 99

### Sonderfälle

Bei allen Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist unter „Einsätze“ oder „auszahlbare Einsätze“ die für die Berechnung des jeweiligen Quotenrangs ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze zu verstehen.

**1. a)** Sind bei einem Rennen, bei dem die „Quinté Plus“-Wette angeboten wird, keine Einsätze für die auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbare Kombination oder bei totem Rennen für eine der auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen von fünf Pferden vorhanden, wird der auf die betreffende Kombination entfallende zu verteilende Überschuss der Ermittlung der „Quinté Plus Désordre“-Quote für dieselben Pferde zugewiesen.

**b)** Sind keinerlei Einsätze sowohl für die auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote als auch für die auf Basis der „Quarté Plus Désordre“-Quote zahlbare Kombination oder bei totem Rennen für eine der auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen sowie die gleiche auf Basis der „Quinté Plus Désordre“-Quote zahlbare Kombination vorhanden, wird der auf die betreffende Kombination entfallende zu verteilende „Quinté Plus Ordre“- und „Quinté Plus Désordre“-Überschuss der Ermittlung der „Bonus 4“-Quote zugewiesen.

**2. a)** Sind nach Anwendung der Bestimmungen von Ziffer 1 Buchstabe b) keinerlei Einsätze für irgendeine auf Basis der „Bonus 4“-Quote zahlbare Kombination vorhanden, wird die Gesamtheit des zu verteilenden „Bonus 4“-Überschusses der Ermittlung der „Bonus 4sur5“-Quote zugewiesen.

**b)** Sind nach Anwendung der Bestimmungen unter a) keinerlei Einsätze für irgendeine auf Basis der „Bonus 4sur5“-Quote zahlbare Kombination vorhanden, wird die Gesamtheit des zu verteilenden „Bonus 4sur5“-Überschusses der Ermittlung der „Bonus 3“-Quote zugewiesen.

**c)** Sind schließlich auch keinerlei Einsätze für irgendeine auf Basis der „Quinté Plus Ordre“-Quote, der „Quinté Plus Désordre“-Quote, der „Bonus 4“-Quote sowie der „Bonus 4sur5“-Quote zahlbare Kombination vorhanden, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

**3. a)** Kommen bei einem Rennen nur vier Pferde ins Ziel, werden die zu verteilenden „Quinté Plus Ordre“- , „Quinté Plus Désordre“- und „Bonus 4sur5“-Überschüsse dem zu verteilenden „Bonus 4“-Überschuss zugeschlagen, um einen einzigen zu verteilenden Überschuss zu bilden; dieser wird unter allen Wettern aufgeteilt, die eine die eingekommenen Pferde enthaltende Kombination benannt haben, wobei die Einlaufreihenfolge unerheblich ist. Sind für keine dieser zahlbaren Kombinationen irgendwelche Einsätze vorhanden, wird eine einzige Masse gebildet, die nach den unten unter b) beschriebenen Bedingungen verteilt wird.

**b)** Kommen bei einem Rennen nur drei Pferde ins Ziel, wird der zu verteilende Saldo unter allen Wettern aufgeteilt, die eine die drei eingekommenen Pferde enthaltende Kombination benannt haben, wobei die Einlaufreihenfolge unerheblich ist.

Sind keinerlei Einsätze für diese zahlbaren Kombinationen vorhanden, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

**c)** Kommen bei einem Rennen weniger als drei Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

## **KAPITEL 11**

### **Fünf Pferde enthaltende Wette, deren durch das Groupement gewählte Vertriebsbezeichnung den Wetttern bekannt gegeben wird**

#### **Artikel 100**

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen kann eine Wette angeboten werden, in der fünf Pferde in ein und demselben Rennen aufzuführen sind, ohne deren Einlaufreihenfolge anzugeben.

Diese Wette ist auf Basis der „Principal“-Quote „zahlbar“ (gewonnen), wenn die fünf gewählten Pferde die ersten fünf Plätze belegen, egal in welcher Einlaufreihenfolge.

Haben weniger als sechs Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten bei dem betreffenden Rennen zurückgezahlt.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

#### **Artikel 101**

#### **Totes Rennen**

**I.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

- a)** Bei totem Rennen von fünf oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je fünf der erstplatzierten Pferde.
- b)** Bei totem Rennen von vier Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der vier erstplatzierten Pferde zusammen mit einem der fünftplatzierten Pferde.
- c)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der drei erstplatzierten Pferde zusammen mit zwei der viertplatzierten Pferde.
- d)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem vierten und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der drei erstplatzierten Pferde zusammen mit dem viertplatzierten Pferd und einem der fünftplatzierten Pferde.
- e)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und drei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit drei der drittplatzierten Pferde.
- f)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, zwei Pferden auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit den beiden drittplatzierten Pferden und einem der fünftplatzierten Pferde.
- g)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, einem Pferd auf dem dritten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem drittplatzierten Pferd und zwei der viertplatzierten Pferde.

**h)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, einem Pferd auf dem dritten Platz, einem Pferd auf dem vierten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen der beiden erstplatzierten Pferde zusammen mit dem dritt- und dem viertplatzierten Pferd und einem der fünftplatzierten Pferde.

**i)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit vier der zweitplatzierten Pferde.

**j)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit den drei zweitplatzierten Pferden und einem der fünftplatzierten Pferde.

**k)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit den beiden zweitplatzierten Pferden und zwei der viertplatzierten Pferde.

**l)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz, einem Pferd auf dem vierten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit den beiden zweitplatzierten Pferden, dem viertplatzierten Pferd und einem der fünftplatzierten Pferde.

**m)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds und des zweitplatzierten Pferds zusammen mit drei der drittplatzierten Pferde.

**n)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd, den beiden drittplatzierten Pferden und einem der fünftplatzierten Pferde.

**o)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten, des zweiplatzierten und des drittplatzierten Pferds zusammen mit zwei der viertplatzierten Pferde.

**p)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem fünften Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten, des zweiplatzierten, des drittplatzierten und des viertplatzierten Pferds zusammen mit einem der fünftplatzierten Pferde.

**II. -** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Spécial“-Quote zahlbaren Kombinationen gemäß Artikel 102 Abschnitt I Buchstabe b) folgende:

**a)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche je vier der erstplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die drei erstplatzierten Pferde, eines der viertplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die beiden erstplatzierten Pferde, zwei der drittplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**d)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, nur einem Pferd auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die beiden erstplatzierten Pferde, das drittplatzierte Pferd, eines der viertplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

e) Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, drei der zweitplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

f) Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, die beiden zweitplatzierten Pferde, eines der viertplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

g) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, zwei der drittplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

h) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd, das drittplatzierte Pferd, eines der viertplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

## **Artikel 102**

### **Nichtstarter**

**I. - a)** Haben zwei oder mehr Pferde einer Kombination nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Enthält eine Kombination bei dieser Wette unter den fünf benannten Pferden einen Nichtstarter, wird dafür eine „Spécial“-Quote ermittelt, sofern die vier Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten vier Plätzen – egal in welcher Reihenfolge – eingekommen sind.

**c)** Die unter b) beschriebene Regelung gilt jedoch nicht für Gesamtfeld- und Teilfeld-Teilkombinationswetten mit einem Basispferd gemäß Artikel 105 Buchstabe h) und i), bei denen das Basispferd Nichtstarter ist. In diesem Fall werden die entsprechenden Wetten zurückgezahlt.

**II. -** Bei der dieser Wette hat der Wetter gemäß Artikel 12 Abschnitt II die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und die Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.

## **Artikel 103**

### **Berechnung der Quoten**

Von der Summe der Wetteinsätze subtrahiert man zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze und erhält so die zu verteilende Masse.

Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 1. Im vorliegenden Artikel ist unter „Reservierungskoeffizient“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen.

## **I. - Zu verteiler Überschuss**

a) Zur Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „Spécial“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) wird die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) hinzuaddiert. Das Produkt des Additionsergebnisses multipliziert mit dem Wert des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem dritten Absatz wird von der zu verteilenden Masse subtrahiert, um den zu verteilenden Überschuss zu ermitteln.

b) Ist der so errechnete zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, kleiner oder gleich dem Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, wird dieser so weit reduziert, bis der zu verteilende Überschuss null beträgt.

Ist der zu verteilende Überschuss negativ und, als absoluter Wert ausgedrückt, größer als der Gesamtbetrag des proportionalen Abzugs auf die Einsätze, erfolgen die Verteilungsberechnungen gemäß Artikel 104 Buchstabe b).

c) Ist der Betrag des zu verteilenden Überschusses größer oder gleich null, gelten folgende Regelungen:

- 50% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteiler Überschuss ‚Principal“-Quote‘ der Berechnung der Inkrementalquote(n) für die zahlbaren Kombinationen gemäß Artikel 100 und Artikel 101 Abschnitt I zugewiesen;

- 50% des zu verteilenden Überschusses werden als ‚zu verteiler Überschuss ‚Spécial“-Quote‘ der Berechnung der Inkrementalquote für die Kombinationen gemäß Artikel 102 Abschnitt I Buchstabe b) und Artikel 101 Abschnitt II zugewiesen.

## **II. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei normalem Einlauf**

### **a) „Spécial“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis der „Spécial“-Quote zahlbare Kombination werden zu den Einsätzen für die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbare Kombination hinzuaddiert.

Die Aufteilung des ‚zu verteilenden Überschusses ‚Spécial“-Quote‘ anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die „Spécial“-Brutto-Inkrementalquote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Spécial“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 104 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem dritten Absatz erhöhten Gesamtbetrag der „Spécial“-Inkrementalquote.

### **b) „Principal“-Quote**

Der ‚zu verteilende Überschuss ‚Spécial“-Quote‘ wird durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbare Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die Brutto-Inkrementalquote der „Principal“-Quote dar.

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 104 – der Gesamtsumme der „Principal“-Inkrementalquote, der „Spécial“-Inkrementalquote und des Werts des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem dritten Absatz.

### **III. - Berechnung der gemeinsamen Bruttoquoten bei totem Rennen**

#### **a) „Spécial“-Quote**

Die Einsätze für die auf Basis der „Spécial“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) werden zu den Einsätzen für die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) hinzuaddiert.

Die Aufteilung des ,zu verteilenden Überschusses ‚Spécial“-Quote‘ anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme stellt die „Spécial“-Brutto-Inkrementalquote dar.

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Spécial“-Bruttoquote – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 104 – dem um den Wert des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem dritten Absatz erhöhten Gesamtbetrag der „Spécial“-Inkrementalquote.

#### **b) „Principal“-Quote**

Der ,zu verteilende Überschuss ‚Principal“-Quote‘ wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt.

Jeder dieser Teile wird dann anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede auf Basis der „Principal“-Quote zahlbare und dieselben Pferde enthaltende Kombination aufgeteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Brutto-Inkrementalquote der „Principal“-Quote für eine der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen dar.

Die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, für die Einsätze vorhanden sind, entspricht – vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 104 – der Gesamtsumme der „Principal“-Inkrementalquote, der „Spécial“-Inkrementalquote und des Werts des Reservierungskoeffizienten entsprechend dem dritten Absatz.

### **Artikel 104**

#### **Mindestquoten**

**a)** Ist eine der gemäß Artikel 103 berechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, erfolgt die Auszahlung in Frankreich auf Basis der Nettoquote von 1,10 € pro Einsatz-Einheit, wobei die Differenz dem Bruttospielertrag der im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten beim betreffenden Rennen entnommen wird.

**b)** Liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 103 Abschnitt I Buchstabe b) zweiter Absatz vor oder ist nach Anwendung der Bestimmungen von Artikel 103 Abschnitt II und III oder der Bestimmungen unter a) der verfügbare Bruttospielertrag der im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten beim betreffenden Rennen geringer als der Mindestwert gemäß Artikel 22, wird wie folgt vorgegangen:

Die Rate des proportionalen Abzugs auf die Einsätze für die der im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wette entspricht in diesem Fall der Mindestrate gemäß Artikel 20 dritter Absatz.

Vom Betrag der Einsätze wird zunächst der Betrag der zurückgezahlten Wetten und anschließend dieser neue proportionale Abzug subtrahiert, um die zu verteilende Masse zu ermitteln.

Durch Gewichtung des Bruttowerts des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 103 dritter Absatz mit dem Quotienten aus der zu verteilenden Masse gemäß Artikel 103 erster Absatz und der dem vorstehenden Absatz gemäß ermittelten zu verteilenden Masse wird ein obligatorischer Reservierungskoeffizient bestimmt.



Sofern nicht anders angegeben, sind bei allen folgenden Bestimmungen unter „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.

Der obligatorische zu verteilende Überschuss wird wie folgt ermittelt:

Von der wie vorstehend beschrieben ermittelten zu verteilenden Masse wird die Gesamtsumme der auf Basis der Mindestquote in Frankreich gemäß Artikel 20, d.h. 1,10 €, zu leistenden Zahlungen für die auf Basis einer „Spécial“-Quote auszahlbaren Bruttoeinsätze abgezogen.

Von diesem Betrag wird das Produkt der Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis einer „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen multipliziert mit dem obligatorischen Reservierungskoeffizienten abgezogen.

**i.** Bei normalem Einlauf wird der obligatorische zu verteilende Überschuss durch die Gesamtsumme der Einsätze für die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbare Kombination geteilt.

Der so errechnete Quotient stellt die Inkrementalquote der „Principal“-Quote dar.

Die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Principal“-Inkrementalquote.

Ist die errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgte eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

**ii.** Bei totem Rennen wird der obligatorische zu verteilende Überschuss durch die Anzahl der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen, auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen geteilt.

Jeder dieser Teile wird durch die Gesamtsumme der auf Basis der „Principal“-Quote auszahlbaren Einsätze der betreffenden Kombination geteilt.

Jeder der so errechneten Quotienten stellt jeweils die Inkrementalquote der „Principal“-Quote für eine der Kombinationen derselben fünf Pferde dar.

Die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote für jede der betreffenden Kombinationen entspricht der um den obligatorischen Reservierungskoeffizienten gemäß Buchstabe b) vierter Absatz erhöhten „Principal“-Inkrementalquote.

Ist eine der errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgte eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

## **Artikel 105**

### **Wettformen**

Die Wetter können ihre diese Wette als Einzelwette („Einzelkombination“), in der fünf als Starter gemeldete Pferde aufgeführt sind, oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – registrieren.

**a)** Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche Wetten, in denen je fünf Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst die entsprechende Vollkombinationswette:

$$\frac{K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3) \times (K-4)}{120} \text{ Einzelwetten.}$$

**b)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit vier Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen vier vom Wetter benannte Pferde mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit vier Basispferden“ (N-4) Einzelkombinationen.

**c)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit vier Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen vier vom Wetter benannte Basispferde mit einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit vier Pferden“ P Einzelwetten.

**d)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Pferde mit je zwei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Basispferden“:

$$\frac{(N-3) \times (N-4)}{2} \text{ Einzelkombinationen.}$$

**e)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde mit je zwei einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Pferden“:

$$\frac{P \times (P-1)}{2} \text{ Einzelkombinationen.}$$

**f)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Pferde mit je drei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“:

$$\frac{(N-2) \times (N-3) \times (N-4)}{6} \text{ Einzelkombinationen.}$$

**g)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit je drei einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2)}{6} \text{ Einzelkombinationen.}$$

**h)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Pferd mit je vier aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell als Starter gemeldeten Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“:

$$\frac{(N-1) \times (N-2) \times (N-3) \times (N-4)}{24} \text{ Einzelkombinationen.}$$

**i)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je vier einer vom Wetter bestimmten Auswahl der übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert wird.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“:

$$\frac{P \times (P-1) \times (P-2) \times (P-3)}{24} \text{ Einzelkombinationen.}$$

**j)** Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 106**

### **Sonderfälle**

Bei allen Bestimmungen des vorliegenden Artikels ist unter „Einsätze“ oder „auszahlbare Einsätze“ die für die Berechnung des jeweiligen Quotenrangs ermittelte Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze zu verstehen.

**a)** Kommen bei einem Rennen weniger als fünf Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

**b)** Sind für sämtliche zahlbaren Kombinationen einschließlich der auf Basis der „Spécial“-Quote zahlbaren Kombination(en) keinerlei Einsätze vorhanden, wird die gesamte zu verteilende Masse einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1) Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2) Buchstabe b) zugeteilt wird.

**c)** Sind bei totem Rennen keinerlei Einsätze für eine der auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen vorhanden, wird der auf die betreffende Kombination entfallende Teil des zu verteilenden Überschusses einem Jackpot zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1) Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2) Buchstabe b) zugeteilt wird.

**d)** Sind bei Rennen mit einem oder mehreren Nichtstartern keinerlei Einsätze für die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbare(n) Kombination(en) vorhanden, wird der auf die betreffende(n)

Kombination(en) entfallende zu verteilende Überschuss einem Jackpot zugeführt, der nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 1) Buchstabe d) bzw. im Falle eines obligatorischen zu verteilenden Überschusses nach Maßgabe von Artikel 21 Abschnitt I Ziffer 2) Buchstabe b) zugeteilt wird.

### **TITEL III**

## **WETTEN MIT GEMEINSAMER MASSE (WETTPOOL)**

### **KAPITEL 1**

#### **Die „Trio“-Wette**

##### **Artikel 107**

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen können als „Trio“-Wetten bezeichnete, drei Pferde enthaltende Wetten („Kombinationen“ von drei Pferden) ohne Angabe der Einlaufreihenfolge angeboten werden.

In einer „Trio“-Wette sind drei Pferde aufzuführen, wobei keine Einlaufreihenfolge angegeben werden muss.

Die „Trio“-Wette kann auch unter einer den Wetttern bekannt gegebenen speziellen Vertriebsbezeichnung angeboten werden. Die für die „Trio“-Wette geltenden Bestimmungen gelten auch in diesem Fall.

Eine „Trio“-Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn die drei gewählten Pferde in beliebiger Reihenfolge die ersten drei Plätze belegen, es sei denn, es liegen die Gegebenheiten gemäß Artikel 109 und 132 vor.

Haben weniger als vier Pferde effektiv am Rennen teilgenommen, werden alle „Trio“-Wetten auf das betreffende Rennen zurückgezahlt.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombination separat behandelt.

##### **Artikel 108**

#### **Totes Rennen**

**I** – Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Trio“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je drei der erstplatzierten Pferde.

**b)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche die zwei erstplatzierten Pferde zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferde zusammen mit je zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.

**d)** Bei totem Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte und das zweitplatzierte Pferd zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde enthalten.

**II** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Trio 2 NP“-Quote gemäß Artikel 109 Abschnitt I Buchstabe b) zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche eines der im toten Rennen erstplatzierten Pferde und zwei Nichtstarter enthalten.

**b)** In allen übrigen Fällen eines toten Rennens sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen gemäß Artikel 109 Abschnitt I Buchstabe b).

**III** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Trio 1 NP“-Quote gemäß Artikel 109 Abschnitt I Buchstabe c) zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von zwei der erstplatzierten Pferde zusammen mit einem Nichtstarter.

**b)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd, eines der zweitplatzierten Pferde und einen Nichtstarter enthalten.

**c)** In allen übrigen Fällen eines toten Rennens sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen gemäß Artikel 109 Abschnitt I Buchstabe c).

### **Artikel 109**

#### **Nichtstarter**

**I. a)** Haben die drei in einer „Trio“-Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Enthält eine „Trio“-Kombination unter den drei benannten Pferden zwei Nichtstarter, wird eine „Trio 2 NP“-Quote errechnet, sofern das dritte Pferd der Kombination auf dem ersten Platz eingekommen ist.

Für Kombinationen, die zwei Nichtstarter und ein Pferd, das eine Stallwette mit einem der erstplatzierten Pferde bildet, enthalten, wird in keinem Fall eine „Trio 2 NP“-Quote ausgezahlt.

**c)** Enthält eine „Trio“-Kombination unter den drei benannten Pferden einen Nichtstarter, wird eine „Trio 1 NP“-Quote errechnet, sofern die beiden Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten beiden Plätzen eingekommen ist.

**d)** Die Absätze b) und c) gelten nicht für Gesamtfeld- und Teilfeld-Kombinationswetten gemäß Artikel 111, bei denen alle Basispferde Nichtstarter sind. In diesen Fällen werden die entsprechenden Wetten zurückgezahlt.

**II.** Bei der „Trio“-Wette hat der Wetter gemäß Artikel 12 Ziffer II die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und seine Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.

### **Artikel 110**

#### **Berechnung der Quoten**

Die Berechnung der Quoten erfolgt gemäß Kapitel 4.

## **Artikel 111**

### **Wettformen**

„Trio“-Wetten können entweder als Einzelkombinationen von je drei als Starter gemeldeten Pferden oder als Kombinationswetten – Voll- bzw. Teilkombinationswetten – abgegeben werden.

**a)** Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche Wetten, in denen je drei Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Bei Auswahl von K Pferden durch den Wetter umfasst die Vollkombinationswette:

$\frac{K \times (K-1) \times (K-2)}{6}$  Einzelkombinationen.

**b)** Die Teilkombinationswette „Feld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde entweder mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit zwei Basispferden) oder mit einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit zwei Basispferden) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“ (N-2) Einzelkombinationen.

Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ umfasst bei Auswahl von P Pferden durch den Wetter P Einzelkombinationen.

**c)** Die Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je zwei von den übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden (Gesamtfeld mit einem Basispferd) oder von einer Auswahl dieser Pferde (Teilfeld mit einem Basispferd) kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Basispferd“:

$\frac{(N-1) \times (N-2)}{2}$  Einzelkombinationen.

Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“ umfasst bei Auswahl von P Pferden durch den Wetter:

$\frac{P \times (P-1)}{2}$  Einzelkombinationen.

**d)** Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden für jedes einzelne Rennen anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 112**

### **Sonderfälle**

Kommen bei einem Rennen weniger als drei Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

## **KAPITEL 2**

### **Die „Trio Ordre“-Wette**

#### **Artikel 113**

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen können als „Trio Ordre“-Wetten bezeichnete Wetten organisiert werden.

In einer „Trio Ordre“-Wette sind drei Pferde in ein und demselben Rennen mit Angabe ihrer Einlaufplatzierung aufzuführen.

Eine Kombination von drei Pferden umfasst die sechs Permutationen dieser drei Pferde. Bei normalem Einlauf entspricht eine dieser Permutationen der richtigen Einlaufreihenfolge, die fünf übrigen entsprechen einer unrichtigen Einlaufreihenfolge.

Eine „Trio Ordre“-Wette ist – abgesehen von den in Artikel 115 und 132 vorgesehenen Fällen – immer dann gewonnen („zahlbar“), wenn die drei in der Wette aufgeführten Pferde die ersten drei Plätze belegen und die vorhergesagte Reihenfolge der mit der richtigen Einlaufreihenfolge übereinstimmenden Permutation entspricht.

Haben weniger als drei Pferde am Rennen teilgenommen, werden alle „Trio Ordre“-Wetten auf das betreffende Rennen zurückgezahlt.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Permutation separat behandelt.

#### **Artikel 114**

##### **Totes Rennen**

**I** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Trio Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen jeder Kombination von je drei der erstplatzierten Pferde.

**b)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Permutationen derjenigen Kombinationen, welche die beiden erstplatzierten Pferde für den ersten oder zweiten Platz und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Permutationen derjenigen Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und je zwei der zweitplatzierten Pferde enthalten.

**d)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Permutationen derjenigen Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

**II** – Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Trio Ordre 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen gemäß Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe b) folgende:

**a)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen derjenigen Kombinationen, welche eines der erstplatzierten Pferde für den ersten Platz und zwei Nichtstarter enthalten.



**b)** In allen übrigen Fällen eines toten Rennens sind die auf Basis der „Trio Ordre 2 NP“-Quote zahlbaren Wetten diejenigen gemäß Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe b).

**III** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Trio Ordre 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen gemäß Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe c) folgende:

**a)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen derjenigen Kombinationen, welche je zwei der erstplatzierten Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge sowie einen Nichtstarter enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte und eines der zweitplatzierten Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge sowie einen Nichtstarter enthalten.

**c)** In allen übrigen Fällen eines toten Rennens sind die auf Basis der „Trio Ordre 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen diejenigen gemäß Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe c).

### **Artikel 115**

#### **Nichtstarter**

**I. a)** Haben die drei in einer „Trio Ordre“-Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Enthält eine „Trio Ordre“-Kombination unter den drei aufgeführten Pferden zwei Nichtstarter, wird eine „Trio 2 NP“-Quote errechnet, sofern das dritte in der Kombination aufgeführte Pferd auf dem ersten Platz eingekommen ist.

Für Kombinationen, die zwei Nichtstarter und ein Pferd, das eine Stallwette mit einem der erstplatzierten Pferde bildet, enthalten, wird in keinem Fall eine „Trio Ordre 2 NP“-Quote ausgezahlt.

**c)** Enthält eine „Trio Ordre“-Kombination unter den drei benannten Pferden einen Nichtstarter, wird eine „Trio Ordre 1 NP“-Quote errechnet, sofern die beiden Pferde der Kombination, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten beiden Plätzen eingekommen und vom Wetter in der richtigen Einlaufreihenfolge benannt wurden.

**d)** Die Absätze b) und c) gelten nicht für Gesamtfeld- und Teilfeld-Kombinationswetten gemäß Artikel 117, bei denen alle Basispferde Nichtstarter sind. In diesem Fall werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**II.** Bei der „Trio Ordre“-Wette haben die Wetter gemäß Artikel 12 Ziffer II die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und seine Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.

### **Artikel 116**

#### **Berechnung der Quoten**

Die Berechnung der Quoten erfolgt gemäß Kapitel 4.

## Artikel 117

### Wettformen

Die Wetter können ihre „Trio Ordre International“-Wetten als Einzelwette („Einzelkombination“), die jeweils drei als Starter gemeldete Pferde enthält, oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – abschließen.

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche „Trio Ordre“-Wetten, in denen je drei Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

**a)** Der Wetter kann jede Kombination von drei Pferden seiner Auswahl jeweils nur in einer einzigen relativen Reihenfolge spielen, die einer einzigen Permutation entspricht. Diese sogenannte „vereinfachte Version“ der Kombinationswette umfasst:

$K \times (K-1) \times (K-2)$  Permutationen der aufgeführten Pferde.

6

Möchte der Wetter für jede Kombination von je drei Pferden aus seiner Auswahl die sechs möglichen relativen Einlaufreihenfolgen spielen, umfasst die entsprechende „Komplettversion“ der Vollkombinationswette  $K \times (K-1) \times (K-2)$  Permutationen der aufgeführten Pferde.

**b)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche „Trio Ordre“-Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ in der Komplettversion  $6 \times (N-2)$  Permutationen der benannten Pferde, in der vereinfachten Version  $(N-2)$  Permutationen der benannten Pferde. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der beiden Basispferde angeben.

**c)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche „Trio Ordre“-Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit einer vom Wetter bestimmten Auswahl aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ in der Komplettversion  $6P$  „Trio Ordre“-Wetten, in der vereinfachten Version  $P$  „Trio Ordre“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der beiden Basispferde angeben.

**d)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Trio Ordre“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je zwei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ in der Komplettversion  $3 \times (N-1) \times (N-2)$  Permutationen der benannten Pferde, in der vereinfachten Version  $(N-1) \times (N-2)$  Permutationen der benannten Pferde. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der übrigen Pferde; jede Kombination von drei Pferden umfasst beide Permutationen der Nicht-Basispferde in den beiden möglichen Reihenfolgen.

**e)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Trio Ordre“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je zwei Pferden aus einer vom

Wetter bestimmten Auswahl aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert wird.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ in der Komplettversion  $3 \times P \times (P-1)$  Permutationen der benannten Pferde, in der vereinfachten Version  $P \times (P-1)$  Permutationen der benannten Pferde. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der übrigen Pferde; jede Kombination von drei Pferden umfasst beide Permutationen der Nicht-Basispferde in den beiden möglichen Reihenfolgen.

f) Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

#### **Artikel 118 - Sonderfälle**

Kommen bei einem Rennen weniger als drei Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

## KAPITEL 3

### **Viererwette mit Angabe der Reihenfolge, deren vom PMU gewählte Vertriebsbezeichnung den Wetttern bekannt gegeben wird**

#### **Artikel 119**

Für bestimmte, im offiziellen Programm ausgewiesene Rennen kann eine Wette angeboten werden, in der vier Pferde mit Angabe ihrer Einlaufreihenfolge aufzuführen sind.

Eine sogenannte „Principal“-Quote wird – abgesehen von den in Artikel 121 und 132 vorgesehenen Fällen – immer dann ausgezahlt, wenn die vier gewählten Pferde die ersten vier Plätze belegen und die vorhergesagte Reihenfolge der vier Pferde mit der richtigen Einlaufreihenfolge übereinstimmt.

Haben weniger als vier Pferde am Rennen teilgenommen, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten auf das betreffende Rennen zurückgezahlt.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Permutation separat behandelt.

#### **Artikel 120**

##### **Totes Rennen**

**I.** - Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

**a)** Bei totem Rennen von vier oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen von je vier der erstplatzierten und für den ersten, zweiten, dritten oder vierten Platz benannten Pferde.

**b)** Bei totem Rennen von drei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen jener Kombinationen, welche die drei erstplatzierten Pferde für den ersten, zweiten oder dritten Platz sowie je eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen jener Kombinationen, welche die beiden erstplatzierten Pferde für den ersten oder zweiten Platz sowie je zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.

**d)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz, einem einzigen Pferd auf dem dritten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen jener Kombinationen, welche die beiden erstplatzierten Pferde für den ersten oder zweiten Platz und das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz sowie je eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

**e)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen jener Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz sowie je drei der zweitplatzierten Pferde enthalten.

**f)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem zweiten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen jener Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, die beiden zweitplatzierten Pferde für den zweiten oder dritten Platz sowie je eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

**g)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen jener Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz sowie je zwei der drittplatzierten Pferde enthalten.

**h)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem vierten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz, das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz sowie je eines der viertplatzierten Pferde enthalten.

**II. -** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Spécial 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen gemäß Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe c) folgende:

**a)** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene Permutationen, welche je drei der erstplatzierten Pferde in der richtigen Reihenfolge sowie einen Nichtstarter enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene Permutationen, welche die beiden erstplatzierten Pferde und eines der drittplatzierten Pferde in der richtigen Reihenfolge sowie einen Nichtstarter enthalten.

**c)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd und zwei der zweitplatzierten Pferde in der richtigen Reihenfolge sowie einen Nichtstarter enthalten.

**d)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd, das zweitplatzierte Pferd und eines der drittplatzierten Pferde in der richtigen Reihenfolge sowie einen Nichtstarter enthalten.

**e)** In allen übrigen Fällen eines toten Rennens sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen gemäß Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe c).

**III. -** Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Spécial 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen gemäß Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe b) folgende:

**a)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene Permutationen, welche zwei der erstplatzierten Pferde in der richtigen Reihenfolge sowie zwei Nichtstarter enthalten.

**b)** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd, eines der zweitplatzierten Pferde für einen schlechteren Rang als das vorerwähnte Pferd sowie zwei Nichtstarter enthalten.

**c)** In allen übrigen Fällen eines toten Rennens sind die zahlbaren Kombinationen diejenigen gemäß Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe b).

## **Artikel 121**

### **Nichtstarter**

**I. - a)** Haben mindestens drei Pferde einer Kombination nicht am Rennen teilgenommen haben, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**b)** Enthält eine Kombination unter den vier aufgeführten Pferden zwei Nichtstarter, wird eine „Spécial 2 NP“-Quote gezahlt, sofern die beiden Pferde, die am Rennen teilgenommen haben,

auf den ersten beiden Plätzen eingekommen und in der richtigen Einlaufreihenfolge aufgeführt sind.

c) Enthält eine Kombination unter den vier aufgeführten Pferden einen Nichtstarter, wird eine „Spécial 1 NP“-Quote gezahlt, sofern die drei Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, auf den ersten drei Plätzen eingekommen und in der richtigen Einlaufreihenfolge aufgeführt sind.

d) Die Absätze b) und c) gelten nicht für Gesamtfeld- und Teilfeld-Kombinationswetten gemäß Artikel 123, bei denen alle Basispferde Nichtstarter sind. In diesem Fall werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

**II.** - Die Wetter haben gemäß Artikel 12 Ziffer II die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und seine Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.

**II.** - Gemäß Artikel 12 Ziffer II haben die Wetter die Möglichkeit, ein Ersatzpferd zu benennen.

Hat der Wetter kein Ersatzpferd benannt oder startet das benannte Ersatzpferd nicht und seine Wette enthält außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, wird die Wette gemäß Abschnitt I behandelt.

Hat der Wetter ein am Rennen teilnehmendes Ersatzpferd benannt und seine Wette enthält nach Aufrücken dieses Pferdes an die Stelle eines Nichtstarters außerdem einen oder mehrere weitere Nichtstarter, kommen die Bestimmungen von Abschnitt I zur Anwendung.

## **Artikel 122**

### **Berechnung der Quoten**

Die Berechnung der Quoten erfolgt gemäß Kapitel 4.

## **Artikel 123**

### **Wettformen**

Die Wetter können ihre Wetten als Einzelwette („Einzelkombination“), die jeweils vier als Starter gemeldete Pferde enthält, oder als Kombinationswette – Voll- oder Teilkombinationswette – abschließen.

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche Wetten, in denen je vier Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

a) Der Wetter kann jede Kombination von vier Pferden aus seiner Auswahl jeweils nur in einer einzigen relativen Reihenfolge spielen.

Bei einer Auswahl von K Pferden umfasst diese „vereinfachte Version“ der Kombinationswette:

$K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3)$  Einzelkombinationen.

24

b) Möchte der Wetter für jede Kombination von je vier Pferden aus seiner Auswahl die vierundzwanzig möglichen relativen Einlaufreihenfolgen spielen, umfasst die entsprechende

Version der Kombinationswette „In allen Reihenfolgen“ mit 24 Permutationen bei einer Auswahl von K Pferden:

$K \times (K-1) \times (K-2) \times (K-3)$  Einzelkombinationen.

**c)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit drei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $24 \times (N-3)$  Einzelkombinationen, in der vereinfachten Version  $(N-3)$  Einzelkombinationen. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der drei Basispferde angeben.

**d)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen drei vom Wetter benannte Basispferde mit einer vom Wetter bestimmten Auswahl aller übrigen offiziell als Starter angegebenen Pferden kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit drei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $24 \times P$  Wetten, in der vereinfachten Version P Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der drei Basispferde angeben.

**e)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit je zwei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferde kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Basispferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $12 \times (N-2) \times (N-3)$  Einzelkombinationen, in der vereinfachten Version  $(N-2) \times (N-3)$  Einzelkombinationen. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der zwei Basispferde angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der übrigen Pferde; jede Kombination von vier Pferden umfasst beide Permutationen der Nicht-Basispferde in den beiden möglichen Reihenfolgen.

**f)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche Wetten, in denen zwei vom Wetter benannte Basispferde mit je zwei Pferden aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $12 \times P \times (P-1)$  Einzelkombinationen, in der vereinfachten Version  $P \times (P-1)$  Einzelkombinationen.

Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der zwei Basispferde angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der Pferde seiner Auswahl; jede Kombination von vier Pferden umfasst beide Permutationen der Nicht-Basispferde in den beiden möglichen Reihenfolgen.

**g)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je drei aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $4 \times (N-1) \times (N-2) \times (N-3)$  Einzelkombinationen, in der

vereinfachten Version  $(N-1) \times (N-2) \times (N-3)$  Einzelkombinationen. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der übrigen Pferde; jede Kombination von vier Pferden umfasst die sechs Permutationen der Nicht-Basispferde in den sechs möglichen Reihenfolgen.

**h)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je drei Pferden aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert wird.

Bei einer Auswahl von  $P$  Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“ mit vierundzwanzig Permutationen  $4 \times P \times (P-1) \times (P-2)$  Einzelkombinationen, in der vereinfachten Version  $P \times (P-1) \times (P-2)$  Einzelkombinationen. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der Pferde seiner Auswahl; jede Kombination von vier Pferden umfasst die sechs Permutationen der Nicht-Basispferde in den sechs möglichen Reihenfolgen.

**i)** Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der im offiziellen Rennprogramm der Rennbahn und in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 124**

### **Sonderfälle**

Kommen bei einem Rennen weniger als vier Pferde ins Ziel, werden alle im vorliegenden Kapitel beschriebenen Wetten zurückgezahlt.



## KAPITEL 4

### Bestimmungen zur Berechnung der Quoten

#### Artikel 125

##### Zitierungstabellen

Jede aus den Kombinationswetten auf die im vorliegenden Titel beschriebenen Wettarten hervorgehende Einzelwette wird in eine für jedes Rennen spezifische sogenannte „Zitierungstabelle“ aufgenommen.

Eine Zitierungstabelle beinhaltet die Aufschlüsselung der von den Wettern aufgeführten Pferdenummern, die als „Zitierungen“ bezeichnet werden, gemäß folgenden Bestimmungen:

Alle Zitierungen werden mit dem Wert 1 initialisiert.

Die Zitierungen der „Trio Ordre“-Wetten und der Wetten gemäß Kapitel 3, in denen die Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge aufzuführen sind, werden so erfasst, dass der Tabelle für jede in den Wetten aufgeführte Pferdenummer an der jeweiligen Position der Einsatzwert jeder Einzelwette zugeschlagen wird.

Die Zitierungen der „Trio“-Wetten werden so erfasst, dass der Zitierungstabelle der Einsatzwert jeder Einzelwette für jede in den Wetten aufgeführte Pferdenummer zu je einem Drittel auf die drei möglichen Positionen verteilt zugeschlagen wird.

Die Zitierungen eines Nichtstarters haben den Wert 0.

#### Artikel 126

##### Theoretische Wahrscheinlichkeit der möglichen Einläufe

Die Zitierungstabellen spiegeln wider, wie die Wahrscheinlichkeit, dass die einzelnen Pferde auf den verschiedenen Plätzen einkommen, von den Wettern eingeschätzt wird.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Pferd eine bestimmte Platzierung erreicht, entspricht dem Prozentsatz, der sich aus der Division der Gesamtzahl von Zitierungen dieses Pferdes an der dieser Platzierung entsprechenden Position durch die Gesamtzahl der Zitierungen sämtlicher Pferde an eben dieser Position abzüglich der Zitierungen des/der bereits auf einem vorausgehenden Rang platzierten Pferde(s) ergibt.

##### **1. Einlauf von drei Pferden mit angegebener Reihenfolge:**

Die mit einer bestimmten Einlaufreihenfolge von drei Pferden verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht der Wahrscheinlichkeit, dass das erste Pferd der betreffenden Einlaufreihenfolge als Erster ins Ziel kommt, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit, dass das zweite Pferd der betreffenden Einlaufreihenfolge als Zweiter ins Ziel kommt, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit, dass dritte Pferd der betreffenden Einlaufreihenfolge als Dritter ins Ziel kommt.

Die Summe der Wahrscheinlichkeiten jeder der möglichen Einlaufreihenfolgen beträgt 100%.

##### **2. Einlauf von vier Pferden mit angegebener Reihenfolge:**

Die mit einer bestimmten Einlaufreihenfolge von vier Pferden verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht der Wahrscheinlichkeit, dass das erste Pferd der betreffenden Einlaufreihenfolge als

Erster ins Ziel kommt, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit, dass das zweite Pferd der betreffenden Einlaufreihenfolge als Zweiter ins Ziel kommt, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit, dass das dritte Pferd der betreffenden Einlaufreihenfolge als Dritter ins Ziel kommt, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit, dass das vierte Pferd der betreffenden Einlaufreihenfolge als Vierter ins Ziel kommt.

Die Summe der Wahrscheinlichkeiten jeder der möglichen Einlaufreihenfolgen beträgt 100%.

## **Artikel 127**

### **Mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen verbundene Wahrscheinlichkeit**

#### **1. „Trio“-Wette**

Die mit den einzelnen auf Basis der mit „Trio“-Quote zahlbaren Kombinationen verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der sechs Permutationen, welche die auf den ersten drei Plätzen eingekommenen drei Pferde der zahlbaren Kombination enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der sechs Permutationen, welche die auf den ersten drei Plätzen eingekommenen drei Pferde der zahlbaren Kombination enthalten.

Die mit den einzelnen auf Basis der „Trio 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen zwei Pferde der zahlbaren Kombination enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen zwei Pferde der zahlbaren Kombination enthalten.

Die mit den einzelnen auf Basis der „Trio 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das auf dem ersten Platz eingekommene Pferd der zahlbaren Kombination enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich des enthaltenen Pferds unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das auf dem ersten Platz eingekommene Pferd der zahlbaren Kombination enthalten.

#### **2. „Trio Ordre“-Wette:**

Die mit den einzelnen auf Basis der „Trio Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht:

- bei normalem Einlauf der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeit der Permutation, welche die Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutation(en), welche die Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthält/enthalten.

Die mit den einzelnen auf Basis der „Trio Ordre 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen zwei Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen zwei Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen mit „Trio Ordre 2 NP“-Quote verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das auf dem ersten Platz eingekommene Pferd der zahlbaren Kombination enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich des enthaltenen Pferds unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das auf dem ersten Platz eingekommene Pferd der zahlbaren Kombination enthalten.

### **3. Wetten gemäß Kapitel 3**

Die mit den einzelnen auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht:

- bei normalem Einlauf der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeit der Permutation, welche die vier Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthält;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutation(en), welche die vier Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthält/enthalten.

Die mit den einzelnen auf Basis der „Spécial 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht:

- bei normalem Einlauf der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeit der Permutation, welche die drei Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthält;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutation(en), welche die drei Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthält/enthalten.

Die mit den einzelnen auf Basis der „Spécial 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen verbundene Wahrscheinlichkeit entspricht:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen zwei Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen zwei Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten.

## **Artikel 128**

### **Bestimmung der Schwierigkeitskoeffizienten für die einzelnen zahlbaren Kombinationen**

Per Konvention dient der Schwierigkeitskoeffizient einer zahlbaren Kombination mit „Trio“- „Trio Ordre“- oder „Principal“-Quote bei den im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten als Bezugsgröße. Er hat den Wert 1.

Die Schwierigkeitskoeffizienten für alle übrigen zahlbaren Kombinationen geben jeweils die relative Schwierigkeit an, diese anderen zahlbaren Kombinationen zu treffen, im Verhältnis zu der Schwierigkeit, die zahlbare Bezugskombination zu treffen.

Diese Schwierigkeitskoeffizienten werden errechnet als Quotient aus der Wahrscheinlichkeit der zahlbaren Bezugskombination und der Wahrscheinlichkeit der jeweiligen zahlbaren Kombination.

Bei totem Rennen:

- ist als zahlbare Bezugskombination diejenige mit der höchsten theoretischen Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 126 unter den im gleichen Quotenrang zahlbaren Kombinationen heranzuziehen. Bei gleicher Wahrscheinlichkeit von zwei oder mehreren dieser Kombinationen ist diejenige, die die niedrigsten Pferdenummern enthält, als zahlbare Bezugskombination heranzuziehen.
- wird, um für diese zahlbare Bezugskombination immer den Wert 1 beizubehalten, der, wie untenstehend in Ziffer 1, 2 bzw. 3 dargestellt, errechnete Schwierigkeitskoeffizient der einzelnen zahlbaren Kombinationen zunächst durch die Anzahl der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen des Quotenrangs der betreffenden zahlbaren Kombination geteilt und anschließend mit der Anzahl der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen des Quotenrangs der zahlbaren Bezugskombination multipliziert.

Wenn eine Wette zur Registrierung bei einem Rennen angeboten und den für diese Wette geltenden spezifischen Bestimmungen gemäß nicht zurückgezahlt wird, sagt man, dass sie „bearbeitet“ wird.

**1.** Werden die Wetten „Trio“ und „Trio Ordre“ sowie die Wette gemäß Kapitel 3 bei ein und demselben Rennen bearbeitet oder die „Trio“-Wette entweder zusammen mit der „Trio Ordre“-Wette oder mit der Wette gemäß Kapitel 3 bei ein und demselben Rennen bearbeitet, dient als zahlbare Bezugskombination die zahlbare Kombination im Quotenrang „Trio“. Deren Schwierigkeitskoeffizient hat somit den Wert 1.

Der Schwierigkeitskoeffizient für jede der übrigen zahlbaren Kombinationen in jedem Quotenrang aller im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten entspricht folglich dem Quotienten aus der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für die als Bezugsgröße dienende zahlbare „Trio“-Kombination und der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für die jeweilige zahlbare Kombination.

2. Wird die „Trio Ordre“-Wette zusammen mit der Wette gemäß Kapitel 3 bei ein und demselben Rennen bearbeitet, dient als zahlbare Bezugskombination die zahlbare Kombination im Quotenrang „Trio Ordre“. Der Schwierigkeitskoeffizient dieser Kombination hat somit den Wert 1.

Der Schwierigkeitskoeffizient für jede der übrigen zahlbaren Kombinationen in jedem Quotenrang der „Trio Ordre“-Wetten sowie der zahlbaren Kombinationen in jedem Quotenrang der Wette gemäß Kapitel 3 entspricht folglich dem Quotienten aus der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für die als Bezugsgröße dienende zahlbare „Trio Ordre“-Kombination und der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für die jeweilige zahlbare Kombination.

3. Wird bei einem Rennen nur eine der im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten bearbeitet, wird die zahlbare Bezugskombination wie folgt ermittelt:

a) Für die „Trio“-Wette dient als zahlbare Bezugskombination die zahlbare Kombination im Quotenrang „Trio“. Deren Schwierigkeitskoeffizient hat somit den Wert 1.

Der Schwierigkeitskoeffizient für jede der übrigen zahlbaren Kombinationen aller „Trio“-Wetten entspricht folglich dem Quotienten aus der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für den Quotenrang „Trio“ und der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für den jeweiligen Quotenrang.

b) Für die „Trio Ordre“-Wette dient als zahlbare Bezugskombination die zahlbare Kombination im Quotenrang „Trio Ordre“. Deren Schwierigkeitskoeffizient hat somit den Wert 1.

Der Schwierigkeitskoeffizient für jede der übrigen Quotenränge der „Trio Ordre“-Wetten entspricht folglich dem Quotienten aus der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für den Quotenrang „Trio Ordre“ und der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für den jeweiligen Quotenrang.

c) Für die Wette gemäß Kapitel 3 dient als zahlbare Bezugskombination die zahlbare Kombination im „Principal“-Quotenrang. Deren Schwierigkeitskoeffizient hat somit den Wert 1.

Der Schwierigkeitskoeffizient der übrigen zahlbaren Kombinationen der Wetten gemäß Kapitel 3 entspricht folglich dem Quotienten aus der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für die zahlbare Kombination im „Principal“-Quotenrang und der Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 für die jeweilige zahlbare Kombination.

## **Artikel 129**

### **Maximales Verhältnis**

a) Bei allen Einlaufsituationen einschließlich der Fälle nach Artikel 132 darf der gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder 2 ermittelte Schwierigkeitskoeffizient für jede zahlbare Kombination im „Principal“-Quotenrang der Wette gemäß Kapitel 3 höchstens dem 100-fachen des kleinsten Schwierigkeitskoeffizienten der dieselben drei Pferde enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio Ordre“-Quote entsprechen. Ist diese Bedingung bei Anwendung der in Artikel 128 definierten Regeln zur Ermittlung der Schwierigkeitskoeffizienten nicht erfüllt, entspricht der Schwierigkeitskoeffizient der zahlbaren Kombinationen im „Principal“-Quotenrang der Wette gemäß Kapitel 3 dem mit 100 multiplizierten kleinsten Schwierigkeitskoeffizienten der dieselben Pferde enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio Ordre“-Quote.

b) Bei normalem Einlauf wie auch bei totem Rennen darf der gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder 3a) ermittelte Schwierigkeitskoeffizient für jede zahlbare Kombination im „Trio 1 NP“-Quotenrang höchstens dem kleinsten Schwierigkeitskoeffizienten der dieselben Pferde enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio“-Quote entsprechen. Ist diese Bedingung bei

Anwendung der in Artikel 128 definierten Regeln zur Ermittlung der Schwierigkeitskoeffizienten nicht erfüllt, entspricht der Schwierigkeitskoeffizient der betreffenden zahlbaren Kombinationen im „Trio 1 NP“-Quotenrang dem kleinsten Schwierigkeitskoeffizienten der dieselben Pferde enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio“-Quote.

c) Bei normalem Einlauf wie auch bei totem Rennen darf der gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder 3a) ermittelte Schwierigkeitskoeffizient für jede zahlbare Kombination im „Trio 2 NP“-Quotenrang höchstens dem kleinsten Schwierigkeitskoeffizienten der dasselbe Pferd enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio 1 NP“-Quote entsprechen. Ist diese Bedingung bei Anwendung der in Artikel 128 definierten Regeln zur Ermittlung der Schwierigkeitskoeffizienten nicht erfüllt, entspricht der Schwierigkeitskoeffizient der betreffenden zahlbaren Kombinationen im „Trio 2 NP“-Quotenrang dem kleinsten Schwierigkeitskoeffizienten der dasselbe Pferd enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio 1 NP“-Quote.

Ebenso darf gegebenenfalls in den Sonderfällen nach Artikel 132 der gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder 3a) ermittelte Schwierigkeitskoeffizient für jede zahlbare Kombination im „Trio 2 NP“-Quotenrang höchstens dem Schwierigkeitskoeffizienten der dasselbe Pferd enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio“-Quote entsprechen. Ist diese Bedingung bei Anwendung der in Artikel 128 definierten Regeln zur Ermittlung der Schwierigkeitskoeffizienten nicht erfüllt, entspricht der Schwierigkeitskoeffizient der betreffenden zahlbaren Kombinationen im „Trio 2 NP“-Quotenrang dem kleinsten Schwierigkeitskoeffizienten der dasselbe Pferd enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio“-Quote.

d) In den Sonderfällen nach Artikel 132 darf der gemäß Artikel 128 Ziffer 1 ermittelte Schwierigkeitskoeffizient für jede zahlbare Kombination im „Trio Ordre 2 NP“-Quotenrang höchstens dem Schwierigkeitskoeffizienten der dasselbe Pferd enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio 2 NP“-Quote entsprechen. Ist diese Bedingung bei Anwendung der in Artikel 128 definierten Regeln zur Ermittlung der Schwierigkeitskoeffizienten nicht erfüllt, entspricht der Schwierigkeitskoeffizient der betreffenden zahlbaren Kombinationen im „Trio Ordre 2 NP“-Quotenrang dem Schwierigkeitskoeffizienten der dasselbe Pferd enthaltenden zahlbaren Kombinationen mit „Trio 2 NP“-Quote.

## **Artikel 130**

### **Berechnung der Quoten**

Für jede der im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten, die bei ein und demselben Rennen bearbeitet werden, subtrahiert man von der Summe der Wetteinsätze zunächst den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten, dann den proportionalen Abzug auf die Einsätze der jeweiligen Wette und erhält so die zu verteilende Masse für die jeweilige Wette.

Diese zu verteilenden Massen werden zu einer gemeinsamen zu verteilenden Masse summiert. Sofern nicht anders angegeben, gilt für alle unten folgenden Bestimmungen:

- Unter dem Begriff „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen sind die netto verbleibenden auszahlbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.
- Der auf die Einsätze und die gemeinsamen Bruttoquoten der Quotenränge „Spécial 1 NP“ und „Spécial 2 NP“ der Wette gemäß Kapitel 3 anzuwendende Satz des proportionalen Abzugs ist der auf die „Trio Ordre“-Wette anzuwendende Satz, wenn diese Wette bearbeitet wird.

- Der auf die Einsätze und die gemeinsamen Bruttoquoten des Quotenrangs „Trio Ordre 2 NP“ anzuwendende Satz des proportionalen Abzugs ist der auf die „Trio“-Wette anzuwendende Satz, wenn diese Wette bearbeitet wird.

Die Quotenberechnung wird wie folgt vorgenommen:

**I. -** Wenn die Wetten „Trio“ und „Trio Ordre“ sowie die Wette gemäß Kapitel 3 bei ein und demselben Rennen bearbeitet werden oder die „Trio“-Wette entweder zusammen mit der „Trio Ordre“-Wette oder mit der Wette gemäß Kapitel 3 bei ein und demselben Rennen bearbeitet wird:

Der Gesamtbetrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der einzelnen oben genannten Wetten wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 129 mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung der gemeinsamen zu verteilenden Masse anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme der gewichteten auszahlbaren Einsätze für jede dieser Kombinationen stellt die Bezugsquote dar.

**a) „Trio“-Wette:**

**i. „Trio“-Quote**

Bei normalem Einlauf entspricht die technische „Trio“-Bruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 1 der Bezugsquote. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio“-Bruttoquote identisch mit ihrer technischen Quote.

Bei totem Rennen entspricht die technische „Trio“-Bruttoquote für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination gemäß Artikel 128 vierter bis sechster Absatz sind, dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede dieser zahlbaren „Trio“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

**ii. „Trio 1 NP“-Quote**

Die technische „Trio 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder ggf. Artikel 129 der auf Basis der „Trio 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio 1 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio 1 NP“-Quote.

**iii. „Trio 2 NP“-Quote**

Die technische „Trio 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Trio 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio 2 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio 2 NP“-Quote.

## **b) „Trio Ordre“-Wette**

### **i. „Trio Ordre“-Quote**

Die technische „Trio Ordre“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede dieser auf Basis der „Trio Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

### **ii. „Trio Ordre 1 NP“-Quote**

Die technische „Trio Ordre 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede der auf Basis der „Trio Ordre 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre 1 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio Ordre 1 NP“-Quote.

### **iii. „Trio Ordre 2 NP“-Quote**

Die technische „Trio Ordre 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede dieser auf Basis der „Trio Ordre 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre 2 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio Ordre 2 NP“-Quote.

## **c) Wette gemäß Kapitel 3**

### **i. „Principal“-Quote**

Die technische „Principal“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder ggf. Artikel 129 für jede dieser auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

### **ii. „Spécial 1 NP“-Quote**

Die technische „Spécial 1 NP“-Bruttoquote entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede der zahlbaren „Spécial 1 NP“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Spécial 1 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Spécial 1 NP“-Quote.

### **iii. „Spécial 2 NP“-Quote**

Die technische „Spécial 2 NP“-Bruttoquote entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede der zahlbaren „Spécial 2 NP“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Spécial 2 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Spécial 2 NP“-Quote.



**II.** Wenn bei ein und demselben Rennen die „Trio Ordre“-Wette zusammen mit der Wette gemäß Kapitel 3 angeboten wird:

Der Betrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der einzelnen oben genannten Wetten wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 129 mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung der gemeinsamen zu verteilenden Masse anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme der gewichteten auszahlbaren Einsätze stellt die Bezugsquote dar.

**a) „Trio Ordre“-Wette**

**i. „Trio Ordre“-Quote**

Bei normalem Einlauf entspricht die technische „Trio Ordre“-Bruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 2 der Bezugsquote. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote der zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

Bei totem Rennen entspricht die technische „Trio Ordre“-Bruttoquote für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination nach Artikel 128 Ziffer vierter bis sechster Absatz sind, dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede dieser zahlbaren „Trio Ordre“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

**ii. „Trio Ordre 1 NP“-Quote**

Die technische „Trio Ordre 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede der auf Basis der „Trio Ordre 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre 1 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio Ordre 1 NP“-Quote.

**iii. „Trio Ordre 2 NP“-Quote**

Die technische „Trio Ordre 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede der auf Basis der „Trio Ordre 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre 2 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio Ordre 2 NP“-Quote.

**b) Wette gemäß Kapitel 3**

**i. „Principal“-Quote**

Die technische „Principal“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

## **ii. „Spécial 1 NP“-Quote**

Die technische „Spécial 1 NP“-Bruttoquote entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede der zahlbaren „Spécial 1 NP“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Spécial 1 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

## **iii. „Spécial 2 NP“-Quote**

Die technische „Spécial 2 NP“-Bruttoquote entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede der zahlbaren „Spécial 2 NP“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Spécial 2 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Spécial 2 NP“-Quote.

**III. -** Wenn bei einem Rennen nur die „Trio“-Wette bearbeitet wird, wird der Betrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der „Trio“-Wette wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 129 mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe a) für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung der zu verteilenden Masse anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme der gewichteten auszählbaren Einsätze für die einzelnen Kombinationen stellt die Bezugsquote dar.

### **a) „Trio“-Quote**

Bei normalem Einlauf entspricht die technische „Trio“-Bruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe a) der Bezugsquote. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio“-Bruttoquote der zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

Bei totem Rennen entspricht die technische „Trio“-Bruttoquote für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination gemäß Artikel 128 vierter bis sechster Absatz sind, dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede dieser zahlbaren „Trio“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

### **b) „Trio 1 NP“-Quote**

Die technische „Trio 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe a) oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Trio 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio 1 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio 1 NP“-Quote.

**c) „Trio 2 NP“-Quote:** Die technische „Trio 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe a) oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Trio 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio 2 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio 2 NP“-Quote.

**IV. -** Wenn bei einem Rennen nur die „Trio Ordre“-Wette bearbeitet wird, wird der Betrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der „Trio Ordre“-Wette mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung der zu verteilenden Masse anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme der gewichteten auszahlbaren Einsätze für die einzelnen Kombinationen stellt die Bezugsquote dar.

**a) „Trio Ordre“-Quote**

Bei normalem Einlauf entspricht die „Trio Ordre“-Bezugsbruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) der Bezugsquote. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote der zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

Bei totem Rennen entspricht die technische „Trio Ordre“-Bruttoquote für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination gemäß Artikel 128 vierter bis sechster Absatz sind, dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) für jede dieser zahlbaren „Trio Ordre“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

**b) „Trio Ordre 1 NP“-Quote**

Die technische „Trio Ordre 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) für jede der auf Basis der „Trio Ordre 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre 1 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio Ordre 1 NP“-Quote.

**c) „Trio Ordre 2 NP“-Quote**

Die technische „Trio Ordre 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) für jede der auf Basis der „Trio Ordre 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Trio Ordre 2 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Trio Ordre 2 NP“-Quote.

**V. -** Wenn bei einem Rennen nur die Wette gemäß Kapitel 3 bearbeitet wird, wird der Betrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der Wette gemäß Kapitel 3 wird mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung der zu verteilenden Masse anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme der gewichteten auszahlbaren Einsätze für die einzelnen Kombinationen stellt die Bezugsquote dar.

**a) „Principal“-Quote**

Bei normalem Einlauf entspricht die technische „Principal“-Bruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) der Bezugsquote. Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote der zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

Bei totem Rennen entspricht die technische „Principal“-Bruttoquote für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination gemäß Artikel 128 vierter bis sechster Absatz sind, dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) für jede dieser auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

#### **b) „Spécial 1 NP“-Quote**

Die technische „Spécial 1 NP“-Bruttoquote entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) für jede der zahlbaren „Spécial 1 NP“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Spécial 1 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen Quote.

#### **c) „Spécial 2 NP“-Quote**

Die technische „Spécial 2 NP“-Bruttoquote entspricht dem Produkt der Bezugsquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) für jede der zahlbaren „Spécial 2 NP“-Kombinationen. Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang ist die gemeinsame „Spécial 2 NP“-Bruttoquote jeder zahlbaren Kombination identisch mit ihrer technischen „Spécial 2 NP“-Quote.

### **Artikel 131**

#### **Mindestquoten**

Ergibt die Anwendung der in Artikel 130 beschriebenen Regeln für eine der Quoten eine auszuzahlende Nettoquote in Frankreich von weniger als 1,10 €, wird wie folgt vorgegangen:

Sofern nicht anders angegeben, gilt für alle folgenden Bestimmungen:

- Unter dem Begriff „Einsätze“ im Zusammenhang mit zahlbaren Kombinationen sind die netto verbleibenden auszählbaren Einsätze nach erfolgtem proportionalem Abzug zu verstehen.
- Der auf die Einsätze, die gemeinsamen Bruttoquoten der Quotenränge und den Reservierungskoeffizienten der Quotenränge „Spécial 1 NP“ und „Spécial 2 NP“ der Wette gemäß Kapitel 3 anzuwendende Satz des proportionalen Abzugs ist der auf die „Trio Ordre“-Wette anzuwendende Satz, wenn diese Wette bearbeitet wird.
- Der auf die Einsätze, die gemeinsamen Bruttoquoten und den Reservierungskoeffizienten des Quotenrangs „Trio Ordre 2 NP“ anzuwendende Satz des proportionalen Abzugs ist der auf die „Trio“-Wette anzuwendende Satz, wenn diese Wette bearbeitet wird.

Der Nettowert des Reservierungskoeffizienten gemäß Artikel 20 ist 0,8. In der weiteren Folge des vorliegenden Artikels ist unter „Reservierungskoeffizient“ der Bruttowert dieses Koeffizienten zu verstehen, der auf die auszählbaren Einsätze jedes Quotenrangs der ggf. wie oben definiert bei ein und demselben Rennen bearbeiteten Wetten anzuwenden ist.

Die gemeinsame zu verteilende Masse wird vermindert um die Summe der Produkte der Reservierungskoeffizienten multipliziert mit dem Gesamtbetrag der Einsätze für die zahlbaren Kombinationen jeder der bei dem Rennen bearbeiteten Wetten, die im vorliegenden Kapitel beschrieben sind. Das Ergebnis dieser Berechnung ist der zu verteilende Überschuss.

Die Quoten werden wie folgt berechnet:

**I.** - Wenn die Wetten „Trio“ und „Trio Ordre“ sowie die Wette gemäß Kapitel 3 bei ein und demselben Rennen bearbeitet werden oder die „Trio“-Wette entweder zusammen mit der

„Trio Ordre“-Wette oder mit der Wette gemäß Kapitel 3 bei ein und demselben Rennen bearbeitet wird, wird der Betrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der einzelnen oben genannten Wetten mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 und ggf. Artikel 129 für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung des zu verteilenden Überschusses anteilig im Verhältnis zur so ermittelten Gesamtsumme der Einsätze für jede der zahlbaren Kombinationen stellt die „Trio“-Inkrementalquote dar.

#### **a) „Trio“-Wette**

##### **i. „Trio“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio“-Bruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 1 der Gesamtsumme der „Trio“-Inkrementalquote und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechster Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist die so berechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Bei totem Rennen und Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination gemäß Artikel 128 vierter bis sechster Absatz sind, der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede der auf Basis der „Trio“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

##### **ii. „Trio 1 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Trio 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

##### **iii. „Trio 2 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Trio 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

#### **b) „Trio Ordre“-Wette**

### **i. „Trio Ordre“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede dieser auf Basis der „Trio Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

### **ii. „Trio Ordre 1 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede der auf Basis der „Trio Ordre 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

### **iii. „Trio Ordre 2 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede der auf Basis der „Trio Ordre 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

## **c) Wetten gemäß Kapitel 3**

### **i. „Principal-Quote“**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

### **ii. „Spécial 1 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Spécial 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede der auf Basis der „Spécial 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

### **iii. „Spécial 2 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Spécial 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 1 für jede der auf Basis der „Spécial 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Falls nach Anwendung der obigen Bestimmungen der verfügbare Bruttospielertrag der im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten geringer ist als der Mindestbetrag gemäß Artikel 22, werden alle im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

**II. -** Wenn bei ein und demselben Rennen die „Trio Ordre“-Wette zusammen mit der Wette gemäß Kapitel 3 bearbeitet wird, wird der Betrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der einzelnen oben genannten Wetten wird mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 und ggf. Artikel 129 für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung des zu verteilenden Überschusses anteilig in Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme der gewichteten auszählbaren Einsätze für jede der Kombinationen stellt die „Trio Ordre“-Inkrementalquote dar.

### **a) „Trio Ordre“-Wette**

#### **i. „Trio Ordre“-Quote**

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 2 der Gesamtsumme der „Trio“-Inkrementalquote und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist die so errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Bei totem Rennen und Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination gemäß Artikel 128 vierter bis sechster Absatz sind, der Gesamtsumme des Produkts der „Trio Ordre“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede dieser zahlbaren „Trio Ordre“-Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

#### **ii. „Trio Ordre 1 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio Ordre“-Inkrementalquote multipliziert mit dem

Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede der auf Basis der „Trio Ordre 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

**iii. „Trio Ordre 2 NP“-Quote:** Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio Ordre“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede der auf Basis der „Trio Ordre 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

## **b) Wetten gemäß Kapitel 3**

### **i. „Principal-Quote“**

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio Ordre“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

### **ii. „Spécial 1 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Spécial 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio Ordre“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede der auf Basis der „Spécial 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

### **iii. „Spécial 2 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszählbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Spécial 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio Ordre“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 2 für jede der auf Basis der „Spécial 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Falls nach Anwendung der obigen Bestimmungen der verfügbare Bruttospielertrag der im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten geringer ist als der Mindestbetrag gemäß Artikel 22,



werden alle im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

**III. -** Wenn bei einem Rennen nur die „Trio“-Wette bearbeitet wird, wird der Betrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der „Trio“-Wette mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe a) und ggf. Artikel 129 für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung des zu verteilenden Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme der gewichteten auszahlbaren Einsätze für jede der Kombinationen stellt die „Trio“-Inkrementalquote dar.

**a) „Trio“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio“-Bruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe a) der Gesamtsumme der „Trio“-Inkrementalquote und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist die so berechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Bei totem Rennen und Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination gemäß Artikel 128 vierter bis sechster Absatz sind, der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe a) für jede der auf Basis der „Trio“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

**b) „Trio 1 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe a) oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Trio 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

**c) „Trio 2 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe a) oder ggf. Artikel 129 für jede der auf Basis der „Trio 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Falls nach Anwendung der obigen Bestimmungen der verfügbare Bruttospielertrag der im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten geringer ist als der Mindestbetrag gemäß Artikel 22, werden alle im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

**IV. -** Wenn bei einem Rennen nur die „Trio Ordre“-Wette bearbeitet wird, wird der Betrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der „Trio Ordre“-Wette wird mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung des zu verteilenden Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme der gewichteten auszahlbaren Einsätze für jede der Kombinationen stellt die „Trio Ordre“-Inkrementalquote dar.

#### **a) „Trio Ordre“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) der Gesamtsumme der „Trio Ordre“-Inkrementalquote und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist die so errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Bei totem Rennen und Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination gemäß Artikel 128 vierter bis sechster Absatz sind, der Gesamtsumme des Produkts der „Trio Ordre“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) für jede dieser auf Basis der „Trio Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

#### **b) „Trio 1 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio Ordre“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) für jede der auf Basis der „Trio Ordre 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

#### **c) „Trio 2 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Trio Ordre 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Trio Ordre“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe b) für jede der auf Basis der „Trio Ordre 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Falls nach Anwendung der obigen Bestimmungen der verfügbare Bruttospielertrag der im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten geringer ist als der Mindestbetrag gemäß Artikel 22, werden alle im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

**V. -** Wenn bei einem Rennen nur die Wette gemäß Kapitel 3 bearbeitet wird, wird der Betrag der Einsätze für jede zahlbare Kombination in jedem der Quotenränge der Wette gemäß Kapitel 3 mit den Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) für jede dieser Kombinationen gewichtet.

Die Aufteilung des zu verteilenden Überschusses anteilig im Verhältnis zur so errechneten Gesamtsumme der gewichteten auszahlbaren Einsätze für jede der Kombinationen stellt die „Principal“-Inkrementalquote dar.

#### **a) „Principal“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote der als Bezugsgröße dienenden Kombination gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) der Gesamtsumme der „Principal“-Inkrementalquote und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist die so errechnete Nettoquote geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Bei totem Rennen und Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Principal“-Bruttoquote jeder der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen, welche nicht die als Bezugsgröße dienende Kombination gemäß Artikel 128 vierter bis sechster Absatz sind, der Gesamtsumme des Produkts der „Principal“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) für jede dieser auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

#### **b) „Spécial 1 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Spécial 1 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Principal“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) für jede der auf Basis der „Spécial 1 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

#### **c) „Spécial 2 NP“-Quote**

Bei Vorhandensein auszahlbarer Einsätze in diesem Quotenrang entspricht die gemeinsame „Spécial 2 NP“-Bruttoquote für jede der zahlbaren Kombinationen in diesem Quotenrang der Gesamtsumme des Produkts der „Principal“-Inkrementalquote multipliziert mit dem Schwierigkeitskoeffizienten gemäß Artikel 128 Ziffer 3 Buchstabe c) für jede der auf Basis der

„Spécial 2 NP“-Quote zahlbaren Kombinationen und des Reservierungskoeffizienten gemäß dem sechsten Absatz des vorliegenden Artikels.

Ist eine der so errechneten Nettoquoten geringer als 1,10 €, kommen die Bestimmungen von Artikel 20 zur Anwendung.

Falls nach Anwendung der obigen Bestimmungen der verfügbare Bruttospielertrag der im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten geringer ist als der Mindestbetrag gemäß Artikel 22, werden alle im vorliegenden Titel beschriebenen Wetten zurückgezahlt, es sei denn, es erfolgt eine Aufstockung gemäß Artikel 22.

## **Artikel 132**

### **Sonderfälle**

**I.** - Wenn die Wetten „Trio“ und „Trio Ordre“ sowie die Wette gemäß Kapitel 3 bei ein und demselben Rennen bearbeitet werden oder die „Trio“-Wette entweder zusammen mit der „Trio Ordre“-Wette oder mit der Wette gemäß Kapitel 3 bei ein und demselben Rennen bearbeitet wird

**a)** Sind kumulativ keinerlei Einsätze für die auf Basis der Quoten „Trio“, „Trio Ordre“ und „Principal“ zahlbaren Kombinationen der Wette gemäß Kapitel 3 vorhanden, sind die zahlbaren Kombinationen folgende:

- 1.) „Trio“-Quote: die Kombinationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde sowie ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde einschließlich des/der Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 109 Abschnitt I Buchstabe c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt I, wobei die Bestimmungen des Buchstaben a) Unterabsatz ii nicht zur Anwendung kommen.

- 2.) „Trio Ordre“-Quote: die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz sowie ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge sowie einen Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio Ordre“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz,

das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz sowie ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz sowie ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio Ordre“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt I, wobei die Bestimmungen des Buchstaben b) Unterabsatz ii nicht zur Anwendung kommen.

-3.) „Principal“-Quote der im Kapitel 3 beschriebenen Wette: die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz, das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz sowie ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche die auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge sowie einen Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Principal“-Quotenrang verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz sowie ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz, das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz sowie ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der in Kapitel 3 beschriebenen Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt I, wobei die Bestimmungen des Buchstaben c) Unterabsatz ii nicht zur Anwendung kommen.

**b)** Sind keinerlei Einsätze für die oben genannten zahlbaren Kombinationen vorhanden, sind die zahlbaren Kombinationen folgende:

-1.) „Trio“-Quote: die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd sowie zwei beliebige der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden einschließlich des oder der Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 109 Abschnitt I Buchstabe b) und c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd der zahlbaren Kombination enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd der zahlbaren Kombination enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt I, wobei die Bestimmungen des Buchstaben a) Unterabsatz ii und iii nicht zur Anwendung kommen.

-2.) „Trio Ordre“-Quote: die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und zwei beliebige der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd und ein beliebiges im offiziellen Rennprogramm aufgeführtes und für einen schlechteren Rang als das vorerwähnte Pferd benanntes Pferd sowie einen Nichtstarter enthalten, sowie die Kombinationen, die das erstplatzierte Pferd und zwei Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe b) und c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio Ordre“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und zwei beliebige der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd der zahlbaren Kombination enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio Ordre“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt I, wobei die Bestimmungen des Buchstaben b) Unterabsatz ii und iii nicht zur Anwendung kommen.

-3.) „Principal“-Quote der im Kapitel 3 beschriebenen Wette: die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge, ein beliebiges im offiziellen Rennprogramm aufgeführtes und für einen schlechteren Rang als die beiden vorerwähnten Pferde benanntes Pferd und einem Nichtstarter enthalten, sowie die Kombinationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge und zwei Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe b) und c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Principal“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der in Kapitel 3 beschriebenen Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt I, wobei die Bestimmungen des Buchstaben c) Unterabsatz ii und iii nicht zur Anwendung kommen.

c) Sind für keine dieser letztgenannten Kombinationen irgendwelche Einsätze vorhanden, werden alle „Trio“-Wetten, „Trio Ordre“-Wetten und im Kapitel 3 beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

**II. -** Wenn bei ein und demselben Rennen die „Trio Ordre“-Wette zusammen mit der Wette gemäß Kapitel 3 bearbeitet wird:

a) Sind kumulativ keinerlei Einsätze für die einzelnen auf Basis der Quoten „Trio Ordre“ und „Principal“ der Wette gemäß Kapitel 3 vorhanden, sind die zahlbaren Kombinationen folgende:

-1.) „Trio Ordre“-Quote: die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstartern, die Kombinationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge und einen Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio Ordre“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte für den zweiten Platz und ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio Ordre“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Ziffer II, wobei die Bestimmungen des Buchstaben a) Unterabsatz ii nicht zur Anwendung kommen.

-2.) „Principal“-Quote der im Kapitel 3 beschriebenen Wette: die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz, das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz sowie ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche die drei auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge und einen Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Principal“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz, das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz und ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz, das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz und ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der in Kapitel 3 beschriebenen Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Ziffer II, wobei die Bestimmungen des Buchstaben b) Unterabsatz ii nicht zur Anwendung kommen.

**b)** Sind keinerlei Einsätze für die oben genannten zahlbaren Kombinationen vorhanden, sind die zahlbaren Kombinationen folgende:

-1.) „Trio Ordre“-Quote: die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und zwei beliebige der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferden enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd, ein beliebiges im offiziellen Rennprogramm aufgeführtes und für einen schlechteren Rang als das vorerwähnte Pferd benanntes Pferd und einen Nichtstarter enthalten, sowie die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd und zwei Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe b) und c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio Ordre“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz in Verbindung und zwei beliebige der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd der zahlbaren Kombination enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio Ordre“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Ziffer II, wobei die Bestimmungen des Buchstaben a) Unterabsatz ii und iii nicht zur Anwendung kommen.

-2.) „Principal“-Quote der im Kapitel 3 beschriebenen Wette: die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und zwei beliebige der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche die auf den ersten beiden Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge, ein beliebiges im offiziellen Rennprogramm aufgeführtes und für einen schlechteren Rang als die beiden vorerwähnten Pferde benanntes Pferd und einen Nichtstarter enthalten, sowie die Kombinationen, welche die auf den ersten beiden Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge und zwei Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe b) und c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Principal“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten.



Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der in Kapitel 3 beschriebenen Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Ziffer II, wobei die Bestimmungen des Buchstaben b) Unterabsatz ii und iii nicht zur Anwendung kommen.

c) Sind für keine dieser letztgenannten Kombinationen irgendwelche Einsätze vorhanden, werden alle „Trio Ordre“-Wetten und im Kapitel 3 beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

**III.** - Wenn bei einem Rennen nur die „Trio“-Wette bearbeitet wird und keinerlei Einsätze für die auf Basis der „Trio“-Quote zahlbaren Kombinationen vorhanden sind, sind die auf Basis der „Trio“-Quote zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde und ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde einschließlich des oder der Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 109 Abschnitt I Buchstabe c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt III, wobei die Bestimmungen des Buchstaben b) nicht zur Anwendung kommen.

Wenn für keine der oben genannten zahlbaren Kombinationen irgendwelche Einsätze vorhanden sind, sind die auf Basis der „Trio“-Quote zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd und zwei beliebige der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde einschließlich des oder der Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 109 Abschnitt I Buchstabe b) und c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd der zahlbaren Kombination enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd der zahlbaren Kombination enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt III, wobei die Bestimmungen der Buchstaben b) und c) nicht zur Anwendung kommen.

Sind für keine dieser letztgenannten Kombinationen irgendwelche Einsätze vorhanden, werden alle „Trio“-Wetten zurückgezahlt.

**IV.** - Wenn bei einem Rennen nur die „Trio Ordre“-Wette bearbeitet wird und keinerlei Einsätze für die auf Basis der „Trio Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen vorhanden sind, sind die auf Basis der „Trio Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und ein

beliebiges der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche die auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge und einen Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio Ordre“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio Ordre“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt IV, wobei die Bestimmungen des Buchstaben b) nicht zur Anwendung kommen.

Wenn keinerlei Einsätze für die oben genannten zahlbaren Kombinationen vorhanden sind, sind die auf Basis der „Trio Ordre“-Quote zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und zwei beliebige der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd, ein beliebiges im offiziellen Rennprogramm aufgeführtes und für einen schlechteren Rang als das vorerwähnte Pferd benanntes Pferd und einen Nichtstarter enthalten, sowie die Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd in und zwei Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 115 Abschnitt I Buchstabe b) und c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Trio Ordre“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 1 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd der zahlbaren Kombination enthalten;

- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche das erstplatzierte Pferd der zahlbaren Kombination enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der „Trio Ordre“-Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt IV, wobei die Bestimmungen der Buchstaben b) und c) nicht zur Anwendung kommen.

Sind für keine dieser letztgenannten Kombinationen irgendwelche Einsätze vorhanden, werden alle „Trio Ordre“-Wetten zurückgezahlt.

**V.** - Wenn bei einem Rennen nur die Wette gemäß Kapitel 3 bearbeitet wird und keinerlei Einsätze für die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen vorhanden sind, sind die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierten Pferd für den zweiten Platz, das drittplatzierte Pferd für den dritten Platz und ein beliebiges der im offiziellen Rennprogramm

aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche die drei auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge und einen Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Principal“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die drei auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die drei auf den ersten drei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der in Kapitel 3 beschriebenen Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt V, wobei die Bestimmungen des Buchstaben b) nicht zur Anwendung kommen.

Wenn für keine der oben genannten zahlbaren Kombinationen irgendwelche Einsätze vorhanden sind, sind die auf Basis der „Principal“-Quote zahlbaren Kombinationen diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und zwei beliebige der im offiziellen Rennprogramm aufgeführten Pferde enthalten, sowie, im Falle von einem oder mehreren Nichtstarter(n), die Kombinationen, welche die zwei auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge, ein beliebiges im offiziellen Rennprogramm aufgeführtes und für einen schlechteren Rang als die beiden vorerwähnten Pferde benanntes Pferd und einen Nichtstarter enthalten, sowie die Kombinationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge und zwei Nichtstarter enthalten. Die Bestimmungen von Artikel 121 Abschnitt I Buchstabe b) und c) sind in diesem Fall nicht mehr anwendbar.

Die mit den einzelnen zahlbaren Kombinationen im „Principal“-Quotenrang jeweils verbundene Wahrscheinlichkeit gemäß Artikel 127 entspricht in diesem Fall:

- bei normalem Einlauf der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten;
- bei totem Rennen für jede der hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedlichen zahlbaren Kombinationen der Summe der gemäß Artikel 126 Ziffer 2 ermittelten Wahrscheinlichkeiten der Permutationen, welche die beiden auf den ersten zwei Plätzen eingekommenen Pferde der zahlbaren Kombination in der richtigen Einlaufreihenfolge enthalten.

Die Quotenberechnung für die zahlbaren Kombinationen der in Kapitel 3 beschriebenen Wette, darunter auch die oben definierten Kombinationen, erfolgt gemäß Artikel 130 Abschnitt V, wobei die Bestimmungen des Buchstaben b) nicht zur Anwendung kommen.

Sind keine dieser letztgenannten Kombinationen irgendwelche Einsätze vorhanden, werden alle im Kapitel 3 beschriebenen Wetten zurückgezahlt.

## **TITEL IV**

### **WETTEN IM RAHMEN EINER GEMEINSAMEN INTERNATIONALEN MASSE ZUR AUSSCHÜTTUNG DURCH DIE AUSLÄNDISCHEN BETREIBER**

#### **KAPITEL 1**

##### **Sonderbestimmungen für die Berechnung der Quoten**

###### **Artikel 137**

Die Bestimmungen von Titel I Artikel 20 bis 23 gelten nicht für Wetten im Rahmen einer gemeinsamen internationalen Masse zur Ausschüttung durch die ausländischen Betreiber. Stattdessen gelten folgende Bestimmungen:

Die „Quoten“ geben für jede der Wettarten an, welcher Betrag je 1 Euro Einsatz (Einsatz-Einheit) an die Wetter auszuzahlen ist.

Die Bruttoquoten werden bestimmt durch die Verteilung der zentralisierten Einsätze nach Anwendung der Abzüge jeglicher Art, die aufgrund der im Veranstaltungsland des Rennens geltenden Regelungen zugelassen sind.

Diese für die einzelnen Wettarten angewandten Abzüge müssen zwischen 10% und 40% liegen.

Die aufgrund der im Veranstaltungsland des Rennens geltenden Regelung zugelassenen Abzüge jeglicher Art, die für die einzelnen Wettarten zur Anwendung kommen, werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht. Die in Frankreich angewandten Abzüge bei den im vorliegenden Kapitel behandelten Wetten werden den Wetttern mit allen per Aushang auf den Rennplätzen und in den Wettannahmestellen des Groupement bekannt gegebenen Mitteln oder Trägermedien zur Kenntnis gebracht.

Die je nach Veranstaltungsland des Rennens geltenden Rundungsregeln werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht. Die als Rundungsunterschiede aus der Anwendung dieser Regeln resultierenden Beträge werden dem Bruttospielertrag, verstanden als die Differenz Gesamtsumme der Einsätze minus Auszahlungen an die Gewinner, zugeschlagen.

Ist die berechnete Quote niedriger als die aufgrund der im Veranstaltungsland des Rennens geltenden Regelung zugelassene Mindestquote, erfolgt die Auszahlung auf Basis dieser Mindestquote pro Einsatz-Einheit, wobei die Differenz dem Bruttospielertrag der Wetten nach den Verteilungsberechnungen des betreffenden Rennens entnommen wird. Die in Frankreich angewandte Mindestquote bei den im vorliegenden Kapitel behandelten Wetten für ein bestimmtes Land werden den Wetttern mit allen per Aushang auf den Rennplätzen und in den Wettannahmestellen des Groupement bekannt gegebenen Mitteln oder Trägermedien zur Kenntnis gebracht.

Bei der Auszahlung der Gewinne werden diese auf den nächsthöheren oder -niedrigeren Euro-Cent gerundet. Die als Rundungsunterschiede aus der Anwendung dieser Regeln resultierenden Tausendstel werden dem in den geltenden Vorschriften definierten Bruttospielertrag zugeschlagen.

Ist der Gesamtbetrag der Auszahlungen nach Anwendung der vorstehend beschriebenen Regeln bei einer bestimmten Wettart größer als die zu verteilende Masse, zahlt das Groupement die betreffenden Wetten zurück, es sei denn, die zu verteilende Masse wird durch eine Entnahme aus dem Bruttospielertrag aufgestockt.

## **KAPITEL 2**

### **Die „Simple International“-Wette**

#### **Artikel 138**

Die Rennvereine in Frankreich, die zur Veranstaltung von gesammelten oder zusammengefassten Wetten auf ausländische Rennen berechtigt sind, können für bestimmte, in der offiziellen Starterliste des Groupement aufgeführte Rennen sogenannte „Simple International“-Wetten mit gemeinsamer Masse (Wettpool) zusammen mit dem betreffenden Land veranstalten.

In einer „Simple International“-Wette ist ein Pferd unter den für ein bestimmtes Rennen gemeldeten Pferden aufzuführen. Diese Wetten können in zwei unterschiedlichen Tabellen registriert werden:

- 1) Als „Simple Gagnant International“-Wetten (Einfach Sieg): „Simple Gagnant International“-Wetten werden bei allen Rennen mit mindestens zwei Startern angenommen.
- 2) Als „Simple Placé International“-Wetten (Einfach Platz): „Simple Placé International“-Wetten werden bei allen Rennen mit einer je nach Veranstaltungsland des Rennens festgelegten Mindestzahl von Startern angenommen.

Diese besonderen Modalitäten werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

Diese Wetten können auch unter einer den Wettlern bekannt gegebenen speziellen Vertriebsbezeichnung angeboten werden. Die für die „Simple International“-Wetten geltenden Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten auch in diesem Fall.

#### **Artikel 139**

Für eine „Simple Gagnant International“-Wette wird vorbehaltlich Artikel 140 eine „Simple Gagnant International“-Quote ausgezahlt, wenn das benannte Pferd in dem betreffenden Rennen den ersten Platz belegt.

Für eine „Simple Placé International“-Wette wird eine „Simple Placé International“-Quote ausgezahlt, wenn das benannte Pferd entweder einen der ersten beiden Plätze oder einen der ersten drei Plätze belegt.

Die besonderen Modalitäten zur Festlegung der Anzahl der Gewinnplätze für das jeweilige Land werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht

#### **Artikel 140**

##### **Stallwetten**

In Ländern, die diese Möglichkeit bieten, bilden mehrere in ein und demselben Rennen startende und als „gekoppelt“ gemeldete Pferde eine sogenannte „Stallwette“.

Belegt eines dieser Pferde den ersten Platz, haben alle „Simple Gagnant International“-Wetten auf die anderen Pferde der Stallwette, die am Rennen teilgenommen haben, Anspruch auf Auszahlung derselben „Simple Gagnant International“-Quote.

Diese Modalitäten werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **Artikel 141**

### **Totes Rennen**

Bei totem Rennen:

- haben die „Simple Gagnant International“-Wetten auf alle erstplatzierten Pferde Anspruch auf Auszahlung einer „Simple Gagnant International“-Quote;
- haben die „Simple Placé International“-Wetten auf die entweder auf einem der ersten beiden Plätze oder auf einem der ersten drei Plätze eingekommenen Pferde – je nach Anzahl der Gewinnplätze in dem jeweiligen Land gemäß Artikel 139 – Anspruch auf Auszahlung einer „Simple Placé International“-Quote;

## **Artikel 142**

### **Nichtstarter**

Wurde ein Pferd gemäß Rennordnung des Landes, in dem das Rennen stattfindet, zum Nichtstarter deklariert, werden alle auf dieses Pferd getätigten „Simple Gagnant International“- und „Simple Placé International“-Wetten zurückgezahlt und der entsprechende Betrag von den „Simple Gagnant International“- und „Simple Placé International“-Einsätzen abgezogen.

## **Artikel 143**

### **Berechnung der Quoten**

Für jede der beiden Wettarten subtrahiert man von der Gesamtsumme der Wetteinsätze den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten sowie die aufgrund der im Veranstaltungsland des Rennens geltenden Regelung zugelassenen Abzüge jeglicher Art und erhält so die zu verteilende Masse.

#### **I. „Simple Gagnant International“**

1) Bei normalem Einlauf wird die zu verteilende Masse anteilig im Verhältnis zur Anzahl der zahlbaren Einsätze auf das erstplatzierte Pferd aufgeteilt.

In Ländern, die diese Möglichkeit bieten, werden bei Stallwetten mit mehreren Pferden die zahlbaren Einsätze für diese Pferde summiert und werden zur Bestimmung einer einheitlichen „Simple Gagnant International“-Quote für alle Pferde der Stallwette herangezogen.

2) Bei totem Rennen gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Entweder wird die zu verteilende Masse in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der erstplatzierten Pferde dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen Gewinnpferde vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der erstplatzierten Pferde dar.

In Ländern, die diese Möglichkeit bieten, werden bei Stallwetten mit mehreren Pferden die zahlbaren Einsätze für die Pferde der Stallwette sowie eventuell die auf diese Pferde entfallenden Anteile der zu verteilenden Masse bzw. des zu verteilenden Gewinns zur

Bestimmung einer einheitlichen „Simple Gagnant International“-Quote für alle Pferde der Stallwette herangezogen.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **II. „Simple Placé International“**

### **1) Normaler Einlauf**

Je nach Veranstaltungsland des Rennens gilt eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe sämtlicher auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen Gewinnpferde vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

### **2) Totes Rennen**

#### **a) Berechnung der Quoten, wenn nur für die ersten beiden Plätze eine Auszahlung erfolgt**

Gibt es mehr als ein erstplatziertes Pferd, gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe sämtlicher auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen Gewinnpferde vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Gibt es mehrere zweitplatzierte Pferde, gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird entweder in zwei gleiche Teile geteilt, wovon der eine dem erstplatzierten Pferd zugewiesen und der andere in ebenso viele gleiche Teile geteilt wird, wie es zweitplatzierte Pferde gibt; oder sie wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es platzierte Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe sämtlicher auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen Gewinnpferde vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird in zwei gleiche Teile geteilt, wovon der eine dem erstplatzierten Pferd zugewiesen

und der andere in ebenso viele gleiche Teile geteilt wird, wie es zweitplatzierte Pferde gibt; oder er wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es platzierte Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

#### **b) Berechnung der Quoten, wenn für die ersten drei Plätze eine Auszahlung erfolgt**

Gibt es nur ein erstplatziertes und nur ein zweitplatziertes Pferd, gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird entweder in drei gleiche Teile geteilt, wovon je einer dem erstplatzierten und dem zweitplatzierten Pferd zugewiesen wird, der dritte hingegen in ebenso viele gleiche Teile geteilt wird, wie es drittplatzierte Pferde gibt; oder sie wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es platzierte Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe der auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen Gewinnpferde vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird entweder in drei gleiche Teile geteilt, wovon je einer dem erstplatzierten und dem zweitplatzierten Pferd zugewiesen wird, der dritte hingegen in ebenso viele gleiche Teile geteilt wird, wie es drittplatzierte Pferde gibt; oder er wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es platzierte Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Gibt es nur ein erstplatziertes und mehrere zweitplatzierte Pferde, gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird entweder in zwei Teile geteilt: ein Drittel wird dem erstplatzierten Pferd zugewiesen, die übrigen zwei Drittel hingegen werden in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zweitplatzierte Pferde gibt; oder sie wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es platzierte Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe der auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen Gewinnpferde vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird entweder in zwei Teile geteilt: ein Drittel wird dem erstplatzierten Pferd zugewiesen, die übrigen zwei Drittel hingegen in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zweitplatzierte Pferde gibt; oder er wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es platzierte Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Gibt es zwei erstplatzierte Pferde, gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird entweder in drei gleiche Teile geteilt, wovon je einer den erstplatzierten Pferden zugewiesen wird, der dritte hingegen in ebenso viele gleiche Teile geteilt wird, wie es drittplatzierte Pferde; oder sie wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es



platzierte Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe der auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen Gewinnpferde vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird entweder in drei gleiche Teile geteilt, wovon je einer den beiden erstplatzierten Pferden zugewiesen wird, der dritte hingegen in ebenso viele gleiche Teile geteilt wird, wie es drittplatzierte Pferde; oder er wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es platzierte Gewinnpferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Gibt es mehr als zwei erstplatzierte Pferde, gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe der auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen Gewinnpferde vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es erstplatzierte Pferde gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **Artikel 144**

### **Sonderfälle**

1) Sind im Falle der „Simple Gagnant International“-Wette bei einem Rennen mit mehreren erstplatzierten Pferden keinerlei Einsätze auf eines dieser Pferde vorhanden, wird die dem betreffenden Pferd zugewiesene zu verteilende Masse bzw. der ihm zugewiesene zu verteilende Gewinn je nach Veranstaltungsland des Rennens:

- entweder zu gleichen Teilen unter den anderen erstplatzierten Pferden aufgeteilt;

- oder einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt. Der aus den in Frankreich zentralisierten Einsätzen bestehende Teil dieses Jackpots wird der zu verteilenden Masse bei der ersten folgenden „Simple Gagnant International“-Wette mit gemeinsamer Masse zugeschlagen, die mit demselben Land organisiert wird.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

2) Sind im Falle der „Simple Placé International“-Wette keinerlei Einsätze für eines der Gewinnpferde vorhanden, wird der diesem Pferd zugewiesene Bruchteil der zu verteilenden Masse bzw. des zu verteilenden Gewinns je nach Veranstaltungsland des Rennens:

- entweder zu gleichen Teilen unter den anderen Gewinnpferden aufgeteilt;

- oder einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt. Der aus den in Frankreich zentralisierten Einsätzen bestehende Teil dieses Jackpots wird der zu verteilenden Masse bei der ersten folgenden „Simple Placé International“-Wette mit gemeinsamer Masse zugeschlagen, die mit demselben Land organisiert wird.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

**3)** Die bei einem Rennen, für das die „Simple Gagnant International“-Wette angeboten wird, je nach Land geltenden besonderen Modalitäten, wenn für keines der erstplatzierten Pferde irgendwelche Einsätze vorhanden sind, werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

Die bei einem Rennen, für das die „Simple Placé International“-Wette angeboten wird, je nach Land geltenden besonderen Modalitäten, wenn für keines der Gewinnpferde mit „Simple Placé International“-Quote irgendwelche Einsätze vorhanden sind, werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

**4)** Kommt bei einem Rennen keines der Pferde ins Ziel, werden alle „Simple Gagnant International“- und „Simple Placé International“-Wetten zurückgezahlt.

Wenn im Falle von Rennen, bei denen nur für die ersten beiden Plätze eine Auszahlung erfolgt, weniger als zwei Pferde ins Ziel kommen oder im Falle von Rennen, bei denen für die ersten drei Plätze eine Auszahlung erfolgt, weniger als drei Pferde ins Ziel kommen, wird die zu verteilende Überschuss für die „Simple Placé International“-Masse vollständig der Quotenberechnung für die einzigen ins Ziel gelangten Pferde zugewiesen.

**5)** Alle „Simple Gagnant International“- bzw. „Simple Placé International“-Wetten werden zurückgezahlt, wenn die Anzahl der Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, geringer ist als die im Reglement des Veranstaltungslandes festgelegte und den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebrachte Mindestzahl von Teilnehmern.

## **KAPITEL 3**

### **Die „Couplé International“-Wette**

#### **Artikel 145**

Die Rennvereine in Frankreich, die zur Veranstaltung von gesammelten oder zusammengefassten Wetten auf ausländische Rennen berechtigt sind, können für bestimmte, in der offiziellen Starterliste des Groupement aufgeführte Rennen sogenannte „Couplé International“-Wetten mit gemeinsamer Masse (Wettpool) zusammen mit dem betreffenden Land veranstalten.

In einer „Couplé Gagnant International“- oder „Couplé Placé International“-Wette sind unter Angabe der genauen Wettart – „Couplé Gagnant International“ (Sieg) oder „Couplé Placé International“ (Platz) – zwei Pferde in ein und demselben Rennen aufzuführen.

Eine „Couplé Gagnant International“-Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn die beiden gewählten Pferde in beliebiger Einlaufreihenfolge die ersten beiden Plätze belegen.

Eine „Couplé Placé International“-Wette ist gewonnen, wenn die beiden gewählten Pferde zwei der ersten drei Plätze belegen.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

Die „Couplé Gagnant International“-Wette kann auch unter einer den Wetttern bekannt gegebenen speziellen Vertriebsbezeichnung angeboten werden. Die für die „Couplé Gagnant International“-Wette geltenden Bestimmungen gelten auch in diesem Fall.

#### **Artikel 146**

##### **Stallwetten**

In Ländern, die diese Möglichkeit bieten, bilden mehrere in ein und demselben Rennen startende und als „gekoppelt“ gemeldete Pferde eine sogenannte „Stallwette“.

Belegen mehrere dieser Pferde einen der ersten drei Plätze, gelten sie, sofern sie auf demselben Rang oder direkt aufeinander folgenden Rängen eingekommen sind, für die Ermittlung der zahlbaren Permutationen als im toten Rennen eingekommen.

Diese Modalitäten werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

#### **Artikel 147**

##### **Totes Rennen**

Bei totem Rennen sind die zahlbaren Kombinationen folgende:

##### **I. „Couplé Gagnant International“:**

- a) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je zwei der im toten Rennen erstplatzierten Pferde.
- b) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd und irgendeines der im totem Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde enthalten.

c) Für Kombinationen von zwei Pferden, die beide im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen sind, wird keine „Couplé Gagnant International“-Quote ausgezahlt, sofern nicht die Bestimmungen von Artikel 151 Abschnitt II Buchstabe b) Absatz iv oder in bestimmten Ländern geltende und den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebrachte besondere Bestimmungen Anwendung finden.

## **II. „Couplé Placé International“:**

a) Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Kombinationen von je zwei der erstplatzierten Pferde.

b) Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder eventuell mehreren Pferden im toten Rennen auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits die Kombination der beiden im toten Rennen erstplatzierten Pferde und andererseits die Kombinationen jedes der im toten Rennen erstplatzierten Pferde mit jedem der drittplatzierten Pferde. Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land hinsichtlich der Behandlung der Kombinationen von zwei im toten Rennen drittplatzierten Pferden werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

c) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen einerseits all diejenigen, welche das erstplatzierte Pferd und je eines der zweitplatzierten Pferde enthalten, und andererseits diejenigen, welche die zweitplatzierten Pferde miteinander kombinieren.

d) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Kombinationen des erstplatzierten zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd, die Kombinationen des erstplatzierten zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde und die Kombinationen des zweitplatzierten mit je einem der drittplatzierten Pferde. Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land hinsichtlich der Behandlung der Kombinationen von zwei im toten Rennen drittplatzierten Pferden werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

### **Artikel 148**

#### **Nichtstarter**

Hat mindestens eines der in einer Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

### **Artikel 149**

#### **Berechnung der Quoten**

Von der Gesamtsumme der Wetteinsätze subtrahiert man den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten sowie die im Veranstaltungsland des Rennens geltenden Abschöpfungen und erhält so die zu verteilende Masse.

## **I. „Couplé Gagnant International“**

### **a) Normaler Einlauf**

Im Falle einer einzigen zahlbaren Permutation wird die zu verteilende Masse anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für diese Permutation aufgeteilt.

### **b) Totes Rennen**

Bilden mehrere in ein und demselben Rennen startende Pferde eine Stallwette gemäß Artikel 146, werden die zahlbaren Einsätze für die verschiedenen zahlbaren Permutationen von Pferden, die der Stallwette angehören und für dieselben direkt aufeinander folgenden Ränge benannt sind, summiert und werden zur Ermittlung einer einheitlichen Quote herangezogen.

Im Falle mehrerer zahlbarer Permutationen findet eine der folgenden Regelungen Anwendung:

- Die zu verteilende Masse wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zahlbare Permutationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jede zahlbare Permutation aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Permutationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe der auszahlbaren Einsätze für die zahlbare(n) Permutation(en) vermindert. Der als „zu verteilender Gewinn“ bezeichnete Restbetrag wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zahlbare Permutationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jede zahlbare Permutation aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Permutationen dar.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **2. „Couplé Placé International“**

### **a) Normaler Einlauf**

Je nach Veranstaltungsland des Rennens gilt eine der beiden folgenden Regelungen:

- Entweder wird die zu verteilende Masse in drei gleiche Teile geteilt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zur Anzahl der auszahlbaren Einsätze für jede dieser Kombinationen aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe sämtlicher auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen zahlbaren Kombinationen vermindert. Der als „zu verteilender Gewinn“ bezeichnete Restbetrag wird in drei gleiche Teile geteilt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jedes dieser Pferde aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jedes der Gewinnpferde dar.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

### **b) Totes Rennen**

**i.** Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare „Couplé Placé International“-Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jede dieser Kombinationen aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe sämtlicher auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen zahlbaren „Couplé Placé International“-Kombinationen vermindert. Der als „zu verteilender Gewinn“ bezeichnete Restbetrag wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser

Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszählbaren Einsätzen für jede dieser Kombinationen aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

**ii.** Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird in drei gleiche Teile geteilt und ein Drittel der aus den beiden erstplatzierten Pferden bestehenden Kombination zugewiesen, ein Drittel der Gesamtheit der Kombinationen des einen erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde und das verbleibende Drittel der Gesamtheit der Kombinationen des anderen erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde. Jeder so definierte Teil der zu verteilenden Masse wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszählbaren Einsätzen für die entsprechende zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird in drei gleiche Teile geteilt und ein Drittel der aus den beiden erstplatzierten Pferden bestehenden Kombination zugewiesen, die verbleibenden zwei Drittel der Gesamtheit der übrigen zahlbaren Kombinationen. Jeder so definierte Teil der zu verteilenden Masse wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszählbaren Einsätzen für die entsprechende zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe aller auszählbaren Einsätze für die verschiedenen zahlbaren „Couplé Placé International“-Kombinationen vermindert. Der als „zu verteilender Gewinn“ bezeichnete Restbetrag wird in drei gleiche Teile geteilt: ein Drittel des zu verteilenden Gewinns wird der aus den beiden erstplatzierten Pferden bestehenden Kombination zugewiesen, ein Drittel der Gesamtheit der Kombinationen des einen erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde und das verbleibende Drittel der Gesamtheit der Kombinationen des anderen erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde. Jeder so definierte Teil des zu verteilenden Gewinns wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszählbaren Einsätzen für die entsprechende zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

**iii.** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird in drei gleiche Teile geteilt: zwei Drittel werden der Gesamtheit der Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der zweitplatzierten Pferde zugewiesen, ein Drittel der Gesamtheit der aus den beiden zweitplatzierten Pferden bestehenden Kombinationen. Jeder so definierte Teil der zu verteilenden Masse wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszählbaren Einsätzen für die entsprechende zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für die entsprechende zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe aller auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen zahlbaren „Couplé Placé International“-Kombinationen vermindert. Der als „zu verteilender Gewinn“ bezeichnete Restbetrag wird in drei gleiche Teile geteilt: zwei Drittel werden der Gesamtheit der Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der zweitplatzierten Pferde zugewiesen, ein Drittel der Gesamtheit der aus den beiden zweitplatzierten Pferden bestehenden Kombinationen. Jeder so definierte Teil der zu verteilenden Masse wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für die entsprechende zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

**iv.** Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz gilt je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen:

- Die zu verteilende Masse wird in drei gleiche Teile geteilt und ein Drittel wird der Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd zugewiesen, ein Drittel der Gesamtheit der Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde und das verbleibende Drittel der Gesamtheit der Kombinationen des zweitplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde. Jeder so definierte Teil wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für die entsprechende zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird in drei gleiche Teile geteilt und ein Drittel der Kombination des erstplatzierten Pferds zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd zugewiesen, die verbleibenden zwei Drittel der Gesamtheit aller übrigen zahlbaren Kombinationen. Jeder so definierte Teil wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für die entsprechende zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe aller auszahlbaren Einsätze für die verschiedenen zahlbaren „Couplé Placé International“-Kombinationen vermindert. Der als „zu verteilender Gewinn“ bezeichnete Restbetrag wird in drei gleiche Teile geteilt: ein Drittel wird der Kombination des erstplatzierten Pferds zusammen mit dem zweitplatzierten Pferd zugewiesen, ein Drittel der Gesamtheit der Kombinationen des erstplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde und das verbleibende Drittel der Gesamtheit der Kombinationen des zweitplatzierten Pferds zusammen mit je einem der drittplatzierten Pferde. Jeder so definierte Teil wird wiederum in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es jeweils hinsichtlich der enthaltenen Pferde unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für die entsprechende zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die

Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **Artikel 150**

### **Wettformen**

Die Wetter können ihre „Couplé International“-Wetten als Siegwette (Tabelle „Couplé Gagnant International“) oder als Platzwette (Tabelle „Couplé Placé International“) registrieren. Bei der Wettform „A cheval“ werden die gleichen Einsätze gleichzeitig in beiden Tabellen registriert.

Darüber hinaus können „Couplé International“-Wetten als Einzelwetten, die jeweils zwei als Starter gemeldete Pferde enthalten, oder als Kombinationswetten – Voll- oder Teilkombinationswetten – abgeschlossen werden.

#### **1. Vollkombinationswetten**

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche „Couplé International“-Wetten, in denen je zwei Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

a) Im Falle einer „Couplé International“-Wette, sei es als „Couplé Gagnant“ (Sieg) als „Couplé Placé“ (Platz) oder „A cheval“ (sowohl Sieg als auch Platz), umfasst die Vollkombinationswette bei Auswahl von K Pferden durch den Wetter:

$K \times (K-1)$  „Couplé International“-Wetten - entweder „Gagnant“ oder „Placé“ oder „A cheval“.

2

#### **2. Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“**

Diese Teilkombinationswette umfasst sämtliche „Couplé International“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit allen übrigen offiziell als Starter angegebenen Pferden („Gesamtfeld“) oder mit einer Auswahl dieser Pferde („Teilfeld“) kombiniert werden.

a) Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die „Gesamtfeld“-Teilkombinationswette (N-1) „Couplé International“-Wetten. In der Version „Teilfeld mit einem Basispferd“ mit einer Auswahl von P Pferden umfasst die entsprechende Teilkombinationswette P „Couplé International“-Wetten.

b) Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 151**

### **Sonderfälle**

#### **I. „Couplé Gagnant International“-Wette**

##### **a) Normaler Einlauf**

Die für den Fall, dass bei einem Rennen, bei dem die „Couplé Gagnant International“-Wette angeboten wird, für die Permutation der beiden als erste ins Ziel gelangten Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge keine auszählbaren Einsätze vorhanden sind oder dass bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten oder dem zweiten Platz keine auszählbaren



Einsätze für irgendeine der zahlbaren Permutationen vorhanden sind, geltenden besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **b) Totes Rennen**

**i.** Sind bei totem Rennen keine auszahlbaren Einsätze für eine der zahlbaren Kombinationen vorhanden, wird die auf diese Kombination entfallende zu verteilende Masse bzw. der auf sie entfallende zu verteilende Gewinn zu gleichen Teilen unter den übrigen zahlbaren Kombinationen aufgeteilt.

**ii.** Sind bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz keine auszahlbaren Einsätze für irgendeine der zahlbaren Kombinationen vorhanden, werden alle entsprechenden „Couplé Gagnant International“-Wetten zurückgezahlt.

**iii.** Sind bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz keine auszahlbaren Einsätze für irgendeine der zahlbaren Kombinationen vorhanden, wird die zu verteilende Masse bzw. der zu verteilende Gewinn auf die Kombinationen der erstplatzierten Pferde und des drittplatzierten Pferdes verteilt. Sind für keine dieser Kombinationen Einsätze vorhanden, werden alle „Couplé Gagnant International“-Wetten zurückgezahlt.

**iv.** Sind bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz keine auszahlbaren Einsätze für irgendeine der zahlbaren Kombinationen vorhanden, wird die zu verteilende Masse bzw. der zu verteilende Gewinn auf die Kombinationen der im toten Rennen zweitplatzierten Pferde verteilt. Sind für diese Kombinationen keine zahlbaren Einsätze vorhanden, werden alle „Couplé Gagnant International“-Wetten zurückgezahlt.

**c)** Alle „Couplé Gagnant International“-Wetten werden zurückgezahlt, wenn die Anzahl der Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, geringer ist als die im Reglement des Veranstaltunglandes festgelegte und den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebrachte Mindestzahl von Teilnehmern.

**d)** Die für den Fall, dass bei einem Rennen, bei dem die „Couplé Gagnant International“-Wette angeboten wird, weniger als zwei Pferde ins Ziel gelangen, geltenden besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **II. „Couplé Placé International“-Wette mit oder ohne totes Rennen**

**a)** Sind keine auszahlbaren Einsätze für eine der „Couplé Placé International“-Kombinationen vorhanden, wird die auf diese Kombination entfallende zu verteilende Masse bzw. der auf sie entfallende zu verteilende Gewinn zu gleichen Teilen unter den übrigen zahlbaren „Couplé Placé International“-Kombinationen aufgeteilt. Die für den Fall, dass für keine der zahlbaren „Couplé Placé International“-Kombinationen auszahlbare Einsätze vorhanden sind, geltenden besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

**b)** Alle „Couplé Placé International“-Wetten werden zurückgezahlt, wenn die Anzahl der Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, geringer ist als die im Reglement des Veranstaltunglandes festgelegte und den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebrachte Mindestzahl von Teilnehmern.

**c)** Die für den Fall, dass bei einem Rennen, bei dem die „Couplé Placé International“-Wette angeboten wird, weniger als drei Pferde ins Ziel gelangt sind, geltenden besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **KAPITEL 4**

### **Die „Couplé Ordre International“-Wette**

#### **Artikel 152**

Die Rennvereine in Frankreich, die zur Veranstaltung von gesammelten oder zusammenen Wetten auf ausländische Rennen berechtigt sind, können für bestimmte, in der offiziellen Starterliste des Groupement aufgeführte Rennen sogenannte „Couplé Ordre International“-Wetten mit gemeinsamer Masse (Wettpool) zusammen mit dem betreffenden Land veranstalten.

In einer „Couplé Ordre International“-Wette sind zwei Pferde in ein und demselben Rennen mit Angabe ihrer Einlaufplatzierung aufzuführen.

Die Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn die beiden Pferde die ersten beiden Plätze belegen und in der richtigen Einlaufreihenfolge angegeben sind.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Kombinationen separat behandelt.

#### **Artikel 153**

##### **Totes Rennen**

Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Couplé Ordre International“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

a) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen, die je zwei der im toten Rennen erstplatzierten Pferde enthalten.

b) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen all jene, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und irgendeines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde enthalten.

#### **Artikel 154**

##### **Stallwetten**

In Ländern, die diese Möglichkeit bieten, bilden mehrere in ein und demselben Rennen startende und als „gekoppelt“ gemeldete Pferde eine sogenannte „Stallwette“.

Belegen mehrere dieser Pferde einen der ersten zwei Plätze, gelten sie, sofern sie auf demselben Rang oder direkt aufeinander folgenden Rängen eingekommen sind, für die Ermittlung der zahlbaren Permutationen als im toten Rennen eingekommen.

Diese Modalitäten werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

#### **Artikel 155**

##### **Nichtstarter**

Hat mindestens eines der in einer Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

#### **Artikel 156**

## **Berechnung der Quoten**

Von der Gesamtsumme der Wetteinsätze subtrahiert man den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten sowie die aufgrund der im Veranstaltungsland des Rennens geltenden Regelung zugelassenen Abzüge jeglicher Art und erhält so die zu verteilende Masse.

### **1) Normaler Einlauf**

Im Falle einer einzigen zahlbaren Kombination wird die zu verteilende Masse anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für diese zahlbare Kombination aufgeteilt.

### **2) Totes Rennen**

Bilden mehrere Pferde eine Stallwette gemäß Artikel 154, werden die Einsätze für die verschiedenen zahlbaren Kombinationen, welche aus Pferden bestehen, die der Stallwette angehören und für dieselben direkt aufeinander folgenden Ränge benannt sind, summiert und werden zur Ermittlung einer einheitlichen Quote herangezogen.

Im Falle mehrerer zahlbarer Kombinationen findet eine der folgenden Regelungen Anwendung:

- Die zu verteilende Masse wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den auszahlbaren Einsätzen für jede zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.
- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe der Einsätze für die zahlbaren Kombinationen vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **Artikel 157**

### **Wettformen**

Die Wetter können ihre „Couplé Ordre International“-Wetten als Einzelwetten („Einzelkombinationen“), die jeweils zwei als Starter gemeldete Pferde enthalten, oder als Kombinationswetten – Voll- oder Teilkombinationswetten – abschließen.

#### **1. Vollkombinationswette**

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche „Couplé Ordre International“-Wetten, in denen je zwei Pferde aus einer vom Wetter bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

Dabei kann der Wetter jede Kombination von je zwei Pferden seiner Auswahl jeweils nur in einer einzigen relativen Reihenfolge spielen. Diese sogenannte „vereinfachte Version“ der Kombinationswette umfasst:

$\frac{K \times (K-1)}{2}$  „Couplé Ordre International“-Wetten.

2

Möchte der Wetter für jede Kombination von je zwei Pferden seiner Auswahl die zwei möglichen relativen Einlaufreihenfolgen spielen, umfasst die entsprechende Kombinationswette „In allen Reihenfolgen“:

$K \times (K-1)$  „Couplé Ordre International“-Wetten.

## **2. Teilkombinationswette „Feld mit einem Pferd“**

Diese Teilkombinationswette umfasst sämtliche „Couplé Ordre International“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit allen übrigen offiziell als Starter angegebenen Pferden („Gesamtfeld“) oder mit einer Auswahl dieser Pferde („Teilfeld“) kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die „Gesamtfeld“-Teilkombinationswette in der vereinfachten Version (N-1) „Couplé Ordre International“-Wetten und in der Version „In allen Reihenfolgen“  $2 \times (N-1)$  „Couplé Ordre International“-Wetten. Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Basispferd“ mit einer Auswahl von P Pferden umfasst in der vereinfachten Version P „Couplé Ordre International“-Wetten und in der Version „In allen Reihenfolgen“  $2 P$  „Couplé Ordre International“-Wetten.

Bei der vereinfachten „Gesamtfeld“- oder „Teilfeld“-Teilkombinationswette muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben.

Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der in der offiziellen Starterliste des Groupement als Starter angegebenen Pferde ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

### **Artikel 158**

#### **Sonderfälle**

**1.** Die für den Fall, dass bei einem Rennen, bei dem die „Couplé Ordre International“-Wette angeboten wird, für die Permutation der beiden als erste ins Ziel gelangten Pferde in der richtigen Einlaufreihenfolge keine auszahlbaren Einsätze vorhanden sind oder dass bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem ersten oder dem zweiten Platz für keine der zahlbaren Permutationen Einsätze vorhanden sind, geltenden besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

**2.** Sind bei totem Rennen keine auszahlbaren Einsätze für eine der zahlbaren Kombinationen bzw. Permutationen vorhanden, wird der auf diese Kombination bzw. Permutation entfallende Bruchteil der zu verteilende Masse einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt. Der aus den in Frankreich zentralisierten Einsätzen bestehende Teil dieses Jackpots wird der zu verteilenden Masse der ersten „Couplé Ordre International“-Wette mit gemeinsamer Masse zugeschlagen, die zusammen mit demselben Land am ersten folgenden Tag organisiert oder an einem den Wetttern bekannt gegebenen anderen Tag angeboten wird.

**3.** Alle „Couplé Ordre International“-Wetten werden zurückgezahlt, wenn die Anzahl der Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, geringer ist als die im Reglement des Veranstaltunglandes festgelegte und den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebrachte Mindestzahl von Teilnehmern.

**4.** Wenn die Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze geringer ist als der Mindesteinsatz in Frankreich gemäß Artikel 13, erfolgt eine Gewichtung der entsprechenden Quote unter Zugrundelegung des Verhältnisses, das dem Quotienten aus der Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze für die betreffende Quote und dem für die Annahme dieser Wette geltenden Mindesteinsatz gemäß Artikel 13 entspricht.

Der bei den Verteilungsvorgängen nicht ausgeschüttete Bruchteil der zu verteilende Masse bzw. des zu verteilenden Gewinns wird in diesem Fall einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt. Der aus den in Frankreich zentralisierten Einsätzen bestehende Teil dieses Jackpots wird der zu verteilenden Masse der ersten „Couplé Ordre International“-Wette mit gemeinsamer Masse

zugeschlagen, die zusammen mit demselben Land am ersten folgenden Tag organisiert oder an einem den Wettlern bekannt gegebenen anderen Tag angeboten wird.

**5.** Die für den Fall, dass bei einem Rennen, bei dem die „Couplé Ordre International“-Wette angeboten wird, weniger als zwei Pferde ins Ziel gelangen, geltenden besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **KAPITEL 5**

### **Die „Trio Ordre International“-Wette**

#### **Artikel 159**

Die Rennvereine in Frankreich, die zur Veranstaltung von gesammelten oder zusammengefassten Wetten auf ausländische Rennen berechtigt sind, können für bestimmte, in der offiziellen Starterliste des Groupement aufgeführte Rennen sogenannte „Trio Ordre International“-Wetten mit gemeinsamer Masse (Wettpool) zusammen mit dem betreffenden Land veranstalten.

In einer „Trio Ordre International“-Wette sind drei Pferde in ein und demselben Rennen mit Angabe ihrer Einlaufplatzierung aufzuführen.

Eine Kombination von drei Pferden umfasst die sechs Permutationen dieser drei Pferde.

Bei normalem Einlauf entspricht eine dieser Permutationen der richtigen Einlaufreihenfolge, die fünf übrigen entsprechen einer unrichtigen Einlaufreihenfolge.

Eine „Trio Ordre International“-Wette ist gewonnen („zahlbar“), wenn die drei in der Wette aufgeführten Pferde die ersten drei Plätze belegen und die vorhergesagte Reihenfolge der mit der richtigen Einlaufreihenfolge übereinstimmenden Permutation entspricht.

Jedes am Rennen teilnehmende Pferd wird bei der Ermittlung der zahlbaren Permutation separat behandelt.

#### **Artikel 160**

##### **Stallwetten**

In Ländern, die diese Möglichkeit bieten, bilden mehrere in ein und demselben Rennen startende und als „gekoppelt“ gemeldete Pferde eine sogenannte „Stallwette“.

Belegen mehrere dieser Pferde einen der ersten drei Plätze, gelten sie, sofern sie auf demselben Rang oder direkt aufeinander folgenden Rängen eingekommen sind, für die Ermittlung der zahlbaren Permutationen als im toten Rennen eingekommen.

Diese Modalitäten werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

#### **Artikel 161**

##### **Dead-heat**

Bei totem Rennen sind die auf Basis der „Trio Ordre International“-Quote zahlbaren Kombinationen folgende:

- a) Bei totem Rennen von drei oder mehr Pferden auf dem ersten Platz sind die zahlbaren Kombinationen alle Permutationen jeder Kombination von je drei der erstplatzierten Pferde.
- b) Bei totem Rennen von zwei Pferden auf dem ersten Platz und einem oder mehreren Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Permutationen derjenigen

Kombinationen, welche die beiden erstplatzierten Pferde für den ersten oder zweiten Platz und eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

c) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem zweiten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Permutationen derjenigen Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferd für den ersten Platz und je zwei der zweitplatzierten Pferde enthalten.

d) Bei totem Rennen von zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind die zahlbaren Kombinationen die Permutationen derjenigen Kombinationen, welche das erstplatzierte Pferde für den ersten Platz, das zweitplatzierte Pferd für den zweiten Platz und je eines der drittplatzierten Pferde enthalten.

## **Artikel 162**

### **Nichtstarter**

Hat mindestens eines der in einer Kombination enthaltenen Pferde nicht am Rennen teilgenommen, werden die entsprechenden Einsätze zurückgezahlt.

## **Artikel 163**

### **Berechnung der Quoten**

Von der Gesamtsumme der Wetteinsätze subtrahiert man den Gesamtbetrag der zurückgezahlten Wetten sowie die aufgrund der im Veranstaltungsland des Rennens geltenden Regelung zugelassenen Abzüge jeglicher Art und erhält so die zu verteilende Masse.

Die Quoten werden wie folgt berechnet:

#### **1. Normaler Einlauf**

Die zu verteilende Masse wird anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für die zahlbare Kombination aufgeteilt.

#### **2. Totes Rennen**

Bilden mehrere Pferde eine Stallwette gemäß Artikel 160, werden die Einsätze für die verschiedenen zahlbaren Kombinationen, welche aus Pferden bestehen, die der Stallwette angehören und für dieselben direkt aufeinander folgenden Ränge benannt sind, summiert und werden zur Ermittlung einer einheitlichen Quote herangezogen.

Im Falle mehrerer zahlbarer Kombinationen findet je nach Veranstaltungsland des Rennens eine der folgenden Regelungen Anwendung:

- Die zu verteilende Masse wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es unterschiedliche zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für die zahlbaren Kombinationen aufgeteilt. Der so errechnete Quotient stellt die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

- Oder die zu verteilende Masse wird um die Summe der Einsätze für die zahlbaren Kombinationen vermindert. Der Restbetrag stellt den zu verteilenden Gewinn dar und wird in ebenso viele gleiche Teile geteilt, wie es zahlbare Kombinationen gibt. Jeder dieser Teile wird wiederum anteilig im Verhältnis zu den Einsätzen für jede zahlbare Kombination aufgeteilt. Die so errechneten und anschließend um die Einsatz-Einheit erhöhten Quotienten stellen die Bruttoquoten für jede der zahlbaren Kombinationen dar.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

## **Artikel 164**

### **Wettformen**

Die Wettler können ihre „Trio Ordre International“-Wetten als Einzelwetten („Einzelkombinationen“), die jeweils drei als Starter gemeldete Pferde enthalten, oder als Kombinationswetten – Voll- oder Teilkombinationswetten – abschließen.

Die Vollkombinationswette umfasst sämtliche „Trio Ordre International“-Wetten, in denen je drei Pferde aus einer vom Wettler bestimmten Auswahl miteinander kombiniert werden.

**a)** Der Wettler kann jede Kombination von je drei Pferden seiner Auswahl jeweils nur in einer einzigen relativen Reihenfolge spielen, die einer einzigen Permutation entspricht. Diese sogenannte „vereinfachte Version“ der Kombinationswette umfasst:

$K \times (K-1) \times (K-2)$  Permutationen der benannten Pferde.

6

Möchte der Wettler für jede Kombination von je drei Pferden seiner Auswahl die sechs möglichen relativen Einlaufreihenfolgen spielen, umfasst die entsprechende Vollkombinationswette „In allen Reihenfolgen“:

$K \times (K-1) \times (K-2)$  Permutationen der benannten Pferde.

**b)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche „Trio Ordre International“-Wetten, in denen zwei vom Wettler benannte Basispferde mit allen übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit zwei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“  $6 \times (N-2)$  Permutationen der benannten Pferde, in der vereinfachten Version  $(N-2)$  Permutationen der benannten Pferde. Im letztgenannten Fall muss der Wettler die vorhersagten Einlaufplatzierungen der beiden Basispferde angeben.

**c)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ umfasst sämtliche „Trio Ordre International“-Wetten, in denen zwei vom Wettler benannte Basispferde mit einer vom Wettler bestimmten Auswahl aller übrigen offiziell als Starter gemeldeten Pferden kombiniert werden.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit zwei Pferden“ in der Version „In allen Reihenfolgen“  $6 \times P$  „Trio Ordre International“-Wetten, in der



vereinfachten Version P „Trio Ordre International“-Wetten. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagten Einlaufplatzierungen der beiden Basispferde angeben.

**d)** Die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Trio Ordre“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je zwei aller übrigen offiziell als Starter angegebenen Pferden kombiniert wird.

Bei einem Rennen mit N offiziell gemeldeten Startern umfasst die Teilkombinationswette „Gesamtfeld mit einem Pferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“  $3 \times (N-1) \times (N-2)$  Permutationen der benannten Pferde, in der vereinfachten Version  $(N-1) \times (N-2)$  Permutationen der benannten Pferde. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der übrigen Pferde; jede Kombination von drei Pferden umfasst beide Permutationen der Nicht-Basispferde in den beiden möglichen Reihenfolgen.

**e)** Die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ umfasst sämtliche „Trio Ordre International“-Wetten, in denen ein vom Wetter benanntes Basispferd mit je zwei Pferden einer vom Wetter bestimmten Auswahl aller übrigen offiziell als Starter angegebenen Pferden kombiniert wird.

Bei einer Auswahl von P Pferden umfasst die Teilkombinationswette „Teilfeld mit einem Pferd“ in der Version „In allen Reihenfolgen“  $3 \times P \times (P-1)$  Permutationen der benannten Pferde, in der vereinfachten Version  $P \times (P-1)$  Permutationen der benannten Pferde. Im letztgenannten Fall muss der Wetter die vorhergesagte Einlaufplatzierung des Basispferds angeben, nicht jedoch die relative Reihenfolge der Pferde seiner Auswahl; jede Kombination von drei Pferden umfasst beide Permutationen der Nicht-Basispferde in den beiden möglichen Reihenfolgen.

**f)** Die Werte der „Gesamtfeld“-Kombinationswetten werden anhand der Anzahl der in der offiziellen Starterliste des Groupement angegebenen Starter ermittelt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Wettabgabe deklarierten Nichtstarter.

## **Artikel 165**

### **Sonderfälle**

**a)** Sind bei totem Rennen keine auszählbaren Einsätze für eine der zahlbaren Kombinationen vorhanden, wird der auf diese zahlbare Kombination entfallende Bruchteil der zu verteilende Masse bzw. des zu verteilenden Gewinns:

- entweder zu gleichen Teilen unter den übrigen zahlbaren Kombinationen aufgeteilt;
- oder einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt. Der aus den in Frankreich zentralisierten Einsätzen bestehende Teil dieses Jackpots wird der zu verteilenden Masse der ersten „Trio Ordre International“-Wette mit gemeinsamer Masse zugeschlagen, die zusammen mit demselben Land entweder am ersten folgenden Tag organisiert oder an einem bestimmten anderen Tag angeboten wird.

Die besonderen Modalitäten für das jeweilige Land sowie der oben erwähnte Tag werden den Wetttern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

**b)** Die für den Fall, dass bei einem Rennen, bei dem die „Trio Ordre International“-Wette angeboten wird, für die zahlbare Kombination keine auszahlbaren Einsätze vorhanden sind oder dass bei totem Rennen für keine der zahlbaren Kombinationen Einsätze vorhanden sind, geltenden besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

**c)** Die für den Fall, dass bei einem Rennen, bei dem die „Trio Ordre International“-Wette angeboten wird, weniger als drei Pferde ins Ziel gelangen, geltenden besonderen Modalitäten für das jeweilige Land werden den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebracht.

**d)** Alle „Trio Ordre International“-Wetten werden zurückgezahlt, wenn die Anzahl der Pferde, die am Rennen teilgenommen haben, geringer ist als die im Reglement des Veranstaltungslandes festgelegte und den Wettlern spätestens zu Beginn der Wettannahme für die betreffende Wette zur Kenntnis gebrachte Mindestzahl von Teilnehmern.

**e)** Wenn die Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze geringer ist als der Mindesteinsatz in Frankreich gemäß Artikel 13, erfolgt eine Gewichtung der entsprechenden Quote unter Zugrundelegung des Verhältnisses, das dem Quotienten aus der Gesamtsumme der auszahlbaren Einsätze für die betreffende Quote und dem für die Annahme dieser Wette geltenden Mindesteinsatz gemäß Artikel 13 entspricht.

Der bei den Verteilungsvorgängen nicht ausgeschüttete Bruchteil der zu verteilende Masse bzw. des zu verteilenden Gewinns wird in diesem Fall einem Jackpot („Tirelire“) zugeführt. Der aus den in Frankreich zentralisierten Einsätzen bestehende Teil dieses Jackpots wird der zu verteilenden Masse der ersten „Trio Ordre International“-Wette mit gemeinsamer Masse zugeschlagen, die zusammen mit demselben Land entweder am ersten folgenden Tag oder an einem den Wettlern bekannt gegebenen anderen Tag organisiert wird.

## **TITEL V**

### **WETTANNAHMESTELLEN UND -EINRICHTUNGEN DES GROUPEMENT**

#### **Artikel 166**

Wetten werden außerhalb des Rennbahngeländes an den Wettannahmestellen des Groupement gemäß Kapitel 1 oder entsprechend den in Kapitel 2 ff. vorgesehenen Modalitäten angenommen.

#### **KAPITEL 1**

##### **Wettannahmestellen des Groupement**

#### **Artikel 167**

##### **Zur Wettannahme berechnete Stellen**

~~Les paris peuvent être pris dans les postes d'enregistrement exploités par le groupement.~~

~~Lorsque le groupement autorise des personnes privées à exploiter des postes d'enregistrement, conformément aux dispositions du de l'Artikel 27-1 du décret n°97 456 du 5 mai 1997 modifié, ces établissements sont habilités à enregistrer les paris selon les modalités prévues par un contrat conclu avec le groupement.~~

~~Dans chaque poste d'enregistrement du groupement, les heures d'ouverture et de clôture des opérations, ainsi que les jours éventuels de fermeture sont affichés et les types et formules de paris acceptés sont portés à la connaissance des parieurs.~~

#### **Artikel 168**

##### **Modalitäten für den Wettbetrieb im Verhältnis zu den Abläufen auf der Rennbahn**

~~L'enregistrement des paris pour chaque course se poursuit jusqu'au signal indiquant la fin de l'enregistrement des paris, qui ne peut en aucun cas être postérieur au départ confirmé de la course. Aucun pari, même en cours d'exécution, ne doit être enregistré après ce signal.~~

~~L'enregistrement des paris suit les mêmes règles que sur l'hippodrome.~~

~~La mise en paiement des paris gagnants commence dès la publication des rapports.~~

## **KAPITEL 2**

### **Wetten an Terminals mit Schalterpersonal**

#### **Artikel 169**

Den Wettern können Registrierung und Stornierung von Wetten, Gewinnauszahlungen und -erstattungen sowie die Führung eines beim Groupement eröffneten Kontokorrentkontos über Terminals mit Schalterpersonal angeboten werden.

#### **Artikel 170**

Der Abschluss der Wetten erfolgt entweder mithilfe entsprechender Formulare oder QR-Codes gemäß Titel VII Kapitel 2 oder durch mündliche Anweisung beim Schalterpersonal. Die Wetten werden in bar, per „Wettscheck“ („chèque pari“), „Gewinnscheck“ („chèque gain“), „Gewinnschein“ („récépissé gagnant“), Bankkarte oder Abbuchung von einem beim Groupement bestehenden Kontokorrentkonto mit der in Kapitel 5 des vorliegenden Titels erwähnten persönlichen Karte beglichen.

Nach Einzahlung des Wetteinsatzes bzw. Abbuchung des Betrags von dem beim Groupement bestehenden Kontokorrentkonto wird die Registrierung der Wette durch Ausgabe eines Wettscheins (récépissé) gemäß Artikel 210 Ziffer 3 und 4 durch den Terminal oder – bei Registrierung von Wetten auf einem beim Groupement bestehenden Kontokorrentkonto mithilfe der in Kapitel 5 des vorliegenden Titels erwähnten persönlichen Karte – durch Ausgabe einer Quittung („reçu“) gemäß Artikel 189 dokumentiert.

Sobald der Wetter die Wettannahmestelle oder den Wettschalter auf dem Rennbahngelände verlassen hat, sind keine Reklamationen wegen eines eventuellen Fehlers bei der Ausgabe oder Erstellung des Wettscheins bzw. der Quittung mehr zulässig.

Maßgebend sind einzig und allein die auf Magnetdatenträger mit Versiegelung der Daten im zentralen Echtzeit-EDV-System des Groupement registrierten Merkmale; dies gilt auch im Falle einer Abweichung – egal wodurch verursacht – zwischen den Merkmalen der Wette und den auf dem Wettschein bzw. der Quittung, der/die dem Wetter übergeben wurde, aufgeführten Merkmalen.

Das Groupement übernimmt keine Haftung für eine solche Abweichung, es sei denn, der Wetter belegt einen hierdurch verursachten Schaden und weist außerdem nach, dass für die betreffende Abweichung eine ausschließliche Verschuldenshaftung des Groupement vorliegt.

Ein Zeugenbeweis ist nicht zulässig.

#### **Artikel 171**

Die Auszahlung erstattungsfähiger Gewinnscheine erfolgt gemäß Artikel 24 über die Terminals mit Schalterpersonal, wobei die Gesamtheit oder ein Teil der Gewinne in bar und/oder per „Wettscheck“ und/oder per „Gewinnscheck“ und/oder per Buchgeld ausgezahlt wird; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 25.

## **KAPITEL 3**

### **Wetten an interaktiven Selbstbedienungsterminals**

#### **Artikel 172**

Den Wettern können Registrierung und Stornierung von Wetten, Gewinnauszahlungen und -erstattungen sowie die Führung eines beim Groupement eröffneten Kontokorrentkontos über interaktive Selbstbedienungsterminals angeboten werden.

Außerhalb des Rennbahngeländes installierte Selbstbedienungsterminals müssen der Verantwortung der zur Wettannahme berechtigten Wettannahmestellen gemäß Artikel 167 unterstellt sein.

#### **Artikel 173**

Der Abschluss der Wetten erfolgt gemäß den auf dem Touchscreen des Selbstbedienungsterminals angegebenen Schritten und Verfahrensweisen, wobei die Wetten entsprechend den Wettern bekannt gegebenen Bedingungen je nach Art des verwendeten Selbstbedienungsterminals in bar, per Bankkarte, „Wettscheck“ („chèque pari“), „Gewinnscheck“ („chèque gain“), „Gewinnschein“ („récépissé gagnant“) oder Abbuchung von einem beim Groupement bestehenden Kontokorrentkonto zu begleichen sind.

Nach Einzahlung des Wetteinsatzes bzw. Abbuchung des Betrags von dem beim Groupement bestehenden Kontokorrentkonto wird die Registrierung der Wette durch Ausgabe eines Wettscheins („récépissé“) gemäß Artikel 210 Ziffer 3 und 4 durch den Terminal oder – bei Registrierung von Wetten auf einem beim Groupement bestehenden Kontokorrentkonto mithilfe der in Kapitel 5 des vorliegenden Titels erwähnten persönlichen Karte – durch Ausgabe einer Quittung („reçu“) gemäß Artikel 189 dokumentiert bzw. ist im letztgenannten Fall an den im vorliegenden Titel definierten Wettannahmestellen oder auf den Rennbahnen, die mit dem Echtzeit-Zentralsystem des Groupement vernetzt sind, an den hierfür ausgelegten Geräten konsultierbar. Im letztgenannten Fall obliegt es dem Inhaber der in Kapitel 5 des vorliegenden Titels erwähnten persönlichen Karte, sich zu vergewissern, dass die ausgeführten Wetten seinen Ordnern entsprechen; sobald der Wetter die Wettannahmestelle des Groupement oder den Wettschalter auf dem Rennbahngelände verlassen hat, sind diesbezüglich keine Reklamationen mehr zulässig.

Maßgebend sind einzig und allein die auf Magnetdatenträger mit Versiegelung der Daten im zentralen Echtzeit-EDV-System des Groupement registrierten Merkmale; dies gilt auch im Falle einer Abweichung – egal wodurch verursacht – zwischen den Merkmalen der Wette und den Merkmalen, die in der vom Inhaber der in Kapitel 5 des vorliegenden Titels erwähnten persönlichen Karte ausgedruckten Liste der zuletzt ausgeführten Vorgänge aufgeführt sind.

Das Groupement übernimmt keine Haftung für eine solche Abweichung, es sei denn, der Wetter belegt einen hierdurch verursachten Schaden und weist außerdem nach, dass für die betreffende Abweichung eine ausschließliche Verschuldenshaftung des Groupement vorliegt.

Ein Zeugenbeweis ist nicht zulässig.

#### **Artikel 174**

Die Auszahlung erstattungsfähiger Gewinnscheine erfolgt gemäß Artikel 24 im Rahmen der den Wettern bekannt gegebenen Einschränkungen per „Gewinnscheck“ über die hierfür ausgelegten Selbstbedienungsterminals gemäß den auf dem Bildschirm angegebenen Schritten und Verfahrensweisen.

Die Auszahlung stornierter Wettscheine erfolgt gemäß Artikel 24 im Rahmen der den Wettlern bekannt gegebenen Einschränkungen per „Wettscheck“ über die hierfür ausgelegten Selbstbedienungsterminals gemäß den am Bildschirm angegebenen Schritten und Verfahrensweisen.

## ANHANG

Für den progressiven Abzug auf die beim Pari Mutuel realisierten Quoten („déduction progressive sur les rapports“, abgekürzt „DPR“) anzuwendende Sätze

Die DPR wird je nach Fall auf die Brutto-Inkrementalquote, die Brutto-Basisquote oder die technische Basisquote angewandt.

DPR-Gruppen	Quote	Abzugssatz (in Prozent)
Groupe 1	0 bis einschließlich 500	0
	> 500	25
Gruppe 2	0 bis einschließlich 50	0
	> 50 bis einschließlich 100	10
	> 100 bis einschließlich 200	15
	> 200 bis einschließlich 500	20
	> 500	25
Gruppe 3	0 bis einschließlich 20	0
	> 20 bis einschließlich 50	10
	> 50 bis einschließlich 100	15
	> 100 bis einschließlich 200	20
	> 200	25
Gruppe 4	0 bis einschließlich 10	0
	> 10 bis einschließlich 25	10
	> 25 bis einschließlich 50	15
	> 50 bis einschließlich 100	20
	> 100	25
Gruppe 5	0 bis einschließlich 10	0
	> 10 bis einschließlich 20	10
	> 20 bis einschließlich 30	15
	> 30 bis einschließlich 50	20
	> 50	25

